

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

374

- Anfang -

Altenstein
Geschichte

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preussische Akademie der Künste

I/374

PREUBISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Akademie-Geschichte

Laufzeit: 1702 - 1864

Blatt: 96

Alt-Signatur: II/033

Signatur: I/374

97

Beschreibung
Der
Illumination /
Welche bey der
Krönungs-Feyr
Sr. Königl. Maj.
in Preussen /
Von
Der Kunst-Academie
in Berlin
Allerunterthänigst präsentiret worden

§§§§

Academische Illuminationes.

Die Königl. Kunst-Academie, wolte bey denen allgemeinen Freuden-Bezeugungen, der hiesigen Residenz-Städte/und des ganzen Landes/nicht die Letzte seyn/ihre allerunterthänigste Devotion ebenfalls/durch verschiedene Gemähld/ Sinn-Bilder/ und In-scriptiones, allergehorsamst an den Tag zu legen. Sie hatte nicht allein/unter Anordnung dero Directoris Hn. Augustin Tervestens/ihre Zimmer inwendig mit den raresten Abgüssen der allerbesten/ sowohl Griechisch-als Römischen alten Statuen und Bas-reliefs, Kunstreichen Gemählden/ kostbaren Zeichnungen und Kupferstichen/ aufs prächtigste gezieret und aufgeschickt/ und solche/zu sonderbarem Vergnügen aller dahin gekommenen Virtuosen/viele Tage lang offen gehalten / sondern auch die ganze Facciate des Königl. neu-erbauten Maarstalls/ über welchem sie belegen/ und welche in drey und zwanzig Fenstern bestand/ zusamt dem grossen Portal darunter / mit lauter wohl ausgearbeiteten Stücken besetzt/ und hinter denenselben/mehr denn zwey tausend Lampen angezündet/welche durch ein sehr helles und starkes Feuer/die ganze Gegend umher mit Glanz erfüllten/ und ansehnlich machten.

In der Mitte von gemeldter Facciate, gegen dem grossen Portal über/war auf einem von dem Directore selbst verfertigten grossen Stücke/ zu sehen/ wie Se. Königl. Majest. gekrönt/ durch einen Triumph-Bogen/auf einem weissen Pferde/ sehr prächtig einher ritten. Neben Sr. Majest. zur Rechten ging die Pallas/ und recommendirte Ihnen die Künste/ welche sämtlich/ einige in Händen habende und auf die Königl. Erhöhung gerichtete Kunst-Stücke zur Erden niederlegten/und Se. Majest. fußfällig allerunterthänigst bewillkommeten. Zur Linken ging Hercules, welcher die Ignoranz/ den Neid/ und andere denen Künsten im Wege stehende Laster und Verhinderungen/ niederschlug/ und unter die Füße trat. Über Sr. Majestät/sah man die Fama fliegen/welche das glorieuse Werk der Krönung bey aller Welt kund zu machen/diese Überschrift führte:

DIADEMA. REPORTAT.

Über diesem Stücke stand nachfolgende illuminirte Inscription:
SURGUNT.

BRENNORUM. PIERIDES.

ET. PRONÆ. ACCLINANT. ADOREAS.

FRIDERICO REGI. PRUSSORUM.

AUSPICATISSIMO.

STATORI. DIADEMATIS.

PATRI. PATRIÆ. PACE. BELLOQUE. AUGUSTO.

FUN.



FUNDATORI. ARTIUM. LIBERALIUM.
 VENERANTUR.
 PRINCIPEM. IN. SALUTEM. PUBLICAM. NATUM.
 A. DEO. COELITUS. DATUM.
 ORBIS. APPLAUSU. A. SE. IPSO. CORONATUM.
 ET. SOLO. DEI. ROBORE. FIRMATUM.
 QVEM.
 AMICI. COLUNT. HOSTES. TIMENT.
 PIETAS. IMMORTALEM. CONSTITUIT.
 UT. SUB. NOVO. SECVLI. ORTU. NOVO. ESSET.
 FULGORE.
 ET. AMOR. ORBIS. ET. AUGUSTÆ.
 DOMUS. INCREMENTUM.

Zur rechten Seiten dieses großen Stückes/ war Sr. Königl. Majest.
 des Königs Bildnis/ mit der Unterschrift:

FRIDERICUS. REX.

Selbiges stand auf einem Piedestal, an welchem der Königl. Preussische
 neugestiftete Orden zu sehen war.

Neben dem Königl. Portrait, war eine Pyramide auf einem Piede-
 stal, erhoben. In der Fläche der Pyramide, sahe man oberwärts / die
 Standhaftigkeit/ und drunter den Kriegs-Gott Mars, abgebildet/ welcher
 in der einen Hand/ den obgedachten Königl. Ritter-Orden/ in der andern
 das Schwerdt/ um denselben zu defendiren/ hielt.

Unterwärts/ am Piedestal präsentirte sich der Jupiter/ welcher die
 Donner-Keile in Händen/ und den Meid untern Füßen hatte.

Zur linken Seiten anfangs erwähnten großen Stückes/ war Ihr.
 Königl. Majest. der Königin Portrait, mit der Unterschrift:

SOPHIA. CAROLINA. REGINA.

Selbiges ruhete auf einem Piedestal, an welchem die Göttin der
 Weisheit gebildet/ zu sehen war.

Neben der Königin Portrait, stand gleichfalls eine hohe Pyramide,
 auf einem Piedestal; Dieselbe enthielt in ihrer Fläche/ oberwärts / die
 Liebe vor die Unterthanen; Unterwärts die Munificenz/ und Königl. Frey-
 gebigkeit; Am Piedestal aber/ war vorgestellt/ eine Vestalische
 Jungfrau/ welche das ihr anvertraute ewige Feuer / wider den darein
 blasenden Aëolum schützte.

In denen oberwärts illuminirten drey und zwanzig Fenstern/ sa-
 he man folgendes; in der Mitten/

1. Des ersten Herzogs in Preussen/ Alberti, Brust-Bild / auf einem
 Piedestal stehend/ unter welchem die Worte:

UT. JANUS. UTRAMQUE. CORONAM.
 RESPICIT.

2. Zu dessen Rechten war/ in dem folgenden Fenster/ dieser Vers illuminiret:
 Reddis



- Reddis CUIQUE SUUM, nunc sumens jure CORONAM,
 Accipis à cœlo, REX FRIDERICE, TUUM,
3. Zur Linken:
 Excelsi Proavi Reges. CAROLINA SOPHIA
 Nunc Regum felix Regia Mater erit.
 Hiernächst war ferner zu sehen/
4. Ein Palm-Baum/ an welchen Sr. Königl. Majest. Wapens / mit
 Lorbeer-und Del-Zweigen umflochten/ angehängt waren; Darunter
 stand:
 GLORIA. BRENNI.
5. Ein Trophæum, von allerhand erbeuteten Kriegs-Rüstungen und
 Waffen/ wobey die Worte:
 GLORIA. BELLI.
6. Ein Genius, welcher den Preussischen und Brandenburgischen Adler
 zusammen fügte/ mit der Beyschrift:
 CONCORDES. NUMINA. DITANT.
7. Die Pallas, welche das Pentagonum, worinnen ein sehendes Auge ge-
 mahlt/ mit einer Krone zierete; Die Überschrift war:
 SUB. GERMANO. SALOMONE. MYSTERIA.
 PANDUNTUR.
8. Sr. Königl. Majest. Bildnis / auf welches oben aus der Luft viele
 Stralen/ durch eine Krone herab fielen/ so/ daß es ganz helle davon
 ward/ und einen glänzenden Widerschein auf einige darneben lie-
 gende Zeichnungen warff. Darüber war geschrieben:
 SPLENDOR. MAJESTATIS. VITA. MUSARUM.
9. Eine Mathematische Erd-Kugel / samt einigen darbey liegenden In-
 strumenten/ welche ein schwarzer Adler mit ausgespannten Flügeln
 bedeckte; Das Lemma war:
 TUTATUR. ET. ORNAT.
10. Die Bau-Kunst/ in gestalt einer Weibsperson / welche einen Ar-
 chitectonischen Riß von einem Tempel in Händen hatte. Wor-
 über der rothe Adler in einer Glorie schwebte / und auf selben viele
 Stralen herab ließ; Die hinzu gesetzten Worte lauteten:
 MEO. RADIABIT. AMORE.
11. Ein Piedestal, auf welchem ein Busto stand/ einige Bildhauer Instru-
 menten lagen darneben; Darüber war ein Genius mit einem Sce-
 pter zu sehen/ welcher diese Worte mit sich führte:
 PROTEGIT. ET. DIRIGIT.
- Obige vier auf einander folgende Stücke/ hatten ihre Absicht auf die
 Mahler- Bildhauer- und Bau-Kunst/ auch Mathematische Wissenschaft-
 ten/ welche in der Königl. Kunst-Academie gelehret werden. Hierauf
 folgte ferner:
12. Die Aurora, welche einen sehr hellen Schein von sich gab/ und den
 Anfang des gegenwärtigen neuen Seculi vorstellen sollte/ brachte die
 Königl.

Königl. Krone getragen; Umweit davon versteckte der Saturnus sein abgewandtes Angesicht in eine finstere Wolcke/ womit die verwichene Zeit angedeutet ward; Die Worte waren diese:

SÆCLUM. PRÆSIGNAT. AB. ORTU.

Wolte dieses sagen/ daß/ wie die schöne Morgenröthe einen schönen Tag verkündiget/ also könnte das neue Seculum welches sich mit einer goldenen Krone anfinge/ uns nichts anders/ als lauter Glück und glückliche Zeiten verheissen:

13. Zwen Frucht-Hörner/ aus deren einem der schwarze Preussische Adler flog/ mit der Beschrift:

ALTUS. ASSURGIT.

Aus dem andern der rothe Brandenburgische Adler stieg/ mit der Beschrift:

SCEPTRIS. QUOQUE. DIGNA. VIDETUR.

14. Die Göttin der Weisheit/ welche dem Preussischen Adler mit der einen Hand/ die Königl. Krone aufs Haupt setzte/ mit der andern die Buchstaben F. R. an die Brust fügte; Darüber war zu lesen:

ALTÆ. MENTIS. OPUS.

15. Ein Scepter/ darbey die Worte:

BINA. MINISTERIA. ET. BINOS. SORTITUR.

HONORES.

Hiermit anzudeuten/ daß Se. Königl. Majest. den Scepter in zweyerley Absichten/ eines Theils als König in Preussen/ andern Theils als Erzhochcammerer des Heil. Römischen Reichs/ und Churfürst von Brandenburg/ führten.

16. Se. Königl. Majestät/ welche dem/ mit einem souverainen Herzogs-Hute bedeckten Preussischen Adler/ die Königl. Krone aufsetzten; Vorbey die Überschrift:

PATRIO. PLUS. ADDIT. HONORI.

17. Der Preussische Adler/ welcher den bisher getragenen Buchstaben S. von der Brust fallen ließ/ und sich gleichsam verjüngete/ hingegen den Königl. Namens-Zug F. R. über sich sah/ wornach er zusag/ und die beygefügte Worte zu lesen gab:

SUA. NOMINA. PERDERE. GAUDET.

18. Die fliegende Zeit/ Jh. Königl. Majest. der Königin Bildniß haltend/ welches über sich die Schrift führte:

SUA. SUNT. ET. NUMINA. TERRIS,

19. Ferner Sr. Königl. Hoheit des Kron-Prinzen Portrait welches von der Renommée und drey Amouretten oder Liebes-Engeln getragen ward/ und zur Überschrift hatte:

SPES. ALTERA. REGNI.

20. Das Königreich Preussen/ in gestalt einer Weibs-Person/ welche neben sich das Preussische Reichs-Wapen hatte/ und vor Sr. Majest. nieder-

niederknend/ von Derselben die Krone empfing: Die beygesetzten Worte lauteten:

IN. PARTEM. VOCATUR. HONORIS.

21. Die Königl. Krone/ Scepter/ und Reichs-Äpfel/ welche von einigen in der Luft schwebenden Kindern/ dem fliegenden Saturno übergeben wurden/ und mit denen darbey stehenden Worten:

ÆVO. FUTURO. SÆCULOQUE. NEC. UNI.

den Wunsch andeuteten/ daß Sr. Königl. Majest. neu-gestifteten Königreichs auf Erden kein Ende seyn/ sondern daß solches von Zeit zu Zeit fortwachsen/ blühen/ und bis auf die späte Nachwelt bestehen möchte.

22. Der Gott der Künste/ Apollo, welcher auf dem Parnasso unter einem Lorbeer-Baum saß/ seine Stirne mit Lorbeer-Zweigen gekrönt hatte/ und auf einer Harffen spielte. Zu ihm hatten sich die Mahler-Bildhauer- und Bau-Kunst gefügt/ welche ihre Arbeit für ihm niederlegten/ und sich gleichsam an seiner Musie ergötzen; Darüber waren die bekanten Worte aus dem Virgilio zu lesen:

DEUS. NOBIS. HÆC. OTIA. FECIT.

Womit fürnehmlich auf den damals von der Academie gefeyerten Freuden-Tag/ gezielet ward.

23. Endlich war noch die Kunst-Academie selbst als eine Weibs-Person abgebildet/ zu sehen/ welche eine Krone über ihrer Stirn/ in der einen Hand eine Feile/ um die Ingenia zu schärfen und zu poliren/ in der andern einen Lorbeer-Kranz/ den Fleiß der Virtuosen und studirenden zu belohnen/ führte. Neben ihr lagen verschiedene Bücher und Instrumenten von der Mahleren/ Bildhaueren und Bau-Kunst. Zu ihren Füßen hatte sie einen Bären/ oder das Berlinsche Wapen/ weils sie daselbst fundiret/ und über sich den Königl. Preussischen Adler/ welcher sie mit beyden Flügeln überschattete; Die Beschrift war.

ORBIS. TERTIA. GERMANIÆ. PRIMA.

Weils sie/ nebst denen zwey Kunst-Academien/ welche zu Rom und Paris gestiftet sind/ die Dritte in der Welt/ und die allererste und einzige in Deutschland kan genennet werden.

Die igt-erzehlten Gemälde/ mit ihren Beschriften/ hatten die sämtliche Virtuosen der Kunst-Academie für sich selbst inventiret; ausser denen zwölflegtern welche von dem Königl. Cammer-Gerichts- und Academie-Secretario Eltester/ erfunden waren; Von welchem auch noch herrührte/ was an dem/ auf der Königl. Schloß-Freyheit belegenen Eltesterschen-Hause/ wie solget/ zu sehen war.

In der untersten Etage, hatte man die Invention aus dem bekanten Verse des Ovidii:

Nam Genus, & Proavos, & quæ non fecimus ipsi,

Vix ea nostro Voco,

hergenommen/ welche Worte/ jedoch in etwas verändert/ denen nachstehenden



henden Figuren/ beygefüget waren/ welche sich in vier neben einanderliegenden Fenstern/ folgender massen präsentireten:

Im 1. war der rothe Brandenburgische Adler/ mit der Überschrift:

EN. GENUS.

Im 2. der schwarze Herzogliche Preussische Adler/ mit dem Beysatz:

EN. PROAVOS.

Im 3. der Brandenburgische Chur-Hut und Scepter/ mit diesen Worten:

EN. QUÆ. NON. FECIMUS. IPSI.

Im 4. die Königl. Preussische Krone/ Scepter/ und Reichs-Äpfel/ mit der Beyfügung:

EN. QVÆ. NOSTRA. VOCO.

Die Erklärung hievon/ ist diese:

Kommt her/ die ihr euch nennt des Königs Unterthanen;

Hier habt ihr **Seinen Stamm**/ (1.) hier seht ihr auch die **Ähnen**/ (2.)

Hier seht ihr/ was vor dem Sie einzeln groß gemacht/

In **Einem Welden** wiederholet/

Und gleichsam auf einmahl mit Ihm ans Licht gebracht.

Doch denckt nicht/ daß Er Sie des Glanzes will berauben;

Er giebet gerne nach/ daß Sie sehr viel gethan/

Und sieht den **Chur-Hut** bloß/ als etwas frembdes (3.)
an.

Wer aber will nicht glauben/

Daß/ was Er igo thut/ **Sein Verd** (4.) alleine sey/

Und daß Ihm/ da Er **Sich**/ als **König**/ aufgeführt/

Nothwendig auch hieben

Der ganze **Ruhm** gebühret?

In der andern Etage, war in dem mittelften Fenster/ auf einem grossen Stücke zu sehen/ wie die Ewigkeit/ in Gestalt einer Weibs-Person/ mit einem reichen Himmel-blauen Gewand angethan/ in den Wolcken saß/ die Welt-Kugel/ samt einer in einen Creyß sich verwickelten Schlange/ neben sich zu liegen hatte/ und in der Rechten einen Stern-Kranz hielt/ womit sie den/ im Fluge begriffenen Königl. Preussischen Adler krönete/ über sich die Worte aus dem Horatio führend:

NON. DATUR. ULTRA.

Welches auf folgende Art erkläret ward:

Der



Der **Preussen Adler** stieg aus seinem alten **Sitze**
Fast täglich höher auf/ und schwang sich mit Gefahr/
Viel Zeiten/ wie bekannt/ durch Wolcken und durch Blitze:
Nun macht er seinen Flug vollkommen offenbar;
Er ist der Sonnen gleich/ und will noch höher gehen/
Doch die **Unsterblichkeit** heist ihn hier stille stehen/
Und beut den **Sternen-Kranz** ihm mit den Worten an;
Halt ein! es ist genug; Wer das/ was du/ gethan/
Der kan nichts größers tichten/
Nichts herrlicheres verrichten/
Den krönt auch in der Zeit
Hier schon die Ewigkeit.

Zur Rechten dieses grossen Stückes sahe man Jh. Majest. der Königin Bildniß/ welches die zwei Göttinnen/ Juno und Pallas mit einer Krone ziereten. Hinter demselben stand die Venus/ welche/ an statt des Reichs-Äpfels/ den/ als einen Preis der Schönheit erstrittenen güldenen Äpfel/ auf die Krone setzte: Die Überschrift hieß:

MERUIT. VICISSE. DEAS.

Göttinnen selber müssen sich für Ihrem Glanze schmiegen/

Und/ was zu mehrerm Schmucke dient/ mit an die Krone fügen.

Neben bey/ war zur Devise genommen: Eine strahlende Sonne/ mit den Worten:

NATIVO. SPLENDORE. NITET.

Sie ist schön/ von Natur.

Zur Linken ob-erwehnten grossen Stückes/ bemerkte man Seiner Königl. Hoheit des Kron-Pringen Portrait, nach welchem der Krieges-Gott Mars einer seits/ und von der andern Seite/ der Gott der Künste/ Apollo griffen/ und beyde ein gleiches Recht zu demselben zu haben vermeinten/ welches die darüber stehende Worte andeuteten:

SIBI. POSCIT. UTERQUE.

Mars spricht: Der **Brink** ist mein; Er muß den Degen führen.

Nein! sagt Apollo drauf; Ich will/ er soll studiren.

Neben bey/ war die Devise, eine Granaten-Blüte/ an ihrem Baum/ mit der Beyschrift:

IN. SPEM. FUTURÆ. CORONÆ.

Ich blühe/ in Hoffnung/ eine Krone zu tragen.

Im



Im Frontispicio des Hauses/ war noch zu sehen/ eine Pyramide/ woran alle Er. Königl. Majest. Wapen/ welche zu Dero Großmächtig- stem Hause gehören/ hingen/ und mit einer oberwärts auf dem Gipffel der Pyramide stehenden Königs-Krone/ bedeckt / und gleichsam gekrönt wurden. Die beygefügten Worte lauteten:

FINIS. CORONAT. OPUS.

Welches diese Deutung hatte:
 Egypten rühme sich mit seinen Pyramiden/
 Die mehr/ denn tausend Jahr/ sich in die Luft gestreckt;
 Hier wird der späten Welt ein grössrer Bau entdeckt;
 Ein Fridrich legt im Frieden/
 Durch Seinen tapffren Arm/ ein hohes Thur-Haus an:
 Zehn Welden haben drauf den Bau/ wie sichs gebühret/
 Noch weiter fortgeführt;
 Doch unser **FRIDRICH** hat den Schluß hinzu gethan.
 Durch Ihn wird dieses Haus noch eins so hoch erhoben;
 Er setzt den Gipffel drauf/ und krönt das Werk von oben;
 Wer muß den Bau nicht loben?
 Wenn einst Egyptens Pracht wird in sich selbst verschwinden/
 Wird man dis Wunderwerk noch bey der Nachwelt finden.



141
5

An
 Seine Hochgräfliche Excellenz/
 Den Herrn Reichs-Brafen
 von Wartenberg/
 Seiner Königl. Majestät in Preussen
 Obersten Staats-Minister/ Ober-Kammerer/
 Ober-Stallmeister etc. etc.
 Und Protector der Königl. Academien.

Hochgebohrner Bräff
 Gnädiger Herr.



Wer Hochgräfl. Excell. geruhen
 gnädig/ diese wenige Blätter mit geneig-
 ten Händen aufzunehmen. Sie enthal-
 ten einen / wiewol in etwas tuncelen
 Abriß / derjenigen Freuden-Bezeugun-
 gen / welche die Kunst-Academie ihrem
 Allerdurchlauchtigstem Stifter / Seiner Königl. Majestät in
 Preussen/ nach hiebevot glücklichst vollzogener Kröhnung/ in
 tieffster Dehmut abgestattet.

Zwar sind es nur einige Gemählde und Sinnbilder ge-
 wesen/ welche man dazumahl illuminiret und ans Licht gestel-
 let hat; Sie würden aber ohne Behrt geblieben seyn/wann
 sie nicht zu der Zeit von Er. Majestät selbst eines gnädigsten
 An-

Anblicks wären gewürdiget worden; Und dörrften auch noch
iso sich nicht erköhnen/ durch den Druck ans Licht zu treten/
wann sie nicht durch Euer Hochgräfl. Excell. den Weg zum
Königlichen Throne zu nehmen wüsten.

Es hat Sr. Majestät gefallen die Protection derer von
Ihnen gestifteten Academien/ Euer Hochgräfl. Excellenz/ als
dem würdigsten Kenner und Liebhaber der Studien und Kün-
ste/ allergnädigst anzuvertrauen; und muß die Kunst-Aca-
demie ins besondere mit unterthänigem Danck erkennen/ daß
alle Gnaden/ welche sie jemals von Sr. Majestät empfan-
gen/ ihr nicht anders als durch Euer Hochgräfl. Excellenz
höchstgepriesene Vermittelung zugewachsen.

Solches gibt ihr einen Muht/ daß sie dann auch vor die-
sesmahl die Freyheit nimt/ sich mit gegenwärtigen/ ob wol ge-
ringen/ dennoch schuldigsten Früchten dero allertieffsten Ge-
horsams/ an Euer Hochgräfl. Excellenz zu wenden/ und durch
Selbe/ Sr. Majestät fortfahrende Königl. Gnade fernerweit
allerunterthänigst zu erbitten.

Euer Hochgräfl. Excell. lassen sich dieses demüthige Su-
chen nicht entgegen seyn/ und bleiben der Academie mit fer-
nern Gnaden gewogen/ insbesondere aber demjenigen/ wel-
cher mit dem allertieffsten respect und submission Lebens-
lang verharret

Hochgebohrner Bräff
Gnädiger Herr/

Euer Hochgräfl. Excellenz

Unterthänig-treu-gehorsamster
Diener

Otto Christoff Eltester/
Königl. Cammer-Gerichts-und
Academie-Secretarius.

Allgemeine

Verordnung,

daß

in den sämttlichen Königlichen Staa-
ten die academischen Künstler, welche
sich wirklich bey der Academie der
Künste immatriculiren lassen, gegen
jedermanns Eingriffe geschüzet, und
niemand ein von ihnen verfertigtes,
und von der Academie anerkanntes
Kunststück, ohne ihr Vorwissen, nach-
machen soll.



Berlin, den 29. April 1786.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königlichem Hofbuchdrucker.

7
Zu mehrerer Aufnahme der Künste und Wissenschaften, in Seiner Königlich Majestät Landen, ist bereits in dem, der Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften, bey ihrer Stiftung ertheilten Reglement vom 20sten Martii 1699 festgesetzt worden, daß ein jeder zu gedachter Academie gehörender Künstler, seine Kunst in allen Königlich Staaten, von jedermann ungehindert, sicher und frey zu treiben, privilegiert und berechtigt seyn soll.

Da nun Sr. Königl. Majestät landesväterliche Absicht dahin gehet, daß zum Wohl, und wahrem Flor Dero Staaten, die schönen und nützlichen Künste sich in denselben immer mehr und mehr ausbilden, und diejenigen, die sich hierinn hervor thun, Höchst Dero besondern Schutzes genießen sollen, so erneuern und bestätigen Sr. Königl. Majestät nicht nur eingangserwähntes Reglement vom 20 Martii 1699 und das Privilegium vom 31 August 1707 hierdurch in Gnaden, sondern setzen auch insbesondere hiemit fest:

daß in Höchst Dero sämtlichen Staaten ein jeder, der sich als academischen Künstler bey Dero Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatriculiren lassen, er sei Malter, Bildhauer, Kupferstecher, Medailleur, oder wie er sonst Nahmen haben mag, nicht nur seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Zünfte und Gilden, wie sie immer Nahmen haben mögen, zu treiben und fortzusetzen privilegiert und berechtigt seyn, sondern daß auch insbesondere niemand, er sei wer er wolle, bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von funfzig Thaler in jedem Contraventionsfall, wovon die Hälfte zu dem academischen Fond fließen, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unterstehen darf, ein von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und gefertigtes, von der Academie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu seinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilligung dazu erhalten, wohingegen ein jeder solcher Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und gefertigtes Stück seiner Kunst öffentlich debittiren will, gehalten seyn soll, jedesmahl ein Exemplar davon an die Academie der Künste zu Berlin unentgeltlich, bey Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

Seine Königl. Majestät befehlen daher dem General-Directorio, und besonders dem jedesmahligen Ober-Aufscher der Academie, wie auch allen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, und überhaupt jedermanniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende Höchst Dero Willensmeinung hierunter, zur allgemeinen Achtung, öffentlich bekannt zu machen und darauf strenge zu halten ist. Berlin, den 29sten April 1786.

Friderich.

Frh. v. Heinitz.



Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst etc. etc.; haben zu mehrerer Etablirung und desto nützlicher Fortpflanzung aller Künste und Wissenschaften in allen Unsern Landen, in Unsern hiesigen Residenzien eine Kunst-Academie, zum Aufnehmen der Mahler-Bildhauer- und Architectur-Kunst, aufrichten wollen; wovon Wir dieses Reglement und nöthige Eintheilung vorhergehen lassen, dar-nach sich sowohl die Lehrer, Director, Rectores und sämtliche Mitglieder, als die Lernenden und Scholaren schuldigst zu achten hätten.

1.

Bestellen demnach hierzu den verordneten Protectorem und dessen Substitutum, welcher unter der Ober-Aufsicht des gemeldeten Protectoris, der Academie Aufnehmen und Bestes fleißig beobachten, über die allbereits gemachte, oder noch zu machende Ordnungen fleißig halten, auch dahin sehen soll, daß alles wohl und ordentlich zugehe, und der, bey der Foundation abgezielte Zweck, erreicht werde.

2.

Hierauf folget der Director, welcher ohne Special-Befehl oder Verordnung keine Neuerung machen, sondern sich bemühen soll, daß die neben ihm stehenden Rectores, Professores und Adjuncti ihre zur Information gewidmete Stunden gebühlich abwarten, auch treu und fleißig, jeglicher in seiner Profession, lehren möge, auch soll er Sorge tragen, daß die Einnahme und Ausgab-Rechnungen durch den dazu bestellten Cassirer richtig geführt, ohne sein Wissen nichts ausgezahlt, sondern alles von ihm unterschrieben und bedungen, die Privilegia und Freyheiten von ihm unterzeichnet, Zeichen vor diejenigen, so die Academie frequentiren, ausgeheilt, die Modell angeschafft und unterhalten, und was sonst zur Verbesserung und Nutzen der Academie gereichen könnte, bey Zeiten angegeben, item, die gewöhnlichen Wochen-Conferenzen zum Nutzen der Studierenden befördert, auch zu Hebung und Beylegung vorkommender Differenzen, (welches durch die Pluralität der Stimmen am füglichsten geschehen kann) aller Fleiß angewendet, folgend eine große Zusammenkunft aller academischen Mitglieder auf den 1sten July angestellt, deshalb die Zimmer ausgezehret, dabey nach geschehener Censurirung der gesetzte Preis ausgeheilt, und die vacanten Aemter besetzt werden. Und wollen Wir inskünftige des Directoris Amt, aus erheblichen Ursachen, von Jahr zu Jahr unter denen vier Rectoren abwechselungsweise verwaltet wissen, es wäre denn, daß es Uns auf der Academie unterthänigstes Vorstellen gefällt wäre, jemand diese Würde auf länger zu lassen, und soll der 8te Julius zum Wahltag gehalten werden.

3.

3.

Nach dem soll ein Kunstverfahrener Mann das academische Decanus-Amt führen, die academische Siegel bewahren, alle Freyheiten und Acta mit unterzeichnen, und soll selbiger schon Director gewesen seyn, ehe und bevor er zu dieser Dignität gelanget.

4.

Sollen vier Rectores seyn, die monatlich das Modell stellen und die Woche zweymahl, als des Mittwochs und Frentags Abends von 5 bis 7 Uhr, nach dem Leben zu zeichnen unterweisen, die Lernenden dabey mündlich informiren, in den Gewändern, Antiquitäten und lebendigen Modellen corrigiren, auch ehe das Jahr verflossen, eine solche Zeichnung (nehmlich von reicher Invention) hinterlassen, welche würdig, von denen Classen nachgezeichnet, und in Kupfer gestochen zu werden, also, daß alle Jahr gewisse Sachen zu Unserm Andenken können im Druck befördert werden. Zu solcher Rectorat-Stelle soll niemand admittiret werden, er habe denn zuvor seine Capacität durch eine abgelegte Probe im Zeichnen gezeigt, und wann solche durch einhellige Einstimmung der ganzen Academie capabel befunden, angenommen und introduciret werden.

5.

Müssen Professores erwählt werden, welche die Architectur, Geometrie, Perspective und Anatomie, an einem gewissen Tag in der Woche, dociren.

6.

Die vorgedachte Rectores sollen jeder seinen Adjunctum haben, welcher unterdessen bey denen Classen unterweise, in Abwesenheit des Rectoris aber soll der Adjunctus seine Vices vertreten, das Modell stellen, und deshalb mit des Rectoris Autorität versehen seyn. Aus diesen vier Adjunctis, soll bey Abgang eines Rectoris, wenn er geschickt genug dazu befunden, die Stelle besetzt werden, es kann aber auch ein vortreflicher Künstler, der etwan möchte berufen werden, sogleich zum Rectorat gelassen werden, wann er gleich vorher kein Adjunctus gewesen. Noch werden erfordert, zwen Extraordinair-Adjuncti, die wöchentlich zweymal in der ersten Classe informiren, nemlich den Dienstag und den Donnerstag von 2 bis 4 Uhr, dieser soll bey vorkommender Vacanz am ersten gedacht werden.

7.

Der academische Secretarius soll allen Versammlungen bewohnen, das Protokoll halten, die Acta, Privilegia, Urtestata und andere Schriften, welche zur Academie gehören, aufheben, die academischen Patenta und Introductionscheine, imgleichen die Annehmung und Bestallungsbriebe der Officianten, Academisten und übrigen zur Unterweisung recipirten Jugend verfertigen, und auf des Directoris Befehl expediren.

8.

Der Cassirer soll die zum Behufe der Academie gestifteten Gelder quartaliter gegen Quittung aus denen ihm assignirten Cassen einheben, selbige

21 3

bige

bige Unserer Verordnung gemäß, mit Wissen des Directoris austheilen, nichts ohne des Directoris eigenhändige Unterschrift auszahlen, von seiner geführten Administration aber dem vorgesezten Protectori oder dessen Substituten, im Beyseyn des Directoris, gegen den ersten Julii jährlich Rechnung ablegen, welche alsdenn bey der Academie verwahrlich aufgehoben und bengelegt werden soll.

9.

Der Castellan soll fleißig Aufsicht haben über die vorhandenen Schildeyen, Statuen und andere Mobilien, so in denen zur Academie destinirten Zimmern sind, das Inventarium halten, nichts ohne des Directoris Permission copiren lassen, noch einige Sachen, als Zeichnungen und Kupferstiche verleihen oder herauszutragen, zugeben; Soll bey rechter Zeit die Classen öfnen und schließen, Lampen und Feuer unterhalten, und bemüht seyn, daß alles rein und sauber sey. Auch soll er des Dienstags und Donnerstags um 2 Uhr, ehe die Unterweisung anfängt, der studirenden Jugend in der ersten Classe das dazu verordnete Gebet mit Andacht vorlesen, wernach sich auch mit gebührendem Respect und Ehrerbietung dieselbigen werden zu verhalten wissen.

10.

Wenn jemand der Academie incorporiret, und Freiheit haben will, sich selbiger Privilegien und Prærogativen zu gebrauchen, soll er sich desfalls bey dem Directore anzeigen, welcher nach gehaltenen Conferenz mit denen academischen Mitgliedern von seiner Capacität urtheilen wird; wo er selbiges würdig, bekommt er ein Patent vom Directore, Decano und den sämtlichen Rectoren unterschrieben, auch mit dem academischen Siegel bezeichnet.

11.

Und versichern Wir hiemit gnädigst alle Künstler und Kunstbesessene, die Mitglieder dieser Academie sind, daß durch sie nicht allein bey Abgang der allbereits bey unserm Hofe in Gage stehenden Künstler absonderlich und zuvor, die erledigten Stellen besetzt, sondern auch, wo jemand von denselben sich, an was für einem Ort in allen Unsern Churfürstl. Ländern es wäre, setzen oder etabliren wollte, er Kraft dieses seines academischen Patents ungehindert und frey, ohnerachtet aller Zünfte und Gilden Einwenden, oder Widersprechen, wie sie immer Rahmen haben mögen, seine Profession sicher zu treiben und fortzusetzen, privilegiret und berechtiget seyn soll.

12.

So können auch Kunstliebende Subjecta, die dann und wann die Academie frequentiren, durch einhellige Zustimmung der academischen Mitglieder, zu Assessoren dieser Unserer Academie benennet, etlichen auch Session und Botum auf der jährlich großen Zusammenkunft am 1sten Julii gestattet und conferiret werden.

13.

13.

Soll ein jedweder Mahler oder Künstler jährlich ein Kunststück von seiner Profession machen, welches bey der Academie bleiben soll; wenn er solches nicht thut, wird man ihn deshalb gebührend ansehen.

14.

Ein jeder Künstler, welcher als ein Mitglied der Academie will aufgenommen seyn, soll, wann er zuvor wegen seines Wohlverhaltens an andern Orten beglaubte Attestata wird beygebracht haben, gehörigermaßen in Eid und Pflicht genommen werden; bevor er aber recipiret wird, soll er ein Probestück seiner Kunst machen, welches der Academie zu examiniren soll vorgelegt, und folgendes daselbst bewahret werden.

15.

Was sonst noch übrig von Regulirung der Zeit und Stunden, so bequem oder unbequem zum Dociren, oder was zum Ruß, Nothdurft oder Verbesserung dieser Unserer Academie erfordert würde, solches wird in des Directoris und deren zur academischen Conferenz gehörigen Mitglieder vernünftigen Gutdünken und Disposition gestellt. Gleichwie Wir nun über dieses obverfaßte Reglement steif und feste gehalten, und demselben in allen darin enthaltenen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verstaten Wir auch hiermit gnädigst, daß, daferne bey gegenwärtigem Reglement nöthig befunden werden sollte, einige Articulos zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzuthun, dasselbige, sofern sie mit Consens und Bewilligung des vorgesezten Protectoris übereinkommen, diesen Regeln nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn soll, und die Academicos zu deren Observanz eben so verbinden, als ob sie diesen zugleich vom Anfange mit wären einverleibet gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir es eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bezeichnet. Gegeben Eöln an der Spree, den 20sten März 1699.

Friderich.



Colb. Frh. v. Wartenberg.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preußen etc., unserm allergnädigsten Herrn, die von Dero Kunstacademie übergebenen Punkte allerunterthänigst vorgetragen worden; Als haben Seine Königliche Majestät darauf allergnädigst resolviret, und verordnen zugleich hiermit, und zwar:

- 1) daß gedachter Academie die auf dem Maarstall in der Dorotheenstadt zu denen vorkommenden Unterweisungen eingeräumte Zimmer so lange verbleiben sollen, bis ihnen eine andere Gelegenheit angewiesen werden kann, darneben
 - 2) sollen ihnen die zu ihrem Unterhalt verordneten jährlichen Eintausend Thaler ferner verbleiben, und
 - 3) die Officianten bey selbiger mit keinen bürgerlichen Oncribus, wann sie keine bürgerliche Nahrung treiben, belegt werden, sondern solchenfalls davon exempt seyn, auch
 - 4) ihr Forum vor dem Cammergericht haben, und daselbst belangt werden; Wornach dann männiglich sich gehorsamst zu achten.
- Signatum Charlottenburg, den 31sten August 1707.

Friderich.

Publikandum

wegen

der vorläufigen Einrichtung

der

von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstselbst

unter dem Namen

einer Königlichen Bau-Academie zu Berlin

gestifteten

allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt.



De Dato Berlin, den 6. July, 1799.

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.



In Verfolg des Publicati vom 20ten April d. J., wegen der, von Seiner Königl. Majestät Allerhöchselfst, unter dem Namen einer Königl. Bau-Akademie gestifteten, allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt, für die gesammten Königl. Staaten, wird hierdurch Nachstehendes fernerweit bekannt gemacht.

I.

Der Unterricht bey der Bau-Akademie wird dergestalt ertheilt werden, daß sämmtliche Vorlesungen in einem Jahre beendigt werden sollen, damit in jedem Jahre neue Zöglinge hinzutreten können. Dieser Cursus theilt sich in halbjährige Vorlesungen, und nimmt eigentlich mit dem ersten April jedes Jahres seinen Anfang. Um aber den Unterricht nicht bis dahin ausgesetzt seyn zu lassen, und da an den, für das Winter halbe Jahr bestimmten Vorlesungen, mehrere Zöglinge Theil nehmen können, die schon auf andere Art so weit vorgebildet sind, so werden dieselben schon mit dem ersten October dieses Jahres, der Allerhöchsten Königl. Vorschrift gemäß, anfangen.

Es wird daher

A) vom 1sten October bis den letzten März gelehrt werden

1. Ebene Trigonometrie, und dahin gehörige Berechnungen.

Körperlehre und Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Bau-Körper;

Erste Begriffe von den Curven und deren vorzüglichsten Eigenschaften, vom Professor Hrn. Gräson und zwar

Mittwochs Vormittags von 8 bis 9 Uhr

Donnerstags — — 11 : 12 —

Sonntags — — 11 : 12 —

2. Optik und Perspektive,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly
Montags Vormittags von 10 bis 12 Uhr
Freytags — — 10 : 12 —
3. Statik und Hydrostatik,
von dem Ober-Bau-Departements-Assessor und Professor Hrn. Zitelmann
Montags Vormittags von 9 bis 10 Uhr
Mittwochs — — 9 : 10 —
Freytags — — 9 : 10 —
4. Mechanik fester Körper und Hydraulik, wie auch Maschinen-Lehre,
von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Eytelwein,
Montags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr
Dienstags Vormittags — 10 : 12 —
Donnerstags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr
5. Bau-Physik, oder über die physikalische Beschaffenheit der Baumaterialien,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Simon,
Mittwochs Nachmittags von 2 bis 4 Uhr
Donnerstags Vormittags von 10 bis 12 Uhr
6. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den
besondern Arbeiten der Bau-Handwerker,
von dem Ober-Hof-Bau-Rath Hrn. Vecherer,
Dienstags Vormittags von 9 bis 10 Uhr
Donnerstags — — 9 : 10 —
Sonntags — — 9 : 10 —
und wird außerdem den Bau-Eleven des Nachmittags be-
sonderer praktischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt
werden.
7. Oekonomische Baukunst, nebst der Anleitung zur richtigen Abfassung der
Bau-Anschläge,
von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Niedel junior.
Dienstags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr
Mittwochs Vormittags — 10 : 11 —
Freytags Nachmittags — 3 : 4 —
8. Stadt-Baukunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der Bau-Anschläge,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Genz,
Dienstags Nachmittags von 2 bis 3 Uhr
Donnerstags — — 2 : 3 —
Sonntags Vormittags — 10 : 11 —
und wird außerdem den Bau-Eleven, wenigstens zwei halbe
Tage wöchentlich, besonderer praktischer Unterricht auf den
Baustellen ertheilt werden.

9. Stroh- und Leich-Bau-Kunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der
vorkommenden Bau-Anschläge,
von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Niedel senior
Montags Vormittags von 10 bis 11 Uhr.
Donnerstags — — 10 : 11 —
Freytags — — 9 : 10 —
10. Schleusen, Hafen, Brücken, und Wege-Bau, nebst der Anleitung zur
Abfassung der dabey vorkommenden Bau-Anschläge,
von dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hrn. Gilly
Montags Vormittags von 9 bis 10 Uhr.
Donnerstags — — 11 : 12 —
Freytags — — 10 : 11 —
11. Kritische Geschichte der Bau-Kunst,
von dem Hofrath Hrn. Hirt
Dienstags, Freytags und Sonntags Nachmittags von 3 bis
4 Uhr.
12. Freie Handzeichnung von dem dazu, bey der Akademie der Künste beson-
ders bestellten Lehrern,
Mittwochs und Sonntags Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
13. Architectonische und Maschinen-Zeichnung,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly
Mittwochs Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und in Verbindung
mit demselben
a) von dem Bau-Inspector Hrn. Meinicke
Donnerstags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
Freytags — — 2 : 4 —
b) von dem Bau-Inspector Hrn. Schlöcker
Montags Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
Mittwochs — — 9 : 12 —
c) von dem Bau-Inspector Hrn. Mandel
Montags Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
Mittwochs — — 9 : 12 —
d) von dem Zeichner Hrn. Köfel
Donnerstags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
Freytags — — 2 : 4 —
14. Situations-Charten-Zeichnung,
von dem Bau-Inspector Hrn. Jahn
Montags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
Dienstags Vormittags von 10 : 12 —
- B) Vom 1sten April bis den letzten September
1. Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie,
von dem Professor Hrn. Gräfen
Montags Vormittags von 11 bis 12 Uhr.
Mittwochs — — 8 : 9 —
Sonntags — — 8 : 9 —
21 3

2. Feldmefskunst und Niveliren,
von dem Bau-Inspector Hrn. Zahn

Montags }
Mittwochs } Vormittags von 9 bis 10 Uhr
Freitags }

außerdem werden wöchentlich zwei halbe Tage, mit Uebungen auf dem Felde zugebracht, so wie auch der Unterricht in der Situations-Zeichnung wöchentlich dreymal, nemlich

Montags Vormittags von 10 bis 12 Uhr
Dienstags und Freitags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr
von demselben Lehrer erteilt wird.

3. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den besondern Arbeiten der Bau-Handwerker,
von dem Ober-Hof-Bau-Rath Hrn. Becherer

Dienstags }
Donnerstags } Vormittags von 10 bis 11 Uhr
Sonntags }

außerdem wird den Bau-Eleven des Nachmittags besonderer praktischer Unterricht auf den Baustellen erteilt werden.

4. Stadt-Baukunst,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gens

Montags Vormittags von 11 bis 12 Uhr.

Dienstags — — 9 : 10 :

Freitags — — 10 : 11 :

außerdem wird den Bau-Eleven wenigstens zwei halbe Tage wöchentlich besonderer praktischer Unterricht, auf den Baustellen erteilt.

5. Geschäfts-Styl,

von dem Professor Hrn. Rambach

Dienstags und Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Freye Handzeichnung,

von den dazu bey der Akademie der Künste besonders bestellten Lehrern

Mittwochs und Sonntags

Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Nachmittags : 2 : 5 :

7. Architectonische und Maschinen-Zeichnung

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly

Mittwochs Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

und in Verbindung mit demselben

a) von dem Bau-Inspector Hrn. Meinicke,

b) von dem Bau-Inspector Hrn. Mandel

Donnerstags und Freitags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

c) von dem Bau-Inspector Hrn. Schildher,

d) von dem Zeichner Hrn. Köfel

Montags und Dienstags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Dieser gesammte Unterricht soll so lange in den Lehr-Sälen der Akademie der Künste erteilt werden, bis der Bau und die innere Einrichtung des von Seiner Königl. Majestät für die Bau-Akademie mit bestimmten neuen Münz-Gebäudes auf dem Werder, vollendet seyn werden.

II.

Damit dieser Unterricht zweckmäßig durch die Herren Lehrer erteilt werde, und die Zöglinge unter der nöthigen Aufsicht stehen, damit ferner unablässig dafür gesorgt werde, daß besonders für das Cameralbauwesen tüchtige und geschickte Baumeister und Baubediente gezogen werden; so ist nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl von dem Curatorio der Bau-Akademie ein besonderes Directorium der sämtlichen Lehr-Anstalten der Bau-Akademie errichtet worden, dessen besondere Obliegenheiten darin bestehen:

- 1) die Lehr-Räthe so zu leiten, damit vor allen Dingen die Bedürfnisse des Königl. Cameralbauwesens befriediget, und auf die Eigenheiten der verschiedenen königlichen Provinzen Rücksicht genommen werde;
- 2) den Lehrern die nöthige Anweisung und Hülfe über die Art des Vortrages zu erteilen;
- 3) die Lehrbücher anzugeben, nach welchem der Unterricht erteilt werden soll, oder in Ermangelung derselben, durch die Lehrer einen Grundriß ausarbeiten zu lassen, solchen nöthigenfalls zu rectificiren, und dem Curatorio zur Approbation vorzulegen, damit darnach, wenn die Materialien vollständig beisammen sind, ein zweckmäßiges für die Absicht völlig brauchbares Lehrbuch ausgearbeitet, und bey den Vorlesungen zum Grunde gelegt werden kann;
- 4) die Collegia wöchentlich mehrmals zu revidiren, und für den nöthigen Zusammenhang des Unterrichts zu sorgen;
- 5) wichtige und verwickelte Abtheilungen erforderlichen Falls selbst vorzutragen, und den Bau-Eleven zu erläutern;
- 6) für die Anstellung der Zöglinge zum praktischen Unterricht zu sorgen, und dieselben nach ihren Fähigkeiten zu vertheilen;
- 7) die in jedem Jahre vorzunehmende öffentliche Prüfungen der Bau-Eleven zu veranstalten, ihnen beizuwohnen, und nebst dem Lehrer die Fähigkeits-Atteste für die Bau-Eleven zu erteilen, welche demnächst unter dem Insigne des Senats der Bau-Akademie ausgefertigt werden sollen;
- 8) diejenigen Directoren, welche zugleich Mitglieder des Ober-Bau-Departements sind, sollen bey ihren jährlichen Bau-Bereisungen der verschiedenen königlichen Provinzen die Provinzial-Kunst-Schulen in Absicht des zweckmäßigen Unterrichts für die Bau-Gewerksleute revidiren, zu Abhelfung der etwanigen Mängel zweckdienliche Vorschläge thun, und ihren desfallsigen Bericht an das Curatorium der Kunst-Akademie erstatten, als zu welchem Ende sie zugleich Mitglieder der Kunst-Akademie und deren Senats seyn sollen, um dadurch eine desto genauere Verbindung der Bau-Akademie mit der Kunst-Akademie, besonders in Ansehung des Provinzial-Kunstschulwesens und dessen zweckmäßiger Bearbeitung zu bewirken.

III.

In dieses Directorium, welches für jetzt, nach der durch das Loos getroffenen Vereinbarung aus dem, für dieses Jahr präsidierten Hrn. Ober-Hof-Bau-Rath Becherer, ferner aus den im Präsidio auf ihn folgenden Geheimen Ober-Bau-Räthen Hrn. Eytelwein, Riedel senior und Gilly, besteht, und zwar an den jedesmaligen präsidierten Director, müssen sich alle diejenigen wenden, welche an dem Unterrichte der Bau-Akademie Theil zu nehmen wünschen.

Das Directorium wird sodann denen, die sich nach den im S. V. enthaltenen Vorschriften zur Aufnahme qualifiziren, einen Rezeptions-Schein ertheilen; auf dessen Vorzeigung ihnen der Rendant der Bau-Akademie-Casse Louis, eine gedruckte Matrikul einhändigen wird, für welche ein für allemal zehn Thaler zur Bau-Akademie-Casse entrichtet werden müssen.

IV.

Wer mit einer solchen Matrikul versehen ist, kann zwar ein jedes Collegium, worauf er durch den Rezeptions-Schein des Directoriums angewiesen ist, besuchen; allein zuvor muß bey einem jeden Lehrer, sowohl der Rezeptions-Schein, als die Matrikul vorgezeigt, und das für jedes Collegium festgesetzte Honorarium, dem Lehrer pränumerando baar entrichtet werden, und zwar

1. für die jährliche Dauer des Collegiums über die Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie, Trigonometrie und Körperlehre, Drey Thaler;
2. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Optik und Perspektive, Fünf Thaler;
3. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Statik und Hydrostatik, Fünf Thaler;
4. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Mechanik fester Körper und Hydraulik, Fünf Thaler;
5. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Maschinenlehre, Sechs Thaler;
6. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Bau-Physik, Fünf Thaler;
7. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Konstruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes, Sechs Thaler;
8. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der ökonomischen Baukunst, Fünf Thaler;
9. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Stadt-Baukunst, Sechs Thaler;
10. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Strohm- und Teich-Baukunst, Sechs Thaler;
11. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Schleusen-Hafen-Brücken- und Wege-Baukunst, Sechs Thaler;

12. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Feldmesskunst, im Niveliren und in der Situationszeichnung, Drey Thaler;

13. für die halbjährige Dauer des Unterrichts im Geschäfts-Styl, Drey Thaler. Für den übrigen gesammten Zeichen-Unterricht, wie auch für das Collegium der Geschichte der Baukunst, soll für jetzt nichts weiter bezahlt, sondern dazu jedem Eleven gegen Vorzeigung des Rezeptions-Scheins und der Matrikul, der unentgeltliche Zutritt gestattet werden.

Dahingegen findet in der Regel keine Befreyung von Entrichtung der obigermassen festgesetzten Matrikul- und Unterrichts-Gelder statt; jedoch bleibt es dem Curatorio vorbehalten, einige Zöglinge, die bey vorzüglichem Talenten arm sind, und sonst gute Zeugnisse ihres vorherigen Fleißes und Wohlverhaltens beibringen, durch einen Freyschein von Bezahlung dieser Gelder zu dispensiren.

V.

Was die Eigenschaften der, bey der Bau-Akademie aufzunehmenden Eleven anbelangt, so soll in der Regel keinem ein Rezeptions-Schein ertheilt werden, wenn er nicht ein Alter von Funfzehn Jahren erreicht hat; nur in außerordentlichen Fällen kann das Directorium der Lehr-Anstalten eine Ausnahme verstatten.

Dahingegen kann die Besuchung des Unterrichts in der freien Handzeichnung, nach Befinden der Umstände, schon vom zwölften Jahre an, statt finden.

Außerdem muß jeder bey der Bau-Akademie Aufzunehmende

- a) eine gute leserliche Hand schreiben und über einen ihm zu bestimmenden Gegenstand einen orthographisch-richtigen Aufsatz verfertigen können;
- b) eine Grundlage in lateinischer und französischer Sprache besitzen;
- c) mit Fertigkeit alle Rechnungen, welche im gemeinen Leben vorkommen, verrichten können; übrigens aber
- d) sich den Gesetzen der Bau-Akademie unterwerfen, welche den Matrikulan zur genauesten Nachachtung beigelegt werden sollen.

VI.

Betreffend die Dauer des gesammten Bau-Studiums, so werden, was den theoretischen Unterricht anbelangt, nach der, bey der Bau-Akademie getroffenen Einrichtung, wornach mit Ausschluß der Geschichte der Baukunst die sämtlichen übrigen Collegia in einem Jahre angefangen und beendigt werden, die Feldmesser nur 1 1/2 Jahr, und die Baukünstler 2 1/2 Jahr zu Vollendung ihrer Studien auf der Bau-Akademie nöthig haben, und es wird also zu Vollendung des ganzen Studiums ein Zeitraum von Vier Jahren erforderlich seyn, wenn die Eleven die Akademie ohne Vorkenntnisse betreten.

Sollten indes Eleven schon mit mehreren Kenntnissen ausgerüstet zur Akademie kommen, so können sie von Besuchung der Kollegien über diejenigen Wissenschaften befreyet werden, worin sie nach dem erhaltenen Examinations-Attest sich

schon die hinlänglichen Kenntnisse erworben haben, und es soll ihnen dagegen frey stehen, nur diejenigen Vorlesungen mit anzuhören, welche ihnen noch besonders nöthig und nützlich sind; daher auch ein Eleve, den Umständen nach, die Bau-Studien in einem kürzeren Zeitraume als vier Jahre vollenden kann.

Da es aber insonderheit

VII.

der Königl. Allerhöchste Dienst erfordert, daß vorzüglich tüchtige Feldmesser gebildet, und diese bey Vermessungen angestellt werden; so soll es einem jeden Eleven freygestellt werden, wenn er in der Feldmessenkunst sich die nöthige Kenntniß erworben hat, auf das desfallsige, gratis zu ertheilende Examinations-Attest der Direction, die Bau-Akademie zu verlassen, und zu Vollendung seiner Bau-Studien nach einiger beliebigen Zeit wieder einzutreten.

VIII.

Während der Zeit, daß die Eleven die Bau-Akademie frequentiren, soll für deren praktische Unterweisung im gesammten Bauwesen, durch Modelle, auf alle nur mögliche Weise gesorgt werden, bis sie, nach hier gemachten guten Fortschritten, bey den, in den Königl. Residenzen und in den Provinzen vorkommenden Bauten, mit Nutzen praktisch beschäftigt, und dem Befinden nach, als Cadets oder Aufseher angestellt werden können; auch sollen zu seiner Zeit einige Eleven, welche überhaupt den meisten Fleiß und Application bezeigt, auch eine Aufgabe von einiger Wichtigkeit am besten bearbeitet haben, zur Belohnung, um sich noch mehr vervollkommen zu können, auf Reisen geschickt, und ihnen die zu dem Ende erforderlichen Reise-Gelder aus der Bau-Akademie-Casse bewilligt werden.

IX.

Diesem Krieges- und Domainen-Kammern, welche in ihren Departements tüchtige Subjekte haben, von welchen zu hoffen ist, daß sie dereinst als Feldmesser oder Baumeister, mit Nutzen angestellt werden können, werden nun dafür sorgen, daß solche vor dem ersten October oder ersten April jedes Jahres hier eintreffen, weil ihnen sonst der Unterricht im Zusammenhange nicht ertheilt werden kann.

Und damit man in der Folge von hieraus einige Eleven, nach ihren besondern Fähigkeiten und Anlagen zu den in den Provinzen vorkommenden Land- und Wasser-Bauten selbst hinschicken, und sie dort praktisch beschäftigen kann, so werden sämtliche Krieges- und Domainen-Kammern angewiesen werden, mit Anfang eines jeden Jahres, eine Nachweisung der in ihren Departements, für das Jahr zur Ausführung kommenden Land- und Wasser-Bauten, an das Curatorium der Bau-Akademie einzusenden.

X.

Für die Ausbildung der Bau-Handwerker soll zwar zunächst, durch den ihnen in den Provinzial-Kunstschulen zu gebenden zweckmäßigen Unterricht gesorgt werden; demohnerachtet aber soll auch solchen Bau-Gewerken, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen, und deshalb mit guten Zeugnissen von den Kunstschulen

versehen sind, der freye und unentgeltliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Akademie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden; weshalb sie sich mit den, von den Kunstschulen erhaltenen Attesten, nur an das Directorium der Bau-Akademie wenden dürfen, welches nach vorheriger Beurtheilung, in wie weit es ihnen nützlich und vortheilhaft ist, dieses oder jenes Collegium vor andern zu frequentiren, ihnen dazu den nöthigen Erlaubnißschein unentgeltlich ertheilen wird.

Schließlich sollen

XI.

nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenem Befehl, die in diesem Publikandum enthaltene Grundsätze und Vorschriften bey den Geschäften der Bau-Akademie so lange zum Anhalten dienen, bis hinlängliche Erfahrungen vollständigere Data liefern werden, um darnach ein ausführliches Reglement auszuarbeiten und zu Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Vollziehung vorlegen zu können, welches hienächst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 6. July 1799.

Curatorium der Königl. Bau-Akademie.

Frh. v. Heinitz.

Frh. v. Schrötter.

N a c h r i c h t

an diejenigen Eltern, Vormünder, Vorgesetzten &c.
die ihre Kinder, Untergebene &c. die Zeichen-
Classe bey der Königl. Mahler-Academie allhier
besuchen lassen, oder besuchen lassen wollen.

Nachdem seit einigen Jahren die Anzahl der Lernenden bey der Königl. Mahler-Academie dergestalt angewachsen, daß seit einiger Zeit keiner hat mehr angenommen werden können, sondern ein jeder sich meldende auf eine andere Zeit hat vertröstet werden müssen, hiernächst auch die Erfahrung gezeiget, daß unter den Lernenden, die die Freyheit des Unterrichts genießen, einige entweder gar keine Fähigkeit zum Zeichnen besitzen, oder auch nicht den gehörigen Fleiß daran wenden, als wodurch der Lehrer Unterricht vernichtet, hingegen bey denen die Fähigkeit haben und Fleiß anwenden, wegen der zwischen diesen und jenen gemeiniglich vorkommenden Unruhen, nicht gehörig bewürkt wird, noch betrieben werden kann; als wird von Seiten der Königl. Academie, einem jeden, wie es nunmehr sowohl mit den Lernenden, als überhaupt mit den Lehrstunden bey derselben gehalten und befolgt werden soll, nachfolgendes hiemit bekannt gemacht.

1.

Da durch die Zudringlichkeit der Eltern, Vorgesetzten &c. bey denselben der Verdacht entstanden, als nehme die Königl. Academie nur nach eigener Willkühr an, selbige aber, um diesem Verdachte entgegen zu arbeiten, wirklich in die Lage gerathen, öfters mehr zuzulassen als es der Platz bey derselben erlaubt, mithin die Anzahl durch die Lehrer nicht hat übersehen werden können; so soll nunmehr die Zahl der Lernenden bis auf Hundert herunter gesetzt, auch niemand nachher eher zur Academie gelassen werden, als bis ein oder mehrere Plätze wieder erlediget worden.

2.

Niemand soll unter dem zwölften Jahre angenommen werden, weil mehrentheils vor diesem Alter jede Jugend einen weit heftigern Hang zu Spielgeschäften als Zeichenlust bezeigt, und der äußerliche Trieb

trieb noch mit keiner richtigen Beurtheilungskraft verbunden seyn kann.

3.

Wenn nun jemand bey der Academie ordentlich angenommen und des Unterrichts fähig gehalten ist; so hat derselbe sich genau nach dem Reglement zu richten das in den Classen derselben zu jedes Lernenden Befolgung angeschlagen und hiernächst auch auf der Rückseite des gedruckten Matriculs, welches jeder Angenommene empfängt, befindlich ist.

4.

Muß ein jeder Lernende alle drey Monathe ein selbst verfertigtes Stück, nemlich einen eigenhändig gearbeiteten Contour, und dasselbe mit Schatten, worinn der Lehrer nur den Contour nachgeholfen, bey der Academie niederlegen, damit nach Verfließung eines Jahres, der Director mit Zuziehung einiger Mitglieder, aus solchen Zeichnungen urtheilen könne, ob der Verfertiger sich des fernern Unterrichts zu getrösten habe oder nicht.

5.

Diejenigen Eigenthümer der bemeldeten Stücke, denen bey der Beurtheilung der Besuch aus dem doppelten Bewegungsgrunde ihrer Fähigkeit und eifrigen Fleißes, ferner gestattet wird, erhalten gegen Auswechslung ihres ersten Matriculs, einen neuen Matricul-Schein, die übrigen werden ihren Eltern, Vorgesetzten u. wieder zurück gegeben, da innerhalb einem Jahre hinlänglich aus dem Verhalten und der Fähigkeit warzunehmen, ob der Unterricht bey ihnen angewandt ist oder nicht, in demal es dem Zwecke der Academie geschickte Leute zu bilden, ganz und gar zuwieder läuft, wenn sie die Erstern wegen Unfähigkeit der Letztern vernachlässigen wollte.

6.

Damit aber der Academie keine Partheylichkeit zur Last gelegt werden möge; so soll bey Beurtheilung des von dem Lernenden selbst zu verfertigenden Stücks, der Name eines jeden Verfertigers den Beurtheilern bis zur Entscheidung nicht bekannt seyn. Zu Vermeidung dessen soll die zur Beurtheilung niedergelegte Zeichnung mit derselben Nummer bezeichnet werden, unter welcher der Lernende in der Academie-Liste benannt steht, worinn die Tage die die Lernenden halten und ausbleiben verzeichnet sind. Der Lehrer aber der diese Ver-

rich-

17
richtung auf sich hat, behält bey der Beurtheilung keine Stimme; er begnügt sich nur der Versammlung die Aufführung des Verfertigers der zur beurtheilenden Zeichnung anzuzeigen.

7.

Die zur Beurtheilung der von den Lernenden verfertigten Zeichnungen bestimmte Zeit, ist auf Anfangs Aprilis und Julii, und Ausgangs Septembris und Decembris festgesetzt, und werden die Eltern, Vorgesetzten u. eingeladen sich bey der Academie alsdenn einzufinden, damit ein jeder erfahren möge, wie sich die Lernenden verhalten haben, und wie weit es mit ihnen gediehen.

8.

Acht Tage nach offenbar erkannter Unfähigkeit, oder nach Verabschiedung derer die wider das Reglement gehandelt haben, soll eine jede erledigte Stelle von neu Angehenden hinwieder besetzt werden, und haben sich die Eltern oder Vorgesetzten des Lustbegierigen um gedachte Zeit bey der Academie zu melden. Sollte aber die Anzahl die erledigten Stellen übersteigen; so bleiben die sich zuviel gemeldeten, auf die zunächst ledig werdenden Stellen verwiesen.

9.

Die zum Unterrichte im Zeichnen festgesetzten Tage sind Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 11 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Jeder Lernende muß sich zu der ihm angewiesenen Zeit richtig einstellen, in demal es keinem erlaubt ist willkürlich entweder des Vor- und Nachmittags zugleich, oder auch bald Vor- bald Nachmittags sich einzufinden.

10.

In den vier Sommermonathen Majo, Junio, Julio und Augusto wird Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 4 bis 6 Uhr nach denen bey der Academie befindlichen Antiquen, Statuen und Bas-reliefs gezeichnet, und ein jeder Lustbegierige in diesem Fache, wenn er hinlänglich Fähigkeit hiezu hat, wird nach vorhergeschehener Meldung bey dem Directore herzu gelassen.

11.

Nach dem lebendigen Modelle hingegen wird Winters in den vier Monathen Novembri, Decembri, Januario und Februario, und zwar des Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags Abends von 5 bis

bis 7 Uhr, studirt, jede Woche aber dem Modelle eine andere Stellung gegeben. Diejenigen die sich den bildenden Künsten widmen oder sonst nach Vergnügen sich hierin befeßigen wollen, haben sich vor der gesetzten Zeit bey dem Directore zu melden.

12.

Die Collegia der Mathematic die bey der Academie gehalten werden, und worin sich alle, die sich den bildenden Künsten widmen, nothwendig unterrichtet seyn müssen, sind:

- 1) Die Geometrie welche Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2 bis 4 Uhr gelehrt wird, und mit dem Monathe Octobri anfängt.
- 2) Die Architectura civilis, welche Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 9 bis 11 Uhr gelehrt wird, und mit dem Monathe Octobri anfängt.
- 3) Die Perspectiva nebst der Optic, welche Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 9 bis 11 Uhr gelehrt wird, und mit dem Monathe Majo anfängt.

Es wird aber niemand zu einem dieser letztern Collegiorum gelassen, bevor er nicht die Geometrie erlernt hat.

13.

Die bey der Academie üblichen Ferien, fallen auf die Ofter- und Pfingstheiligen Abende; imgleichen auf den Bußtag und den ganzen Monath Januarium hindurch. Diese Zeit aber fängt mit dem heiligen Abende vor Weynachten an, und währet bis zum ersten Academie-Tage im Monathe Februario, da sämtliche Classen wieder ihren Anfang nehmen.

Berlin den 18ten August 1781.

Königl. Mahler-Bildhauer- und Architectur-Academie.



ennach

sich bei

der Königl. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften

gebührend gemeldet, und gebeten, daß er in die Zahl der in den Classen studierenden Jugend aufgenommen werden möchte; so wird demselben, nachdem er vorher angelobet und zugesagt, daß er die zum Unterricht gewidmeten Stunden fleißig besuchen, auch im Uebrigen den akademischen Gesetzen in allen Stücken gemäß leben wolle, hiemit zugelassen, daß er die Akademie besuchen, und des akademischen Unterrichts, so lange er dazu Belieben trägt, mit genießen kann. Urkundlich ist dieses mit dem akademischen Siegel bezeichnet und gegeben zu Berlin, den

Vorschriften

für die Scholaren der Akademie.

Nachdem wahrgenommen worden, daß viele von der studirenden Jugend sich nicht nur sehr nachlässig und unordentlich verhalten, sondern auch bei der Akademie sich unfleißig einsinden, ja öfters Monate, viertel- und halbe Jahre lang außenbleiben, und daher den gehörigen Unterricht dergestalt versäumen, daß sie im Zeichnen eher zurück als vorwärts kommen, welches Verfahren der Akademie, als auf welche einiger Verdacht eines nicht genugsam angewandten Fleißes in der Unterweisung fallen könnte, zum merklichen Nachtheile gereichen dürfte; so sollen nunmehr, solche Unordnung gänzlich abzustellen, nachfolgende Gesetze festgesetzt seyn, wornach sich ein jeder, der ferner Antheil an dem akademischen Unterricht haben will, aufs genaueste zu richten.

1.

Die in den Klassen studirende Jugend, soll, wenn selbige sich zuvor bei der Akademie gebührend gemeldet, und von derselben hierauf ordentlich angenommen, sich zu der vorgeschriebenen Zeit, ganz genau, in den Klassen einsinden, und den ihnen von den Lehrern ertheilten Unterricht, mit gebührendem Fleiße abwarten; widrigenfalls, und da jemand die Unterweisung verabsäumte, oder sonst vierzehn Tage hindurch ausbleibe, und innerhalb dieser Zeit, seinen Vorgesetzten, die Ursache hievon nicht anzeigte, soll er von dem Unterrichte gänzlich ausgeschlossen, und dagegen ein anderer an seiner Stelle angenommen werden.

2.

Die Zeichnungen, nach welchen gezeichnet wird, soll niemand für sich selbst, nach eigenem Gefallen, erwählen, sondern ein jeder muß warten bis solche ihm von den Vorgesetzten, nach Maassgabe seiner Fähigkeit, angewiesen werden. Was einem alsdann vorgelegt worden, muß er mit gehörigem Fleiße nachzeichnen und öffentlich verfertigen, wie denn jedem besonders hiemit verboten wird, keine heimliche Zeichnungen auf Neben-Papier zu machen, imgleichen daß keiner dem andern helfen, oder ihn mit unnöthigem Zuschauen hinderlich seyn solle.

3.

Soll niemand dasjenige, was ihm zum Nachzeichnen gegeben, unnöthiger Weise berühren noch besudeln, am allerwenigsten aber mit dem Zirkel abmessen, damit hiedurch die Originale nicht geschändet werden, sondern es muß ein jeder sich eine gute Manier angewöhnen und durch bloßes Augenmaas zeichnen lernen. Auch soll niemand die in den Klassen befindlichen Sachen berühren, noch weniger aber von deren Stelle hinwegnehmen.

4.

Ein jeder muß mit eigenem Geräthe zum Zeichnen hinreichend versehen seyn, und demnach weder Kreide, Papier, oder andere Dinge von seinen Mitzeichnern entlehnen. Auch soll jedweder mit seinem Reiszeuge sauber umgehen, den Rothstein bereits vor Eintritt in die Akademie gespitzt und geschärft haben, und mit demselben weder die Tische, worauf gezeichnet wird, noch die Wände und Gipse beschmutzen.

5.

Bei dem Zeichnen soll ein jeder ganz still für sich, ohne einiges Schwagen, Lachen, Gezänk, oder andere unziemliche Geberden und Unordnungen, seine Arbeit abwarten, auch soll keiner den andern irren, noch weniger aber etwas von Spielzeug oder Naschwerk in die Klassen bringen, damit hiedurch niemand von seinem Fleiße abgewendet werde.

6.

Niemand soll mit einigem Gewehre, Stöcke, oder Degen, in den Klassen erscheinen, wer aber sonst einen Degen zu tragen befugt ist, soll selbigen so lange er darinnen ist, an dem ihm angewiesenen Orte ablegen. Wer in die Klassen kommt, oder wieder weg gehet, soll solches bescheidenlich ohne einigen Lärmen oder unanständiges Laufen thun, wobei auch hauptsächlich zu verstehen ist, daß er bei dem Durchgange des unteren Gebäudes keinen Streit, Lärmen, Schlagen oder andern Unfug erzeuge, vorzüglich soll er sich alles Zankens mit den unten wohnenden Leuten enthalten, auch niemand, der nicht zur Akademie gehöret, mit hinein führen, und wenn er in der Klasse auf dem ihm angewiesenen Orte sitzt, soll er selbigen, so lange die Stunde währet, unveränderlich behalten, niemals auch, ohne Erlaubniß des Vorgesetzten, aus dem Zimmer oder nach Hause gehen.

7.

Die mathematische Klasse betreffend, so ist außer vorigen Punkten, annoch Folgendes festgesetzt:

- a) Daß ein jeder die nöthige Dinte, Papier, Federn und Reiszeug mit sich bringe.
- b) Daß während der Rede des Professors, keiner ihn mit irgend einer Frage störe, sondern lediglich verziehe bis die Demonstration geendigt ist.

- c) Daß, ehe er kommt, keiner etwas auf seiner Tafel mahle, oder das schon darauf stehende im geringsten auslösche.
- d) Soll keiner zur Architektur noch zur Perspektive angenommen werden, bevor er nicht ein Collegium Geometriae angehört.
- e) Bleibt einer oder der andere ein- oder ein paarmal aus; so muß er keiner Wiederholung der vorhergehenden Lektion gewärtig seyn, auch den Professor damit nicht aufzuhalten suchen; was aber davon kann mitgetheilet werden, hat einer alsdann bei den Mithörern zu suchen, als welchen frey gestellet wird, demjenigen, der dessen benöthiget ist, nach Belieben zu willfahren.

8.

Die Lernende sollen letztlich ihren Vorgesetzten alle gebührliche Ehrerbietung erweisen, und selbst untereinander sich friedlich und sitzsam be-
geggen; dafern aber einer über den andern sich zu beschweren Ursache hät-
te, soll er solches alsdann seinen Vorgesetzten anzeigen, die sein Anbrin-
gen anhören und den beleidigten Theil, befindlichermaßen, zu seinem
Rechte verhelfen werden.

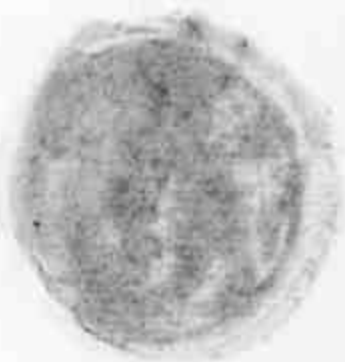
Alle obige Gesetze werden einem jeglichen bei seiner Annahme bekannt gemacht, und hat ein jeder, falls er seines Rechtes nicht will ver-
lustig gehen, sich hiernach genau zu achten.

Berlin, den 19ten Junius, 1790.

Königl. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften.

21
Die Königl. Preussische Akademie der bildenden Künste und
mechanischen Wissenschaften, welche es sich besonders zur Pflicht macht, die
Entwicklung des wahren Kunsttalents zu befördern, und dessen Kunstfleiß aufzumuntern und anzu-
spornen, hat in ihrer heutigen Versammlung

von dessen eifrigen Bemühungen, um Fortschritte in der Kunst zu machen, sie sich den besten Erfolg
verspricht, zu ihrem **Eleven** ernannt; wodurch derselbe an allen Vorrechten, welche den akademischen
Eleven nach dem 38. §. des neuen akademischen Reglements bewilligt sind, Theil nimmt, und sich
dagegen verpflichtet, die Entwürfe oder Ideen zu seinen anzufangenden wichtigern Arbeiten, sowohl als
diese Arbeiten selbst, wenn sie vollendet sind, der Akademie zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegen,
damit dieselbe auf seine Fortschritte in der Kunst aufmerksam seyn und ihm zu jeder Zeit zweckmäßi-
gen Rath ertheilen kann. Zu Bekräftigung dieses hat die Akademie demselben dieses Patent mit ihrem
Siegel ausgefertigt. Berlin den



*J. Rode.
Director.*



AM

4. JUNI 1851.

DEM

MEISTER RAUCH,

BEI

UEBERREICHUNG

EINER

MEDAILLE.

BERLIN.

DRUCK VON BRANDES & SCHULTZE,
ROSS-STRASSE 8.

Zum

FEST-PROGRAMM

vom

4^{ten} Juni.**Nachbemerkung:**

Bei der Stelle der Cantate: „Erst die Heroin“... ward die Melodie des Liedes „Jesus meine Zuversicht“ welches von der Gemahlin des grossen Churfürsten, Luise, der Ahnin des preussischen Königshauses herrührt, in die Musik verwebt; weiter unten die von Lützows wilder Jagd; endlich die eines Marsches, den Friedrich der Zweite selbst componirt hat.



Ruhm ertönt dem grossen Meister,
 Der mit kunstgeübter Hand
 Bannt in Stein und Erz die Geister,
 In dem weiten Vaterland.

Dem des Heldenbilds Enthüllung,
 Das den grossen Friedrich ehrt,
 Gab dem Liebeswunsch Erfüllung,
 Den das Volk im Herzen nährt.

Heute führen ihn zum Feste,
 Glanzvoll durch der Musen Gunst,
 In die Zahl verehrter Gäste
 Die Genossen seiner Kunst.

Zu den heilig ernsten Hallen,
Heitrer Kunst zum Dienst geweiht,
Sieht man ihre Priester wallen,
Freudig, Schaar an Schaar gereiht.

Künstlerdank Ihm zu erweisen,
Seht, wer kommt auf ihren Ruf?
Seine Werke sollen preisen
Ihn, der kunstvoll sie erschuf.

Und in ernstem Zuge, schweigend,
Nahet eine Geisterschaar,
Vor dem Meister still sich neigend,
Der ihr Ruhmesherald war.

Dann um Friederich die Runde
Wandelt sie mit ernstem Schritt:
Und die heil'ge Feierstunde
Feiern auch die Todten mit.

Beschreibung der Medaille:

Die vom Professor Fischer componirte und ausgeführte Medaille enthält auf der einen Seite das **Brustbild des Meisters**, dem sie gewidmet ist, mit der Umschrift:

Christian Rauch die Academie der Künste zu Berlin;

auf der andern das **Friedrichsdenkmal**, umgeben von den **übrigen Werken**, die den Namen ihres Schöpfers unsterblich machen.

Diese zerfallen in zwei Bilder:

In dem grösseren, welches im Halbkreise das Standbild des Königs umgiebt, erscheint der Künstler als **Herold des Preussischen Ruhmes**.

Sein Schutzgeist, die **Königin Luise**, von **Victorien** bekränzt, scheint schlummernd des Vaterlandes Grösse zu träumen und wie Traumbilder schaaren sich um sie die Gestalten der Helden aus dem Freiheitskriege: zu ihrer Linken **Scharnhorst** und **Bülow**, deren **Lorbeer** dem Grabe **Friedrich Wilhelms des Ersten**, des Begründers der preussischen Heeresmacht, entsprosst; zur Rechten **Gneisenau** und **Blücher**, wie er siegesfroh den Fuss auf das eroberte Geschütz stellt und wie die **Siegesgöttin** ihm den Kranz reicht.

Zu ihren Führern schauen vom **Kriegerdenkmal** die Helden nieder, die sie zum Siege führten; der **Friedensengel** trägt ihnen die Palme entgegen; sie haben dem Vaterlande Frieden und Ruhe erkämpft, **zwei Löwen**, zu des Engels Füßen ruhend, hüten diesen Schatz: des Preussenvolkes Muth und Treue, und Friedrich lächelt auf die beiden Löwen nieder.

Und der in jener Zeit der Noth sein Volk zum Kampfe rief, **der König**, schlummert seinen Todesschlaf; **der Adler** Preussens breitet die Flügel über sein Grab, **Victoria** windet ihm den Kranz und segnend naht die **Friedensgöttin** dem Verklärten.

Das zweite kleinere Bild im Halbkreise unterhalb des Denkmals zeigt den Meister in der **Vielseitigkeit seiner schaffenden Kunst**. Drei Gruppen lassen sich in derselben unterscheiden:

Der Mittelpunkt der ersten ist **Albrecht Dürer**; hinter ihm der **liegende Hirsch** und die **Eule**, berühmt durch den Kampf der Kunstgelehrten, zur Seite ideale Gestalten: **eine Danaide, die Hoffnung, Psyche, ein bittender Knabe** umgeben ihn; die liebliche Erscheinung der **Jungfrau Lorenz** leitet zu der zweiten Gruppe über; die

den **König Max von Baiern** auf dem Throne, zur Seite desselben ruhend links die **Königin Friedrike von Hannover**, rechts die Prinzessin **Elisabeth von Darmstadt**, im Hintergrunde den **Grossherzog Paul von Mecklenburg-Schwerin** enthält.

Die kräftigen Figuren der beiden **Polenkönige Miecislau und Boleslau** endlich und die würdevolle Gestalt **August Hermann Franke's** sind zu einer dritten Gruppe vereint. Den Schluss der ganzen reichen Kette wunderbarer Kunstgebilde macht **Goethe**, der Herrscher in dem Reich des Schönen.



212
D e f l a r a t i o n

des

P u b l i k a n d i

vom sechsten July 1799,

wegen der

vorläufigen Einrichtung der von Seiner Königlichen Majestät
unter dem Nahmen

einer Königlichen Bau = Akademie

zu Berlin gestifteten

allgemeinen Bau = Unterrichts = Anstalt.

Berlin, 1803.

Da Seine Königliche Majestät Höchstsich selbst Ihr besonderes Augenmerk auf die Lehranstalt der von Höchstdenenselben gestifteten Bau - Akademie gerichtet haben, und solche durch zweckmäßige Einrichtung immer mehr vervollkommenet wissen wollen; so haben Sie dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der akademischen Deputation Höchstdero Ober - Bau - Departements, mittelst Kabinetts - Ordre vom 5ten September vorigen Jahres eine interimistische Instruktion ertheilt.

Nach derselben soll alle halbe Jahre durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, wenn und wo sich die Zöglinge zur Aufnahme für den nächstfolgenden Cursus melden, welche Vorkenntnisse sie mitbringen und welchen Befehlen sie sich unterwerfen müssen.

Es wird daher folgende nähere Bestimmung des Publikandi vom 6ten July 1799 nach Vorschrift und Inhalt gedachter interimistischer Instruktion hiermit bekannt gemacht.

1. Jedes Unterrichts - Jahr fängt im Ganzen am 1sten April an, und hört den 15ten März des darauf folgenden Kalenderjahres auf. Der Sommer - Cursus davon wird im Ganzen genommen immer vom 1sten April bis zum 15ten September gerechnet, und es wird während desselben folgendes gelehret:

1. Arithmetik, Algebra, Elementar - Geometrie.
2. Das Auftragen und Ausarbeiten der Vermessungen, das wissenschaftliche des Feldmessens und Nivellirens, das Feldmessen und Nivelliren auf dem Felde.
3. Der Geschäfts - Styl.
4. Das Zeichnen der Bauverzierungen.
5. Das Zeichnen und Ausarbeiten der Bauzeichnungen, und zwar 4 und 5 mit Rücksicht auf die optischen und perspektivischen Befehle, und auf den ersten

Theil der Stadt-Baukunst, in sofern derselbe von Schönheit, guten Verhältnissen und den Säulenordnungen handelt.

6. Das Zeichnen der Maschinen mit gründlicher jedoch praktischer Anweisung zu perspektivischen Vorstellungen, so weit es dem Cameral-Baumeister nöthig ist.
7. Das Construiren der Gebäude, verbunden mit der Bauphysik, mithin vorzüglich erst über Kenntniß und Verhalten der Materialien und Wirkung anderer physischen Körper und Verhältnisse auf die Gebäude, durch Anführung der hierauf Bezug habenden Resultate aus der Naturlehre, und der darauf beim Bauen zu nehmenden Rücksichten.

8. Die Stadt-Baukunst, und zwar die erste Hälfte von der Festigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit der Gebäude, über die guten Verhältnisse, und das Nöthige über die Entstehung, Ausbildung und Anwendung der Säulenordnungen; weitere Ausführung davon durch Zeichnen der sanctionirten Säulenordnungen von den beliebtesten Autoren, mit Erklärung und Anwendung der perspektivischen und optischen Gesetze.

Der Winter-Cursus wird im Ganzen genommen vom 1sten Oktober bis 15ten März gerechnet, und während desselben folgendes gelehrt.

1. Ebene Trigonometrie und Körperlehre.
2. Statik und Hydrostatik.
3. Mechanik und Hydraulik.
4. Maschinen-Lehre.
5. Das Construiren der Gebäude, der 2te Theil, bestehend in Anwendung und Verbindung der Materialien zu Gebäuden, in Bezug auf die aus dem Vortrage des ersten Theils abgezogenen Grundsätze.
6. Die ökonomische Baukunst, nebst Anleitung zu den hierbei vorkommenden Bauanschlägen.
7. Der Stadt-Baukunst 2ter Theil; Anlegung der verschiedenen städtischen Gebäude, als: Palläste, Landes-Kollegien-Gebäude, Rathhäuser, Kirchen, Thürme, Akademie-Bibliothek- und Manufaktur-Gebäude, Schulen, Schauspielhäuser, Hospitäler, Zucht- und Arbeitshäuser, Reithöfen, Magazine, Zeughäuser, Kasernen, Lazarethe, Wachen, Gefängnisse, Stadt-Thore, Stadt-Mauern, Kirchhöfe, öffentliche Brunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Denkmäler u. von Bürgerhäusern, Spritzenhäusern, Eisgruben u. nebst der Anleitung und Ue-

bung in dem Entwerfen und Vorausschlagen dieser Gebäude; ferner von der Auswahl des Orts zu den verschiedenen Gebäuden, und Anlegung einer Stadt, mit Versinnlichung des Unterrichtes durch Zeichnungen.

8. Die Strom- und Deichbaukunde, nebst Anleitung zu den Bauanschlägen.
9. Der Schleusen-Hafen-Brücken- und Wegebau, nebst Anleitung zu den Bauanschlägen.
10. Encyclopädie der Baukunst, nebst einer kurzen kritischen Geschichte.
11. Das Zeichnen der Bauverzierungen.
12. Architectonisches Zeichnen, und
13. Maschinen Zeichnen, sämmtlich als Fortsetzung des im ersten halben Jahre angefangenen Unterrichtes über diese Gegenstände, und alle drei wieder mit Rücksicht und praktischer Anwendung der perspektivischen und optischen Gesetze.

Vom 1sten März und respective den 1sten September an, wird nichts neues mehr gelehrt, sondern in der Regel jedesmahl 14 Tage lang das in den vorhergegangenen fünf Monaten Gelehrte, prüfend wiederholt. Die letzten 14 Tage vom 15ten bis letzten März, desgleichen vom 15 bis letzten September, sollen den Lehrern und Zöglingen zur Erholung, den Lehrern zum Nachtragen ihrer Hefen, zur fernern Vorbereitung und zur Ansammlung und Einrichtung der neu ankommenden Zöglinge dienen.

Es ist aber leicht zu begreifen, daß diese Menge von Lehrgegenständen in einem Jahre von den Lehrern weder gründlich erschöpft, noch weniger von den Zöglingen in einem Jahre gefaßt und bleibend erlernt werden können; daß die gründliche Erlernung derselben also eine hinreichende Zeit und eine angemessene Ordnung, so wie der Anfang schon gewisse Schulkenntnisse erfordert. Daher soll

II. das gesammte Baustudium mit Einschluß der Feldmesskunst, nach dem Publikando vom 6ten July 1799 vier Jahre, und ohne die Feldmesskunst, zwei und ein halbes Jahr dauern.

III. Soll aber niemand zu dem eigentlichen Baustudio, das ist zu den Collegien über Konstruktion, Statik und Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik, Maschinenlehre, Oekonomische, Stadt-Strom-Deich-Schleusen-Hafen-Brücken- und Wegebaukunst gelassen werden, wenn er nicht

- a. eine gute leserliche Hand schreibt, einen orthographisch richtigen und deutlichen Aufsatz verfertiget, auch eine hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache besitzt, und wenigstens mit der französischen und lateinischen Terminologie in Baugeschäften einigermaßen bekannt ist.

- b. Ferner muß der Aufzunehmende ein glaubwürdiges Zeugniß beibringen, daß er auf einem größern die dritte und auf einem gewöhnlichen die zweite Klasse absolviert habe. Besondere Umstände können hiervon nur eine Ausnahme machen, wenn der Kandidat bei dem Examen beweiset, daß er die nöthigen Schulkenntnisse durch Privatunterricht erlangt habe;
- c. muß derselbe mit Fertigkeit alle Aufgaben der im gemeinen Leben vorkommenden Rechnungsarten auflösen können;
- d. muß er schon im praktischen Feldmessen und Nivelliciren geübt seyn, und deshalb durch ein Zeugniß eines Bau-Offizianten oder recipirten Feldmessers sich legitimiren, daß er bereits ein Jahr lang ökonomischen Vermessungen beigewohnt, und dabei selbst mit gemessen und nivellirt habe: Nur bei denjenigen Kandidaten, welche vom Königl. Ober-Bau-Departement als Feldmesser geprüft und angenommen sind, kann hiervon eine Ausnahme statt finden.
- e. Wer daher ohne diese Erfordernisse seine Studien hier anfangen will, der kann zwar über Arithmetik, Algebra, Elementargeometrie, Auftragen und Ausarbeiten der Vermessungen, über das Wissenschaftliche des Feldmessens und Nivellicirens, über das praktische Feldmessen auf dem Felde, über die deutsche Sprache und den Geschäftsstyl Unterricht erhalten, er muß aber dieses in den ersten anderthalb Jahren vor dem eigentlichen Baustudio, besonders abmachen; doch steht ihm frey, in der Zeit vorläufig auch die Bauzeichnustunden zu besuchen. Umgekehrt aber können diejenigen, welche zum eigentlichen Baustudio zugelassen sind, die Vorbereitungs-Collegia, so viel es ihre Zeit erlaubt, noch mit anhören und wiederholen;
- f. So wie man von den Zöglingen überhaupt ein anständiges, einem Bau-Eleven geziemendes Betragen erwartet, so sollen sie insbesondere die Collegia fleißig und vom Anfang bis zum Ende der Stunden abwarten, auch dem repetitorischen Examine sich nicht entziehen, sondern sich prompter Antworten während der fünfmonatlichen Lehrzeit befleißigen; sich jederzeit, wenn sie in die Lehrstunden kommen, gleich in die Namensverzeichnis-Bücher eigenhändig einschreiben, und dann den Vortrag still und aufmerksam anhören;
- g. Außer dem repetitorischen Examen, welchem sich alle Eleven unterwerfen müssen, sollen diejenigen der Zeichen-Classen, nach wie vor, unter den Augen der Lehrer Probezeichnungen fertigen, und mit Ende eines jeden Cursus an ihre Lehrer abliefern.

h) Diese Probezeichnungen sollen den Eleven zwar, wenn sie es verlangen, zurückgegeben werden, besser aber wird es für sie selbst seyn, wenn selbige als Belege ihres Fleißes und ihrer Fortschritte in der akademischen Registratur aufbewahrt werden, indem es ihnen bei künftiger Versorgung zur besondern Empfehlung dienen kann, wenn man von ihrem ersten akademischen halben Jahre an, bis zu Ende ihres großen Bau-Examens die Beweise ihres guten Benehmens vor sich siehet, wie denn auch das Curatorium der Königl. Bau-Academie geneigt seyn wird, auf den Vorschlag der akademischen Deputation, für Stücke, die gut ausgefallen und vielleicht für die provincial Kunst-Schulen zu brauchen sind, einzelne Remunerationen zu bewilligen.

IV. In der Regel soll Niemand in die Bau-Academie aufgenommen werden, wenn er nicht die Matricul mit 10 Rthlr. so fort bezahlen, und außerdem nachweisen kann; daß er die festgesetzten Honoraria für die zuhörenden Vorlesungen den Lehrern gleichfalls, und zwar Pränumerando zu bezahlen im Stande ist; damit aber diejenigen darunter nicht leiden und der Wohlthat dieser gemeinnützigen Anstalt verlustig gehen, welche bei hervorragenden vorzüglichen Talenten, verbunden mit guten Zeugnissen ihres Wohlverhaltens, so arm sind, daß sie die festgesetzten Matricul- und Unterrichts-Gelder nicht bezahlen können, so soll

- a) sobald von 4 Eleven, welche nach den von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst approbirten Grundsätzen während des ganzen Cursus, den sie entweder als Feldmesser oder Baumeister zur Vollendung ihres Studii nach dem Ermessen der akademischen Deputation auf der Bau-Academie zu machen nöthig haben, ganz unentgeltlich zu unterrichten sind, einer abgetret, an dessen Stelle sofort derjenige einrücken, der bei gleichen Talenten und bei nachgewiesener Armuth sich am frühesten gemeldet und seine Qualification zu einer solchen Freistelle erwiesen hat, zu welchem Ende in Ansehung derjenigen, welche sich zu einer solchen Stelle bei der Deputation melden und von derselben dazu qualificirt befunden werden, eine Expectanten-Liste geführt wird.
- b) Wenn der Fall eintritt, daß die vier Frei-Elven den ganzen vollständigen Cursus nicht mit machen, und also auch nicht alle Collegia, welche bei der Bau-Academie gelesen werden, hören, so können die in vorerwähnter Expectanten-Liste zum ganz freien Unterricht notirten, bei gleicher Qualification, der Anciennetät nach, zur freien Anhörung derjenigen Vorlesungen, welche von den vier Frei-Elven nicht frequentirt werden, eintreten.
- c) Denjenigen talentvollen jungen Leuten, welche zwar den Grundsätzen nach, sich zum völlig freien Unterricht nicht qualificiren, jedoch beim Eintritt in die

Bau-Akademie, entweder schon bedeutende Fortschritte gemacht, oder sonst auf eine verdienstliche Art, sich einiger Unterstützung zur Erleichterung ihres academischen Studii werth gemacht haben, wird in einzelnen Fällen, auf den pflichtmäßigen Vorschlag der akademischen Deputation, die Bezahlung der Matricul-Gelder von dem Curatorio erlassen werden, dagegen bleibt es lediglich ihre Sache, die Lehrer wegen des Honorarii vollständig zu befriedigen, oder sich sonst mit ihnen deshalb abzufinden.

- d) Diejenigen zum freien Unterricht sich meldenden unvermögenden Subjecte, welche sich diesem oder jenem Bau-Handwerke entweder schon gewidmet haben oder noch widmen wollen, sollen den ihnen entweder als Gesell oder Lehrling nöthigen und nützlichen Unterricht, theils, in der für sie in der Bau-Akademie veranstalteten Bau-Handwerks-Klasse, theils in den Provincial-Kunst- und Bau-Handwerks-Schulen, bei unentgeltlicher Verabreichung der nöthigen Zeichen-Materialien, nicht nur ganz frei erhalten, sondern es soll hiernächst auch solchen Bauhandwerkern, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen und deshalb mit guten Zeugnissen von den Bauhandwerks- und Kunst-Schulen versehen sind, der freie und unentgeltliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Akademie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden.

Damit nun aber wegen der Frei-Eleven das Nöthige bei dem Curatorio nachgesucht und vorgeschlagen, auch die Qualification der Kandidaten untersucht werden kann, müssen sich solche um den unentgeltlichen Unterricht wenigstens 6 Wochen vor Anfang jedes halbjährigen Cursus den sie hören wollen, in folgender Art melden, und zugleich die Beweise der zu den Frei-Collegien bedungenen Qualification beifügen.

- V. Wenn ein Kandidat zum Unterricht bei der Bau-Akademie frei oder gegen die gesetzlichen Gebühren aufgenommen seyn will, so meldet er sich zuerst bei dem Präsidenten des Königl. Ober-Bau-Departements und dessen akademischer Deputation, jetzt dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Morgenländer, oder in dessen Abwesenheit, bei dem ältesten Rath der Deputation, mit einer schriftlichen Anzeige seines Vor- und Zunamens, seines Geburts-Orts und Alters, des Vaters Wohnorts, Standes oder Gewerbes; seines, des Zöglings, eigentlichen Zweck des Studiums und was zu dem Ende von ihm schon vorgearbeitet worden; unterrichtet sich dabei von den Gesetzen der Bau-Akademie und den Anordnungen der Vorgesetzten derselben, und findet sich am nächsten darauf folgenden Sonnabend, Vormittags um 8½ Uhr, in dem Vorzimmer des Ober-Bau-Departements ein, um

sich durch den Rath, welchem seine Eingabe zugeschrieben ist, vor dem Pleno des Ober-Bau-Departements über seine Kenntnisse tentiren zu lassen, und wenn diese zur Aufnahme zureichend befunden worden, so erhält er den Receptions-Schein und darauf entweder gegen die Gebühren, oder nach Umständen ganz oder zum Theil und in dem vorgeschriebenen Gange, die Matricul frei, in welcher zugleich die nähere Anweisung zu seinem Verhalten und Betragen enthalten ist.

Hierbei wird derselbe dem Rathe, welchem seine Sache committirt ist, zur Leitung besonders empfohlen, welche darin bestehen soll, daß der Rath ihm, dem Zöglinge, vorschreibt, welche Collegia er nach seinen im Tentamine bewiesenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen zu frequentiren hat; daß ferner der Rath bei Visitation der Collegien, die seiner Leitung anvertrauten Eleven besonders beobachtet, auf ihre Fortschritte Achtung giebt und selbigen mit gutem Rath wegen ihres Studiums beisthet, wenn er von ihnen besonders bei Gelegenheit der Visitationen der Collegien mit gebührender Bescheidenheit darum angegangen wird.

- VI. Die akademische Deputation wird bei den Visitationen der Collegien, bei dem rectorischen Examine und bei Beurtheilung der Probearbeiten, so wie überhaupt, keine Fortschritte verlangen, welche über der Eleven Kräfte gehen, aber sie ist schuldig Seiner Königl. Majestät die Fortschritte und das Benehmen der Eleven der Wahrheit gemäß anzuzeigen. Die Fleißigen und sich gut auszeichnenden werden vorzugsweise bei den in den Residenzien und Provinzen vorkommenden Königl. Bauten angestellt werden; ferner wird man bei Besetzung vacanter Bau-Bedienungen vorzüglich auf sie Rücksicht nehmen, und endlich sollen aus ihrer Zahl nur allein diejenigen Subjecte gewählt werden, welche, um sich noch mehr zu vervollkommen, auf Reisen geschickt werden, und Gelder dazu aus der Königl. Bau-Akademie-Kasse erhalten. Die Unfleißigen und sich nicht gut auszeichnenden, haben es sich allein zuzuschreiben, wenn sie übergangen werden.

- VII. Ausländer, welche die Akademie besuchen wollen, bleiben zwar von der Beibringung eines Zeugnisses in Absicht der Feldmessenkunst dispensirt, sonst aber denselben Erfordernissen unterworfen, in so fern sie sich auf eine Beförderung in der Königl. Staaten Hoffnung machen wollen, da ihnen sonst die Theilnahme an dem Unterricht der Bau-Akademie nach dem Publikando vom 6ten July 1799 unbenommen bleibt.

Ordnung und anständiges Betragen wird aber auch von den Ausländern erwartet, und sollte sich ein Ausländer den Bedingungen und Verpflichtungen der Einländer entziehen, hinterher aber gleichwohl eine Bau-Bedienung oder Feldmesserstelle

daselbst anzuweisen, so werden auch die mit der Academie verbundenen
Institute küniglich aus ihrer Ordnung, um zum gemeinwohllichen Gebrauch
der Universität und der Academie zu dienen. Sein künigliche Ma-
jestät haben daher verfügt, daß die Bedingungen der Mitglieder der
Academie und die zur Befahrung der jungen ausländischen Kassen ist
aus dieser Quellen zufließen werden, das Kaiser sich selbst wird
in der Akademie durch die Indica das öffentliche Unterricht annehmen,
auf Befehl seiner Majestät ist nun, dasselbe baldmöglichst
in seinen Abänderungen in seine Organisation gebracht zu werden,
welche sowohl die besten Vorzüge seiner eigentümlichen Punkte,
als ihre Lage zu den anderen universitätlichen Instituten in Ber-
lin fordert. Ubrigens haben Seine Majestät befohlen, die-
seine Mission zu beauftragen, die Universität zu besuchen und
den und künigliche Academie zu besuchen, da jetzt dieser Zeit-
punkt bei seiner so wichtigen Lage für einen eigentümlichen Mi-
nister-Rat zu bilden im Stande ist.

Seine künigliche Majestät haben befohlen, daß sich nach künig-
lich notwendigen Befehlen dergestalt verhalten sollen, daß
die Universität in Berlin sobald als möglich auf einen
soliden Fuß in Deutschland verankert werden kann.

Königsberg den 22. September 1809.



An die Academie der Künste, in Berlin. Die d. 4. October 1809.
zu den Akten Witten

NO. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

	Namen.	Leben.										Lauter Leinwand.
		1786.	87.	88.	89.	91.	93.	94.	95.	97.	98.	
	Abramson	34.	41.	48.	49.	42	44.	47.	43.	45.	43.	
	E. Bardou	33.	40.	46.	47.	a. 15.	—	46.	43.	47.	91.	
	J. F. Bardou	36.	—	—	—	—	—	60.	51.	24.	91.	
	Beckner	—	—	—	—	—	50.	—	—	—	—	
	D. Berger	21.	9.	11.	12.	19.	12.	16.	18. 61.	14.	11.	
	Bettcöber	33.	38.	44.	47.	6. 8. a. 15.	40.	46.	42.	45.	42.	
	Bock	36.	—	25.	25.	—	—	—	—	—	—	
	Boj	34.	40.	47.	49.	a. 16. 9.	44.	+ 9.	0. 40.	1793.	—	
	Burnat	—	—	43.	28.	35.	16. 68. 54.	20.	—	18.	13.	
	Catel	—	—	—	—	—	—	50.	40.	—	89.	
	D. Chodowichy,	15.	6.	8.	10.	2. 13.	3.	4.	12. 61.	2.	7.	
+ 26. October: 1805.	W. —	40.	21.	43.	39.	36.	—	—	62.	31.	79.	
	Colbe	—	—	—	—	—	—	—	—	80.	31.	
	Collmann	—	37.	38.	29.	32.	18.	28.	30.	23.	29.	
	Darber	23.	12.	17.	—	—	15.	22.	24.	18.	14.	
	Dähling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91.	
	* Buchhorn	—	—	—	41.	49.	60.	—	—	—	—	
	Eckstein	37.	—	43.	—	7. 39.	—	—	—	—	—	
	Franke	30.	11.	13.	19.	28.	+ 1792.	10. 40.	—	—	—	
	Frisch.	13.	7.	10.	11.	3. 18. a. 5.	11. 68.	16. 72.	18.	13. 78.	10.	
	* Döpler	30.	20.	23.	27.	—	—	—	—	—	—	
	Matix Genelly	36.	—	27. 43.	—	37.	—	29.	33.	25.	—	
	Architekt G.	—	22.	—	31.	61.	—	54.	—	—	—	
	Genz	—	—	—	35. 67. a. 32.	—	52.	—	—	62. 67.	47.	
	Fr. Gilly.	—	—	—	—	—	—	—	46.	64.	35.	
	Gratsch	—	—	—	29.	31.	18.	28.	29.	22.	24.	
	M. Haas.	—	19.	26.	34.	—	24.	—	—	—	17. 79.	
	E. f. Hagemann	—	—	—	—	—	47.	64.	65.	51.	44.	
	Hampse	—	—	—	—	54.	32.	33.	37.	—	90.	
	Härpser	22.	16.	21.	—	+ 1806.	7. 1306.	—	—	—	—	
	Hewri	39.	23.	26.	38.	29.	15.	22.	25.	19.	13.	
	Hilner	—	—	29.	60.	6.	59.	—	—	—	29.	
	Hoffmann	—	—	22.	26.	41.	19.	27.	26.	—	18. 71.	

Namen.	Jahre.										Einnahme.
	1786.	87.	88.	89.	91.	93.	94.	95.	97.	98.	
Jachmann	—	—	—	—	—	65.	29.	82.	34.	—	—
J.C. Krüger	—	10.	17.	22.	—	—	—	—	—	—	—
Brück. Karsten	—	—	23.	26.	5.22.	13.	—	21.	—	1798	—
Kretschmar	—	—	—	37.	49.	29.	30.	38.	27.	78.	—
Pickere	—	—	30.	32.	40.	20.	26.	26.	19.	16.	—
Rimpfel	—	—	—	—	30.	—	—	28.	—	—	—
Ruhbeil	—	—	40.	43.	a.31.	27.	—	37.	—	—	—
Langhans	—	—	—	46.	—	62.	—	—	55.	1808.	—
Ludwig	36.	22.	20.	13.	21.	85.	18.	20.	15.	11.	—
Meil. W.	18.	7.	10.	—	3.18.	11.	—	—	—	10.	—
H. Meil	—	—	10.	—	4.	—	—	—	—	70.	—
Mügge	—	—	—	43.	—	31.	34.	—	—	—	—
Medlich	41.	33.	38.	29.	—	22.	—	—	—	35.	—
Hub. Parent	—	—	—	—	—	—	—	—	21.46.	16.42.	—
Puhlmann	—	25.	11.	13.	5.21.	12.	17.	19.	14.	—	—
Rickberg	37.	16.	—	14.	21.	13.	—	19.	—	12.70.	—
Reinhardt	—	18.	25.	21.	30.	16.	24.	27.	19.	29.	—
Renz	34.	—	—	—	7.43.	46.	37.	—	—	—	—
H.A. Riedel	—	22.	—	—	22.	—	24.	—	—	—	—
Robert	30.	14.	19.	24.	29.	16.	23.	25.	19.	14.	—
Rode	7.	3.	7.	9.	1.11.	—	1.77.	9.58.	1.77.	—	—
Rosenberg	21.	11.	17.	23.	28.	14.	21.	24.	17.	15.	—
S. Schadow	—	22.40.	44.	47.	5.12.	42.83.	45.67.	42.	43.57.	42.	—
Brück. Schuman	—	40.	48.	—	—	—	—	—	—	—	—
Mul. Schuman	41.	32.	37.	30.	34.	—	34.	31.	—	28.	—
Selwino	—	—	—	—	—	—	—	—	47.	—	—
Steinberg	—	37.	40.	42.	—	28.	41.	—	—	—	—
Taubert	32.	22.	30.	23.	—	—	—	—	—	16.	—
Tieck	—	—	—	—	—	48.	50.	—	—	—	—
Brück. Unger	—	40.	46.	—	a.16.	45.	48.	44.	47.	—	—
Völker	—	—	—	—	—	—	35.	—	37.	28.	—
E. Wichman	—	—	—	49.	10.	47.	—	—	—	45.	—
E. Wichman	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weitsch	—	—	—	—	—	—	37.	7.27.	20.	75.	—
Wohler	37.	—	48.	—	7.	—	—	—	—	—	—
E. Wolf	—	34.	41.	—	a.31.	29.	38.	62.	25.	23.	—
Wachsmann	—	—	—	42.	50.	26.	31.	—	39.	23.	—
Wolter	—	—	—	—	—	—	—	—	52.	37.	—
Dr. Verona	—	43.	+	1813	—	—	—	—	—	—	—
Cunningham	42.	17.	20.	16.	6.26.	14.	22.	—	—	1793.	—
Brück. Hüne	—	—	—	—	—	21.	26.	—	—	—	—
Häufiger	—	—	—	44.	a.31.	29.	62.	32.	38.	31.	—

Namen.	Jahre.										Einnahme.
	1786.	87.	88.	89.	91.	93.	94.	95.	97.	98.	
Rösel	—	—	—	—	52.	25.	33.	—	—	74.	—
Ruch	—	—	—	—	37.	—	—	—	—	18.	—
J.F. Bolt	—	34.	37.	43.	34.	—	—	—	—	—	—
Bollinger	—	—	—	—	—	41.	—	—	34.	—	—
S. Eckart	20.	+	1817.	—	—	—	27.	—	—	71.	—
Freidhoff	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.	—
1797. Frick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.	—
Holle und Deppau	—	—	—	32.	49.	—	35.	61.	20.	17.	—
H. Hachert	23.	—	—	—	—	—	—	—	—	20.	—
J.S. Hingel	—	34.	39.	—	34.	—	29.	—	—	24.	—
J.f. Schulz	—	17.	20.	—	a.30.	59.	26.	—	20.	—	—
Seyffert	—	—	—	—	55.	30.60.	36.	—	—	33.	—
Sahlwe	31.	20.41.	27.47.	49.	33.	19.61.	48.	43.	44.	43.	—
Tangermann	—	—	—	—	—	31.	32.	32.	29.	30.	—
Tsch. Witsch	—	23.	—	—	—	—	37.	27.	20.	—	—
Tsch. frd. Tsch. helm	—	—	—	59.	67.	—	—	—	—	—	—

geb. zu Dresden den
14 Mai 1746. Starb zu
Berlin d. 30 März
1794.

Personen.	Jahre.					Bemerkungen.
	1814.	16.	18.	20.	22.	
E. Warden	34.	30.	+ 1818	—	—	
Wollinger	60.	—	26.	—	112. + 20.	
J. J. Warden	8.	+ 1814.	14.	14.	—	Januar 1825.
D. Berger	2.	2.	1.	—	1.	+ 10 Nov. 1824.
Buckhorn	5.	5.	5.	3.	3.	
Frdr. Bürg	74.	9.	—	—	6.	25 Mai 1825 7 ^o Hachen.
Wauz	20.	25.	20.	20.	19. 112	
Wuffler	—	34	27.	5.	6.	
Begasse	—	22	64	—	21. 111.	112.
Ernst Catel	10.	—	14	—	6.	
Louis Catel	37.	52.	59	+ 1819	—	
Collmann	12.	7.	5.	62.	7.	
Dahling	9.	6.	6. 62.	7. 80.	7.	
Frisch	1.	+ 1815.	—	—	—	
Freisthoff	4.	+ 1818	—	12. 112.	—	
Fregevitze	24.	—	—	—	8. 108.	
J. Genelly	—	+ 1813.	10. 111.	—	—	
Großpietsch	—	—	15.	—	110.	114.
Giese	20.	—	15.	—	—	
Mans Haas	—	84.	16.	7.	9.	
Hampse	23.	13.	6.	7.	9.	
Henri	—	8.	6.	+ 1819	—	
Heusmyer	—	—	—	27.	114.	
W. Hensel	16.	24.	22.	68.	119.	
Hörbig	20.	21.	23.	14.	27.	
J. W. Herbst	15.	14. 81.	—	21.	—	
Hummel	5.	5.	62.	3.	3. 109.	
Tachtmann	35.	79	37	38.	54.	
Rehro	8.	12	7.	10.	9.	
Kolbe	13.	9.	7. 62.	10.	115.	
Krotschmar	9.	12.	8.	11.	11.	
Ernst Krüger	—	—	19.	17.	115.	
Kühnert	6.	6.	8.	4.	4.	
Langheim	—	—	—	40.	67.	+ 1823.
Ludwig	3.	3	4.	2.	2.	

Namen.	Jahre.					Schwerkündige.
	1814.	16.	18.	20.	22.	
Heinr. Meil	2.	+ 1820.	—	—	—	
Gottf. Nieslich	4.	5.	4.62.	3.	3.	
Pascal	—	36.	27.	11.	11.	
Buhlmann	2.	3.	3.	1.	2.	
Raude	—	—	—	32.	46.	
Rehberg	—	—	—	—	12.	
H.C. Riesel	60.	+ 1821.	—	—	—	
Reinhardt	11.	11.	3.	11.	13.	
Riese	—	65.	—	—	50.	
Robert	12.	9.	+ 1818	—	—	
S.J. Rösel	—	—	—	—	13.	
S. Schadow	33. 39.	38.	32.	32.	46.	
H. Schadow	—	39.	—	35.	+ 1822.	
W. Schadow	16.	—	14. 65.	12. 70.	15. 117.	
Schinkel	37.	—	63.	—	—	
Seyffert	72.	—	—	—	36.	
Carl frd. Schulz	49.	28.	42.	42.	35.	
Schoppe	46.	13.	11.	25.	34.	
Schumann	3.	4.	4. 62.	3.	2.	
Steinberg	24.	+ 1818.	—	—	—	
Stürmer	22.	28.	9.	12.	15.	
Tangermann	18.	19.	66.	—	108.	
Taubert	11.	8.	9.	13.	16.	
Tieck	—	—	—	34.	43.	
C.W. Tietel	—	42.	—	—	—	
Widh. Unger	—	40.	+ 1827. 30. 44.	—	—	
Völter	9.	10.	10.	13.	17.	
C. Wichmann	33.	39.	35.	35.	—	
L. Wichmann	34.	40.	—	35.	49.	
Wach	12.	16.	13. 64.	14.	16. 118.	
Wachmann	—	23.	12.	—	38.	
Weitsch	2. 63.	2.	2. 60.	1.	2. 118.	
L. Wolf	9.	11. 80.	10.	13.	16.	
J. Wolf	—	20.	16.	14.	17.	
Carl Zimmermann	72.	—	11. 64.	18. 78.	+ 1820.	

Jahre	fol.	Zusatz.	
1786.	24.	bei Terwesten	+ 1711 August, Goldschmied
"	"	Pailant	+ 1691 Jacob, Id. l. f.
"	"	v. Honthorst	+ im 1666 Wilhelm, Bildhauer
"	25.	Werner	+ 1710 Joseph, Goldschmied
"	"	van Rode	+ 1723, Bildhauer
"	"	Wegyn	+ 1697, Landwirth
"	"	Carre	+ 1728 Michael, Id. l. f.
"	"	Tesne	+ 1757 Anton, Goldschmied u. Bildhauer
"	"	Harpur	+ 1746 Johann, Bildhauer
"	26.	Lizewski	+ 1746 George, Bildhauer
"	"	Huber	+ 1779 Thomas, Id. l. f.
"	"	Salbe	+ 1782 Joh. Martin, Id. l. f.
"	"	Flum	+ 1778 Joh. Gottl., Id. l. f.
"	"	Dubois	+ 1753, Landwirth u. 2. Tangier'scher Id. l. f.
"	"	hann. v. Knochendorf	+ 1753.
"	"	Blaise Lesueur	+ 1783. Nicol., Goldschmied.
"	"	Schmidt	+ 1775. S. F., Kupferstecher.
"	27.	Dubuisson	+ 1785. Eman., Kupferstecher.
"	"	Dubuisson	+ im 1780 Augustin, Bildhauer.
"	"	Herlam	+ 1774 Friedr., Bildhauer.
"	"	Beckhelm sen.	+ 1785. Carl Friedr.
"	"	Diemar	+ 1785. Nathanael.
"	28.	Thiedusch	+ 1782. Anna Dorothea, geb. Lizewski, Bildhauerin.
"	"	de Guise	+ 1784. Rosina, geb. Lizewski, Id. l. f.
"	"	Matthieu	+ 1778. David, Bildhauer.
"	"	Roos	+ 1789. Heinrich, Kupferstecher.
"	"	Hosnfelder	+ 1780, 2. Hensling, geb. 2. Copen 1706. Kupferstecher.
"	29.	Chodowiecki	+ 1781. Gottfr., Miniaturmaler.
"	31.	Beckhelm	— S. F. Kupferstecher
"	32.	Tauber	— J. Taubert, Bildhauer
1787.	26.	Clement	— S. F. Kupferstecher in Copenhagen
"	40.	Boie	— J. Bildhauer.
1788.	25.	Reichard	aus Regensburg, J. Reinhardt, Kupferstecher
"	26.	Agass	— J. Mino Kupferstecher
"	27.	Genelli	der jüngere — Friedr. Kupferstecher

1788.	30.	Lehrer /e/ Mutter in Borenburg.
"	37.	Gold - /t/ Joh: Fried: Kurfürstlicher.
"	40.	Genelly der allers in Kuen - Janus
"	43.	Genelly der allers in Kuen - Janus
1789.	23.	Seckhelm. + 1789. J. F.
"	30.	Genelly - /y/ - Kurfürstlicher.
"	31.	Genelly - /y/ - Confidant.
"	32.	Recher /Recher/ zu Bannenburg.
"	59.	Seckhelm - J. F.
1791.	37.	J. Genelly - /Janus/y/.
"	67.	Seckhelm - Joh: Fried: /Mitglied d. Akad: /
1792.	44.	J. N. Boy. /C/
"	48.	Fiech /J/
1794.	29.	Janus Genelly /Janus Genelly:/
"	42.	L. E. Müller - /L. E. Müller:/
"	45.	Quittschreiber - /J. G. Quittschreiber /
"	54.	Genelly - /Genelly/ moersch
"	64.	Moetsch - /Heinrich Moetsch /
1795.	38.	Kretschmer - /Kretschmer:/
"	40.	Cattel - /F. Cattel:/
"	53.	Janus Genelly arbeits in Kaut n. 100 L. für ein gemalt: /ein Kaut n. 100 L. für ein gemalt: /ein Kaut n. 100 L. für ein gemalt: /ein
1797.	27.	Kretschmer /e/
1815.	1.	Hugo van der Goes /Joh: jüngster Junge:/
"	33.	Frantz Crabeth /J: für Alder - Gemalt in länglicher Form:/
"	57.	Giorgio Vasari ? /J: Größt bei der Mönche in Mönche.
"	60.	Albertoli - /Mariotto Albertinelli ? /
"	"	Cesare da Sesto ? /J: die kleine Catharina war nicht so groß wie die große Catharina:/
"	74.	Joh: Antonio Regillo genannt Pordenone ? /J: die kleine Catharina war nicht so groß wie die große Catharina:/
"	80.	Johann Bilivert ? /J: die kleine Catharina war nicht so groß wie die große Catharina:/
1816.	22.	Begasse /a/
1822.	37.	Hon: Nikolaus Maybaum. /J: Feinthe:/
"	64.	Eduard Künze /Alina/
"	75.	Hon: Nikolaus Maybaum. Künze. /J: die kleine Catharina war nicht so groß wie die große Catharina:/

1822.	107.	für Johann Maria von Kaut n. 100 L. für ein gemalt: /ein Kaut n. 100 L. für ein gemalt: /ein Kaut n. 100 L. für ein gemalt: /ein
-------	------	--

Namen.	Jahre.							Einnahme.
	1800.	02.	04.	06.	08.	10.	12.	
					+ 25 Juli 1811.			
Abramson	59.	100. 13.	59.	—	—	—	—	
E. Bardon	27.	12.65	—	51.	40.	25.	30.	
J. Bardon	—	44.	20.	16.	16.	46.	6.	
D. Berger	101. 8.	312.10	3.	—	6.	2.	3.	
Bettendor	26.	13.64	48.	47.	56.	+ 1809	—	
Bauer	—	—	—	65.	52.	13.	17.	
Buchhorn	—	—	—	21.17	82.	13.	11.	
Buhsler	—	—	—	—	—	—	24.	
Bürnat	—	—	—	—	12.	+ 1817.	—	
Büry	95.	—	—	—	—	12.	—	
D. Chodowicz	2. 27.	+ 1801.	—	—	—	a. 5.	—	
Catel	56.	—	56.	23. 101.	—	11.	—	
Colemann	15. 101.	29.101	10.	—	20.	11.	13.	
Darbes	34.	19.	9.	4.	10.	+ 1810	—	+ 25 Juni 1810.
Dähling	—	—	32.	26.	—	13.	9.64	
Fregewitz	—	—	—	—	—	19.	14.	
Frisch	5.10. 30.	2.15.	2.85.	1.	2.	2.	2.67.	
Arch: Genelly	85.	—	+ 1825.	—	—	30. December	—	
Mal: Genelly	22.	11.	20.94	—	—	12.	59.	
Fr: Gilly	—	102.	+ 1800.	3. August	—	—	—	
Gentz	72.	—	—	85.	+ 1811	21. Sept.	—	
Grätsch	14. 36.	28.	90.	+ 1805.	—	—	—	
C. f. Hagemann	62.	66	48.	+ 1806.	25 februar.	—	—	
M. Haas	42.	56.	100.	22.	24.	46.	11.	
Hampe	15. 20.	—	56.	—	—	16.	14.	
Hilner	—	48.	—	25.	—	—	9+	
Eberk: Hene	—	39.	19.	21.	24.	—	1808.	
Henni	57.	31.	92.13	9.	16.18.	9.	7.	
J. W. Herdt	—	—	—	65.	54.	31.	39.	
W. Hessel	—	—	—	—	—	—	16.	
Herbig	—	—	—	65.	—	31.	18.	
Hesinger	47.	45.	—	35.	84	19.	22.	
Hummel	—	43.	96	110.	—	11.	6.	
Jachtmann	57.62.	42.	—	55.	78.	—	60.	
Kehrer	41.	37.	15.	12.	—	—	—	
Kimpfel	—	—	18.	+ 1805	—	—	—	

Luft.

Beobachtungen.

<i>Namen.</i>	1800.	02.	04.	06.	08.	10.	12.
Kolbe	19.	—	—	25.	26.	—	13.
Kretschmar	18.44.	9.41.	—	28.	14.74.	8.	6.
Krahbeil	—	—	30.	13.	20.	10.	9.
F.C. Ludwig	78.	82.	63.	28.	28.	30.	†
Lutze	—	27.	8.	110.	8.	7.	5.
W. Meil	—	14.	1.	† 1805.	—	—	—
H. Meil	6.31.	—	—	110.	6.	—	62.
P. Mügge	—	46.	25.	32.	—	17.	† 8. Okt. 1826.
Friedrich	52.	27.97.	9.89.	110.	12.	8.	5.
Hub. Jarent	94.	26.65.	51.95.	—	44.	—	30. 24.
Pahlman	7.	16.	6.	3.	8.	7.	4.
Rauch	61.	102.	52.	—	—	a. 3.	31.
H. A. Fiedel.	—	—	86.	121.	10.	20.	† 64.
Reinhardt	21.	12.	17.	8.	22.	9.	9.
Rehberg	23.	19.	—	4.	—	—	—
Robert	37.	—	13.	12.	18.	10.	7.
Rosenberg	3. 37.	1.	15.	15.	20.	† 1808.	—
S. Schadow	22. 31. 57.	16. 62. 92.	46.	45.	4. 34.	23.	28.
Ad. Schadow	—	66.	52.	45.	38.	14.	31.
Wilk. Schadow	—	—	66.	60.	46.	14.	59.
Schoppe	—	—	—	—	—	—	38.
Schinkel	—	72.	—	—	—	26.	33.
Schumann	17.43.	7.	9.	4.	10.	8.	5.
Selvio	—	—	93.	—	—	—	—
Steinberg	21.	101.	34.	38.	—	—	—
Stümmel	—	51.	27.	—	26.86.	18.	15.
Taubert	—	39.	17.	16.	—	8.	9.
Trick	—	66. 100.	—	—	40.	—	65.
C. W. Tietel.	—	—	—	—	—	—	33.
Bildt. Unger	—	—	92.	53.	40.	—	—
Völker	54.	100.	94.	33.	—	12.	10.
Wach	—	73.	66.	59.	44.	47.	59.
Weitsch	12. 34.	6. 20.	7.	3.	4.	3.	3.
C. Wichman	63.	66.	49.	52.	40.	24.	30.
L. Wichman	—	—	52.	46.	38.	—	—
Wachsmann	—	—	34.	—	—	46.	19.
L. Wolf	19.	—	21.	—	82.	a. 5.	12.
Wolter	73.	75.	23.	57.	50.	13.	59.
Carl Zimmermann	—	—	70.	—	—	†	1811.
Riese	85.	91.	51.	121.	—	25.	45.65.

Luft.

Namen.

Beobachtungen.

	1800.	02.	04.	06.	08.	10.	12.
Rösel	56.	41.	20.	12.	—	—	—
Wach	—	11.40.	—	—	—	a. 3.	—
J. S. Bolt.	49.	47.	—	—	—	a. 5.	—
Hollinger	96.	—	29.	—	—	—	65.
Louis Catel	—	—	—	101.	—	a. 4.	—
Friedhoff	49.	10.53.	16.	7.	14.	8.	6.
Frick	—	55.	19.	—	—	—	—
Ph. Hackert	93.	—	13.92.	8.	14.	† 1806.	—
J. S. Ringel	15.	30.	11.91.	20.	24.	11. † 1814.	—
L. S. Schulz	—	—	—	—	—	11.	—
Seyffert	—	—	29.	34.	—	—	—
Tangermann	47.	45.	—	—	—	a. 3.	60.
Tsch. Weitsch	43.	36.	†	1803.	—	—	—
Joh. Wolff	—	—	63.	—	—	—	—

† 20 Januar 1825.

† 24 Okt. 1823.

Jahreszahlen der Ausstellungsvorzeichnisse.

	1786	87	88	89	91	93	94	95	97	98	1800	02	04	06	08	10	12	14	16	18	20	22
1811 Abrahamson	34	41	48	49	42	44	47	43	45	43	59	120	59	51	40	25	30	34	80	—	—	—
1818 E. Barlow	33	40	46	47	45	—	46	43	47	91	27	126	—	16	16	46	6	8	—	—	—	—
1814 B. Barlow	36	—	—	—	31	24	61	31	24	91	—	44	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823 Becker	—	—	—	—	—	50	—	18	14	11	81	18	3	—	6	2	3	2	2	1	—	1
1824 D. Berger	21	9	11	12	19	12	16	18	14	42	26	126	48	—	36	—	—	—	—	—	—	—
1809 — Becker	33	38	44	47	45	43	46	44	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1829 — Bock	36	—	—	25	25	—	—	—	—	13	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
1793 Boyl	34	40	47	49	46	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1817 — Burnat	—	—	—	43	28	35	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Buchhorn	—	—	—	41	49	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823 — Burj	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Braux	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Bruffler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Begaffa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Bockel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1801 J. Chodowicz	15	6	8	10	21	3	4	12	21	40	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1805 W. Chodowicz	40	21	43	34	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837 Collmann	—	37	38	29	32	18	28	30	23	14	34	19	9	4	10	—	—	—	—	—	—	—
1810 Darbes	23	12	17	—	—	15	22	24	18	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Dählring	—	—	—	16	5	14	22	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1793 Cunningham	742	17	20	59	26	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Döpler	30	20	23	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Eckstein	37	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1792 — Franke	30	11	18	19	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1815 — Frisch	18	7	10	11	25	11	16	73	18	10	22	15	285	1	2	2	2	1	—	—	—	—
— Fregeville	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1813 — Genelly Maier	36	—	27	31	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823 — Genelly Anstalt	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1811 — Genty	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1800 — Fr. Gillig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1805 — G. Gratzsch	—	—	—	29	31	18	28	29	22	24	14	28	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1827 — Haas	—	19	26	34	—	24	47	64	65	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1806 — C. Hagmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1806 Harper	22	16	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1828 — E. Henne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1819 — Henri	—	—	—	38	29	15	22	25	19	15	37	31	39	92	9	16	18	—	—	—	—	—
— Heulinger	—	—	—	44	31	29	63	32	38	31	47	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— H. Henkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Herbig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— H. Herbig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Hummel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1808 — Hehner	—	—	—	29	60	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Hoffmann	—	—	—	22	26	41	19	27	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Jachtmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1798 — Jachtmann	—	—	—	23	24	17	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823 — Kahner	—	—	—	30	32	40	20	26	26	19	16	41	37	15	12	—	—	—	—	—	—	—
1805 — Kämpfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Kolbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Kretschmar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1791 — J. Knigge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823 — Kuhlbeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1808 — Langhans	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1829 — Langham	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1831 — Lüthke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— L. Ludwig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1820 — H. Mail	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1805 — W. Mail	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826 — Mügge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1834 — G. F. Nusslich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18 — A. Parent	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Parent	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826 — Pahlmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Rauch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1825 — Rehberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1810 — H. A. Riedel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— R. Remy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[illegible]

Stedum den 4 Nov: 1718

Mit dem Casellan ist wegen Herstellung der Lampe
mit des Gießers 6 nachfolgenden Contract ab-
geschlossen worden.

1. Wird die Lampe mit 24 Luft, Baumwollenen Jern
dessen jeder aus 24 Fasern besteht, wesentlich
2 mal verlesen, welches Gießend dem der Gieß-
er der Leuchte, Baumwolle, und sonstigen Licht,
24 H. anstellt. Das werden dem Casellan
die Lampe zu bestehen 4 H. accordiert, und
insgesamt Kostenbüh 1 Thal. 12.
2. Das Modell steht bei der Lampe 8 Wochen
während, den ganzen Monat November
Jahres December und jeden Januar im
Jahres, ist also für die Herstellung der
Lampe - 8 H. 8 Sch.
3. Für das Gießen des Gießens Gießen Licht
des Modells, werden dem Casellan an Gold
wesentlich gut gegeben 10 H. nach in 8 Wochen
3 H. 8 Sch.
4. Das Modell hat der mein jetzigen
also 2 Stunden 12 H. hat also seine wasser wofür. vor
2 mal zu sein abgelegt 2 H. 12 Sch. abgelegt, dabei aber die
Lampe mit 24 Luft und Dampf zugleich mit bestehen, mit angestrichen
wird.

+ hielt nach Italienisch als
französisch Manier

NB 2100

2. Probe in der Architektur

Der hier zu errichtenden
Königlichen Akademie sind
anfangs fünf Personen zu
1. H. Vernet auf der Spitze
ein berühmter Künstler
in Italien, Frankreich, ganz
2. H. Terwesten auf Solen
3. H. Götter
Architektus und berühmter
Bildhauer, 4. H. Provenier
Historien Maler und guter Zeichner,
Vier 4. haben zu erst
die Akademie eingeweiht
und zu Rectores ernannt
worden, wovon H. Vernet
das erste Jahr Director, H. Terwesten
das zweite, H. Götter
das dritte, H. Provenier aber
natürlich das 4te Jahr, und
aber darin gestorben, und H.
Gerike Lectur geworden.
H. Vernet hat eine Pension
von 1500 Thl.
H. Terwesten 1000 Thl., H. Götter
800 Thl., da dieser nun das König-
liche zu Baden auf sich genommen
hat er jetzt auf 2000 Thl.
H. Beschling hat 1000 Thl.
und 4 Professore
1. H. Döcker Jagdwild
2. H. Proben in der Anatomie, 3. H. Gerike in
der Architektur und in der per-
spective und 4. H. Naudé in

Im Saal des letzten Pavillons auf dem Boulevard
Boulevard des Capucines, dessen Wände ~~mit~~ durch Blend-
gemälde waren, befanden sich verschiedene Figuren
und Statuen in colossaler Größe, auf hohen Podesten
mit Rollen. Unter anderem Alexander d. Große in
der römischen Kleidung ^{in römischer} Bucephal angebunden. Selbst
sah man auf einem hohen Cygus und andere
verschiedene etc. etc. Nicht waren auch Copien aus dem
In den Nebenräumen, befanden sich in repositorys alle
kleinen Figuren und Gruppen.

[illegible]

Die 200 ftehlende Salarium blieb bis auf die Zeit
da es wochentl. 16 Dir. betrug in Directorat anstatt,
da auf 200. 400 wüch.

was den Unterricht auf der Academie anbetrifft,
so geyhet solche gewöhnlich Mitte w. Term: Kopf
Mitte w. von 2-5 im Term, w 2-4. im Winter.
Geometrie wird gar nicht doctet, sondern
nur etwas weniger davon zum Vorüb. gelehrt.
man aber die Geometrie und Civil architectur
~~wann sie~~ und respectiv, wenn sie richtig
wissenschaftl. so gelehrt wird.

wissenschaftl. v. gese.
In der Gfou des v. gese., was Leggebe
— brauchen was von Carl: Haber
— die dritte — der ff Direct: Weidemann

in den Fünftag war Vacanz, woran
aber wurde in den Conferenzen bei Herfainling
do Director, 2 Professoren, 2 Wübr: Mitglieder
præmia, auf an den Eleven ausgetheilt, und
den obigen aufzunehmenden präbendierung meri-
tisch. Diese præmia bestanden in 20 Wiener
Kreuzern, von verschiednen Größen.
als Weib Mann starb, so übernahm der Director
des öffentlichen Rathes ob auditum (oder An-
führer, so eigentlich Secretarius academicus war.
Nach dessen Tode übernahm es Lindschütz
so protonotarius auf dem Cantorgruß war,
und diesen übernahm auch das Directorium
den Unterricht. Der Director le Sueur

Am 17. 10. 1742. So wurde in 4ten Sitz d. Academie
wollig ab, und gab d. dinstlig Capellanin Petrus
d. acad. ¹⁷⁴² ¹⁷⁴³ ¹⁷⁴⁴ ¹⁷⁴⁵ ¹⁷⁴⁶ ¹⁷⁴⁷ ¹⁷⁴⁸ ¹⁷⁴⁹ ¹⁷⁵⁰ ¹⁷⁵¹ ¹⁷⁵² ¹⁷⁵³ ¹⁷⁵⁴ ¹⁷⁵⁵ ¹⁷⁵⁶ ¹⁷⁵⁷ ¹⁷⁵⁸ ¹⁷⁵⁹ ¹⁷⁶⁰ ¹⁷⁶¹ ¹⁷⁶² ¹⁷⁶³ ¹⁷⁶⁴ ¹⁷⁶⁵ ¹⁷⁶⁶ ¹⁷⁶⁷ ¹⁷⁶⁸ ¹⁷⁶⁹ ¹⁷⁷⁰ ¹⁷⁷¹ ¹⁷⁷² ¹⁷⁷³ ¹⁷⁷⁴ ¹⁷⁷⁵ ¹⁷⁷⁶ ¹⁷⁷⁷ ¹⁷⁷⁸ ¹⁷⁷⁹ ¹⁷⁸⁰ ¹⁷⁸¹ ¹⁷⁸² ¹⁷⁸³ ¹⁷⁸⁴ ¹⁷⁸⁵ ¹⁷⁸⁶ ¹⁷⁸⁷ ¹⁷⁸⁸ ¹⁷⁸⁹ ¹⁷⁹⁰ ¹⁷⁹¹ ¹⁷⁹² ¹⁷⁹³ ¹⁷⁹⁴ ¹⁷⁹⁵ ¹⁷⁹⁶ ¹⁷⁹⁷ ¹⁷⁹⁸ ¹⁷⁹⁹ ¹⁸⁰⁰ ¹⁸⁰¹ ¹⁸⁰² ¹⁸⁰³ ¹⁸⁰⁴ ¹⁸⁰⁵ ¹⁸⁰⁶ ¹⁸⁰⁷ ¹⁸⁰⁸ ¹⁸⁰⁹ ¹⁸¹⁰ ¹⁸¹¹ ¹⁸¹² ¹⁸¹³ ¹⁸¹⁴ ¹⁸¹⁵ ¹⁸¹⁶ ¹⁸¹⁷ ¹⁸¹⁸ ¹⁸¹⁹ ¹⁸²⁰ ¹⁸²¹ ¹⁸²² ¹⁸²³ ¹⁸²⁴ ¹⁸²⁵ ¹⁸²⁶ ¹⁸²⁷ ¹⁸²⁸ ¹⁸²⁹ ¹⁸³⁰ ¹⁸³¹ ¹⁸³² ¹⁸³³ ¹⁸³⁴ ¹⁸³⁵ ¹⁸³⁶ ¹⁸³⁷ ¹⁸³⁸ ¹⁸³⁹ ¹⁸⁴⁰ ¹⁸⁴¹ ¹⁸⁴² ¹⁸⁴³ ¹⁸⁴⁴ ¹⁸⁴⁵ ¹⁸⁴⁶ ¹⁸⁴⁷ ¹⁸⁴⁸ ¹⁸⁴⁹ ¹⁸⁵⁰ ¹⁸⁵¹ ¹⁸⁵² ¹⁸⁵³ ¹⁸⁵⁴ ¹⁸⁵⁵ ¹⁸⁵⁶ ¹⁸⁵⁷ ¹⁸⁵⁸ ¹⁸⁵⁹ ¹⁸⁶⁰ ¹⁸⁶¹ ¹⁸⁶² ¹⁸⁶³ ¹⁸⁶⁴ ¹⁸⁶⁵ ¹⁸⁶⁶ ¹⁸⁶⁷ ¹⁸⁶⁸ ¹⁸⁶⁹ ¹⁸⁷⁰ ¹⁸⁷¹ ¹⁸⁷² ¹⁸⁷³ ¹⁸⁷⁴ ¹⁸⁷⁵ ¹⁸⁷⁶ ¹⁸⁷⁷ ¹⁸⁷⁸ ¹⁸⁷⁹ ¹⁸⁸⁰ ¹⁸⁸¹ ¹⁸⁸² ¹⁸⁸³ ¹⁸⁸⁴ ¹⁸⁸⁵ ¹⁸⁸⁶ ¹⁸⁸⁷ ¹⁸⁸⁸ ¹⁸⁸⁹ ¹⁸⁹⁰ ¹⁸⁹¹ ¹⁸⁹² ¹⁸⁹³ ¹⁸⁹⁴ ¹⁸⁹⁵ ¹⁸⁹⁶ ¹⁸⁹⁷ ¹⁸⁹⁸ ¹⁸⁹⁹ ¹⁹⁰⁰ ¹⁹⁰¹ ¹⁹⁰² ¹⁹⁰³ ¹⁹⁰⁴ ¹⁹⁰⁵ ¹⁹⁰⁶ ¹⁹⁰⁷ ¹⁹⁰⁸ ¹⁹⁰⁹ ¹⁹¹⁰ ¹⁹¹¹ ¹⁹¹² ¹⁹¹³ ¹⁹¹⁴ ¹⁹¹⁵ ¹⁹¹⁶ ¹⁹¹⁷ ¹⁹¹⁸ ¹⁹¹⁹ ¹⁹²⁰ ¹⁹²¹ ¹⁹²² ¹⁹²³ ¹⁹²⁴ ¹⁹²⁵ ¹⁹²⁶ ¹⁹²⁷ ¹⁹²⁸ ¹⁹²⁹ ¹⁹³⁰ ¹⁹³¹ ¹⁹³² ¹⁹³³ ¹⁹³⁴ ¹⁹³⁵ ¹⁹³⁶ ¹⁹³⁷ ¹⁹³⁸ ¹⁹³⁹ ¹⁹⁴⁰ ¹⁹⁴¹ ¹⁹⁴² ¹⁹⁴³ ¹⁹⁴⁴ ¹⁹⁴⁵ ¹⁹⁴⁶ ¹⁹⁴⁷ ¹⁹⁴⁸ ¹⁹⁴⁹ ¹⁹⁵⁰ ¹⁹⁵¹ ¹⁹⁵² ¹⁹⁵³ ¹⁹⁵⁴ ¹⁹⁵⁵ ¹⁹⁵⁶ ¹⁹⁵⁷ ¹⁹⁵⁸ ¹⁹⁵⁹ ¹⁹⁶⁰ ¹⁹⁶¹ ¹⁹⁶² ¹⁹⁶³ ¹⁹⁶⁴ ¹⁹⁶⁵ ¹⁹⁶⁶ ¹⁹⁶⁷ ¹⁹⁶⁸ ¹⁹⁶⁹ ¹⁹⁷⁰ ¹⁹⁷¹ ¹⁹⁷² ¹⁹⁷³ ¹⁹⁷⁴ ¹⁹⁷⁵ ¹⁹⁷⁶ ¹⁹⁷⁷ ¹⁹⁷⁸ ¹⁹⁷⁹ ¹⁹⁸⁰ ¹⁹⁸¹ ¹⁹⁸² ¹⁹⁸³ ¹⁹⁸⁴ ¹⁹⁸⁵ ¹⁹⁸⁶ ¹⁹⁸⁷ ¹⁹⁸⁸ ¹⁹⁸⁹ ¹⁹⁹⁰ ¹⁹⁹¹ ¹⁹⁹² ¹⁹⁹³ ¹⁹⁹⁴ ¹⁹⁹⁵ ¹⁹⁹⁶ ¹⁹⁹⁷ ¹⁹⁹⁸ ¹⁹⁹⁹ ²⁰⁰⁰ ²⁰⁰¹ ²⁰⁰² ²⁰⁰³ ²⁰⁰⁴ ²⁰⁰⁵ ²⁰⁰⁶ ²⁰⁰⁷ ²⁰⁰⁸ ²⁰⁰⁹ ²⁰¹⁰ ²⁰¹¹ ²⁰¹² ²⁰¹³ ²⁰¹⁴ ²⁰¹⁵ ²⁰¹⁶ ²⁰¹⁷ ²⁰¹⁸ ²⁰¹⁹ ²⁰²⁰ ²⁰²¹ ²⁰²² ²⁰²³ ²⁰²⁴ ²⁰²⁵ ²⁰²⁶ ²⁰²⁷ ²⁰²⁸ ²⁰²⁹ ²⁰³⁰ ²⁰³¹ ²⁰³² ²⁰³³ ²⁰³⁴ ²⁰³⁵ ²⁰³⁶ ²⁰³⁷ ²⁰³⁸ ²⁰³⁹ ²⁰⁴⁰ ²⁰⁴¹ ²⁰⁴² ²⁰⁴³ ²⁰⁴⁴ ²⁰⁴⁵ ²⁰⁴⁶ ²⁰⁴⁷ ²⁰⁴⁸ ²⁰⁴⁹ ²⁰⁵⁰ ²⁰⁵¹ ²⁰⁵² ²⁰⁵³ ²⁰⁵⁴ ²⁰⁵⁵ ²⁰⁵⁶ ²⁰⁵⁷ ²⁰⁵⁸ ²⁰⁵⁹ ²⁰⁶⁰ ²⁰⁶¹ ²⁰⁶² ²⁰⁶³ ²⁰⁶⁴ ²⁰⁶⁵ ²⁰⁶⁶ ²⁰⁶⁷ ²⁰⁶⁸ ²⁰⁶⁹ ²⁰⁷⁰ ²⁰⁷¹ ²⁰⁷² ²⁰⁷³ ²⁰⁷⁴ ²⁰⁷⁵ ²⁰⁷⁶ ²⁰⁷⁷ ²⁰⁷⁸ ²⁰⁷⁹ ²⁰⁸⁰ ²⁰⁸¹ ²⁰⁸² ²⁰⁸³ ²⁰⁸⁴ ²⁰⁸⁵ ²⁰⁸⁶ ²⁰⁸⁷ ²⁰⁸⁸ ²⁰⁸⁹ ²⁰⁹⁰ ²⁰⁹¹ ²⁰⁹² ²⁰⁹³ ²⁰⁹⁴ ²⁰⁹⁵ ²⁰⁹⁶ ²⁰⁹⁷ ²⁰⁹⁸ ²⁰⁹⁹ ²¹⁰⁰ ²¹⁰¹ ²¹⁰² ²¹⁰³ ²¹⁰⁴ ²¹⁰⁵ ²¹⁰⁶ ²¹⁰⁷ ²¹⁰⁸ ²¹⁰⁹ ²¹¹⁰ ²¹¹¹ ²¹¹² ²¹¹³ ²¹¹⁴ ²¹¹⁵ ²¹¹⁶ ²¹¹⁷ ²¹¹⁸ ²¹¹⁹ ²¹²⁰ ²¹²¹ ²¹²² ²¹²³ ²¹²⁴ ²¹²⁵ ²¹²⁶ ²¹²⁷ ²¹²⁸ ²¹²⁹ ²¹³⁰ ²¹³¹ ²¹³² ²¹³³ ²¹³⁴ ²¹³⁵ ²¹³⁶ ²¹³⁷ ²¹³⁸ ²¹³⁹ ²¹⁴⁰ ²¹⁴¹ ²¹⁴² ²¹⁴³ ²¹⁴⁴ ²¹⁴⁵

1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252

de giong niet byzonder totafluyt woren in
 de Cappelen. ind men niet Ruimtes de
 lectoren in vrye bespreking anstelt. tot anst
 de giont de de fcl. de leeren aen fiong fcl
 in fiont bespreking fcl in fcl. In Wintet
 betren om jader professor de fcl in gewist
 geartem an fcl. ^{april 1746}

als merin Lecl. Hets dact, te prof: architectura
 beid fcl academie, g fcl was, de fcl
 is fcl in d fcl wiffen fcl, weil is fcl fcl
 fcl in fcl was fcl d fcl fcl fcl
 fcl, weil is als astronomer viel mit den Calender
 Reifung in fcl fcl, is als anst uiffers weide
 man fcl, fcl fcl, 4 professor

1. is, als prof: architectura
 2. is astronomer Kies, als professor geometriae
 3. Doctor Pasavant als professor mechanicae
 4. de junc Anstus, apud: & protonota
- als professor perspective. +

Om de
 fcl
 de Geom
 de Docin

is dat von 1747 bis etwa auf 1754.

den Pasavant wird wondt, is hier giong
 als professor mathematicae auf Tabingen.

N. H. von dem G fcl d fcl Anstus, was
 de fcl Eltepe, Secretarius academie.
 und de Ober Rector fcl von
 Chwerin was Protector de academie.

is is fcl fcl was wiffen is unis orium
 den, fcl is all fcl was fcl
 is wond unis wiffen fcl fcl fcl

+ dat fcl is als unis fcl fcl, is is fcl fcl
 om den 4 professoribus, fcl fcl fcl fcl
 is unis fcl fcl

Fcl interessierten fcl fcl fcl fcl
 fcl fcl fcl Director Weideman
 auf gefcl

1) fcl fcl in Corrigere fcl fcl - 16 #

2) fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl
 fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl
 fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl
 fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl

3) fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl
 fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl
 fcl fcl fcl fcl fcl fcl fcl

1743

J. fcl fcl

Durch Ihre Legation
 wegen Gesandten in der
 der Academie zu Paris
 wie ich auf Ihre Befehle
 gehorche.

56.
 45
 Ich habe abwarten lassen, was Sie mir
 wegen der Legation zu sagen, für die größte
 Mühe der Zuspätkommen, so viel möglich die
 Satisfaction dazu hat zu lassen, wollen Sie
 sich nicht, und ich bin darüber worden, und
 10 Tagen auf diese Weise zu placieren. Es
 würde demnach allerdings möglich sein, dass
 es accords einen schriftlichen Vertrag mit zu
 setzen, und zwar mir bezeugt, mir interim
 und ferner allerdings ordnungsgemäß zu geschehen.
 Ich bin mit allem Respekt
 Herr. Wolg.

NB. die Unterlegte
 zu verstehen, muss die
 über seine Art sein, daher hat er
 23. März, und die vorige 6. d.
 als ungenügend.

J. J. J. J.
 J. J. J. J.

Berlin den 12. Oct.
 1743

258

29

93

57

54

53

42

An
vlt

Rönige Herrn Jesuind-Skaps
Amicus Holger.

600

411

168

429

2726

2115

954

85

42

27

174 300

No: V.

1699-1708.

47

Da
 algerische Schrift
 wohnt 3 Bogen,
 oder 6 folia, in
 1749, und
 der von Lancello:
 Landwein, Lib
 und in Augu-
 sto 1749, und
 von Lancello
 Archiv von
 Lancello, im Jahr
 1749, und
 nicht bei der A-
 cademie.

Herrschaft der Dritte Christenheit
 Münster. Wir befehlen hiermit an
 Quaden, Lauen Meßler von der
 Academie anzukommen, der hier
 alle Meß, wenn es von Münster
 desloß Hauptmann ein Bescheid wird
 communicirt wird, so zu Münster
 dienen zu verordnen, so daß
 zu Blafonds oder Tapeten, die hier
 darüber in der Academie verfertigt,
 halbjährig zu examinieren,
 und ein Jahr hindurch der
 Meßler ein Meister sein
 dürfen und die Meßler von
 der Meß abgeben, und die halbjährig
 gefordert werden sollen.
 Und c. Cölln den 7. May, 1700.

Dr. J. Ober Comm. H.
 Georg H. H. H.
 und H.


 Jannus Jannus Dönigler, Meist in Kunst
 Unser allgütiger Herr, Kierre
 Loft, wegen seiner in der Goldarbeit
 und seiner gelehrten ^{Lehrung} Hülfe
 zum Membro des Kaiserlichen Kunst-
 Academie anstatt des von Lubienitzky
 angenommenen, und ihn von der
 Gesellschaft bei der Licent. Casp. Jäschke
 500 fl. Gehalt zu beurlauben;
 Als befohlen die von Happe
 Jannus in Gueden, auf seinen Hof
 gesetzt zu werden, und beurlauben
 Pierre Loft 300 fl. Quartaliter
 mit fünf und vierzig fl. Gehalt
 und 500 fl. Gehalt, von der Zeit
 an, da der von Lubienitzky abgeht
 zu aufbewahrt geblieben, und zu
 signatur Schönhausen den 1. Juli
 1704.

#.


 Jannus Jannus Dönigler, Meist in Kunst
 Unser allgütiger Herr, N. Jägwitzken,
 Medicina Doctor, als Professor Academia
 bei der allfälligen Academie Gehalt 500 fl.
 und Gehalt 50 fl. von Lubienitzky
 aus der Hofkammer zu zahlen, allgütig
 zu beurlauben;
 Als befohlen die von Matthias von Berchem,
 Jannus in Gueden, beurlauben, der von
 Jägwitzken 150 fl. Quartaliter
 mit

mit 54. Jul. 12. gl. Königl. und
gerog. Quittung, von der Zeit an,
da der wondubienisch Kysheliger
selbst einst befürst, auszugel.
Signatur Schönhausen den 1. Juli,
1704.

Decreto

August Andres Heito Supplicat

Jemmerf Jmme Dmijl. Meijftin Christen
 Nijmer allernadigstet Vor, den
 Supplicanten von der von
 Lubienitzky bisserig, Gesellschaft
 einmündet sel. in Gued, zuwarrndet
 Als befohl, die von C. den von
 Happe firmit in Gued, selb
 firmerf geforschet zu werden,
 und ihm solch quartaliter d.
 25. sel. freyheit und jg. Einbringung
 von der Zeit der, die der von
 Lubienitzky selbiger Zirkelaben,
 einmündet, auszuweisen.
 signatum Schönhausen den 1.
 Julii 1704.

Anordnungen
 für Pieschelst Dr. Gägwisser,
 und den Postgoldschmidt
 Andreas Heyder, der von der
 von Lubienitzky geset dem ersten
 300., den andern 150., und den
 dritten 100. Th. Gehalt aus der
 Goldschmidt, in die Casse
 zugesetzt werden soll,

С'ор,

1.
Ihre Königl. Majestät in Person
Unter allergnädigster Gunst, Erhöhung
des künftigen Hofes, Wolfgang Joseph
in Gnad, welcher künftigen Hofes
Johann, der Hof verantwortet wird,
den künftigen Directori von der
Kunst-Academie in seinem Abdruck
einzuliefern. Signatur Charlotteburg
den 4. Juli 1707.

- Weshalb Ihre Königl. Majestät in Person
 die für alle gemeinliche Sache, wofür
 beschaffen, die der Königl. Academie
 wegen der Einrichtung der Aufnahmen
 ein gesetzliches Reglement zu machen;
 das vorerwähnte Vorhaben mit dem Besten
 zu thun.
1. Daß der Director und Secretar mit
 Zulassung der übrigen derseits der
 wöchentlichen Academischen Officianten
 die Aufsicht über die Einrichtung
 der Aufnahmen vorzunehmen.
 2. Dalß der Herr Herrscher
 und der allmächtige Herrscher
 ihm selbst, womit d. Königl. Majestät;
 die vorerwähnte Einrichtung
 3. Die Arbeit, welche die Einrichtung
 selbst, durch die Academie selbst in
 Ansehung sein müssen, und wegen
 die Aufnahme halten.
 4. Daß der Herrscher der vorerwähnten
 Arbeit, oder mit Hülfe zur
 Academie gebracht werden können,
 oder durch andere Mittel einen
 der Königl. Majestät, durch die Kraft
 werden, einige dieser Mittel,
 welche die Arbeit und den Erfolg
 der selbst vorhaben, dahin abzuführen,
 und durch die zuvordruffe herbeiführen
 davon einzusehen, und
 5. Die gleiche Arbeit der Einrichtung
 und durch den Secretar der Academie
 alle diese Aufnahmen folglich von

Von Kaiserlicher Majestät Herr
 unter Protectori Academiae
 Unterstift und frommen Verdienste
 Jährlich zu sein sollen.
 C. Meist dem Herrn Kaiserlichen Majestät;
 allergnädigst genehmigt, daß die
 C. Universität vom J. 1704, welche
 schon von dem Kaiserlichen
 und durch die Kaiserliche
 Akademie bei der
 Bildung auf dem J. 1704, und
 J. 1705, die Kaiserliche
 vom Director, die andere dem
 Secretario, und die dritte
 dem übrigen zur Bildung
 der Academie Officianten pro labore zu,
 was die Kaiserliche
 J. 1704. Datum den 6. December. 1704.

cop.

64.

53

Von Kaiserlicher Majestät in Haupten
 Unsern allergnädigsten Herrn, die von
 der Kaiserlichen Akademie abgegebene parthen
 allergnädigst genehmigt worden;
 als dem Herrn Kaiserlichen Majestät; allergnädigst
 genehmigt, und befohlen,
 zu befehlen, und zu setzen:
 ad 1. Daß jeder Academie die durch den
 Meist-Hall in der Dorotheen - Stadt
 zu dem Kaiserlichen Universitäts
 ningsräumlichen Zimmer gebrachte
 sollen, bis es dem Kaiserlichen
 befohlen worden. Gebrachten
 ad 2. Dessen Herrn die zu dem Kaiserlichen
 ordnungsgemäßen Kaiserlichen
 werden, und
 ad 3. Die Officianten bei der Kaiserlichen
 Kaiserlichen, Oneribus, und dem
 Kaiserlichen Kaiserlichen
 befohlen worden, sondern falls
 es dem Kaiserlichen
 ad 4. Daß von dem Kaiserlichen
 J. 1704, und dem Kaiserlichen
 Kaiserlichen dem Kaiserlichen
 Kaiserlichen zu dem Kaiserlichen
 Charlottenburg den 31. Augusti 1704.

No. VI.

54

Alles durch 22

Cap. 10. Von: May. di. wipen
 des Kunst- und Natur-
 und der Wissenschaften
 der Künste, die nicht nur
 der Kunst, sondern
 der Wissenschaft auf
 der jährigen Festung
 der Wissenschaft der
 Wissenschaft der Akademie
 der Künste und Wissenschaften
 der Künste, welche eine Kunst
 und Wissenschaft nach
 der Plan Mitglieder
 sind.

unsern besten Wunsch / alle
 Euerer Rönigliche Gene-
 ral-Prinzipal der aller-
 Hochwürdigsten Churfürstlichen
 Gottes wohl. Ko: Kon: May.
 Auf in das höchste Alter
 des kaiserlichen Churfürsten
 und glücklichster Regierung
 und wachse dem allen
 immer mehr und mehr
 das Glück der Churfürstlichen
 Regierung und die
 Herrschaft der Provinzen
 der Churfürsten.

1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301
 2302
 2303
 2304
 2305
 2306
 2307
 2308
 2309
 2310
 2311
 2312
 2313
 2314
 2315
 2316
 2317
 2318
 2319
 2320
 2321
 2322
 2323
 2324
 2325
 2326
 2327
 2328

Engelstellung in diesem
Auf: Haupt Bey^{de} der acad.
mie, und rathet ihm in tief-
ster Verehrung
J. Nov. May.

Dec 8 Nov: 1799.
 all your love: King.
 Eff. now in aca-
 demie in King's
 Neck: kept for 1799.

Plan von der acad. der Künste
und Mech. verdrängten
Erzgetz ist.

Director. Weideman in-
terviewed in the Per-
spective.

Secrétaire: Annisley.

Professor Kierstuck die
Anzahl: Geometrie Trigo-
nometrie, Vektoren.

Professor Wagner, Prof.
in militair und
Civill Rechtswiss.

Professor **Legge** *instructio*
me *instructio* *in* *sacris*
classe, *est* *in* *ana-*
to- *mi* *in* *scis* *et* *est* *in* *pro-*
ba *in* *scholarum* *est.*
• *vidi et approbari.* *Kies*

De van Pennen
officiers van
krijgsmacht
Eichl. 7

Tit: 72.
Supplemental papers
Supplemental
Laws of the Ca-
binets - 1845

Prescriptions Ltd:

To the academy
 of arts and Me-
 chanics of the
 city of New York
 I have the honor
 to acknowledge the
 receipt of your
 letter of the 10th
 inst. in relation
 to the proposed
 course of study
 for the year 1856.
 I have the honor
 to inform you
 that the same
 has been referred
 to the committee
 on the subject
 and they have
 reported in favor
 of the same.

[illegible]

Now

[illegible]

Nov: 17/49

Bar. Louis
Kunigsk.
Kreibaum
im Holzboden

Fachbereichsleiter
 Fachbereichsleiter
 Fachbereichsleiter
 Fachbereichsleiter
 Fachbereichsleiter

Für die Kaiserliche
Akademie der Künste
und Mechanische
Wissenschaften ein
Buchsatzungsbuch
~~an~~ V. d. Maj. wegen
der Festlegung des
Einbringens des
wesentlichen Werdens
des Buches,
eines neuen speci-
ellen der Schola-
ren mit der Zeit-
ungsclasse mit ein-
geordnet.
Fw. Buch.
Vgl.

Aug 17th Nov.
1849

68.
58

Ich habe die Ehre, Ihnen
 am 17. Sept. in Bezug auf
 die von Ihnen in der
 Akademie der Wissenschaften
 in Paris eingereichte
 Arbeit über die
 Mechanik der
 Flüssigkeiten, welche
 Sie in der
 Académie des Sciences
 in Paris vorgelesen
 haben, zu danken.

augen sehen und unermesslich
 mich durchwacht der Nacht
 und folgen werden. Und
 ich mich in dem ich
 Copied durch den
 Hellen. Durch die
 zu durch den ich
 ab mich mich
 mich ich
 ich mich
 und mich
 und mich
 und mich
 und mich

willig zu sein. mußte noch
 meines Bruders Ansehen und
 mich bitten, selbst zu schreiben
 mich Union Army Majell
 entgegenzunehmen und Platz
 und zu billigen des Union
 Army Majell ein
 Circulars an General
 Director. unterzeichnet zu
 kommen. Cauten zu einem
 unermesslichen Beförderung nicht
 zu leicht allmählich zu
 werden. sehr memorial
 mit

lung insofern völlig
frei und losgerissen.

Am Besten ist es
aber, wenn man sich
nicht verirrt.

So geschiede ich
am 15^{ten} April
146.

F. W. Wedeman

F. W. Wedeman
Acad. Director.

61 71.
Es handelt sich um die Gener. Direction
für die hiesige Verwaltung; nach
dem hiesigen Cabinet-Ordre ver-
fahren genommen; und es ist
nicht anders möglich, dass, als das
von der hiesigen Direction in Acad.
die hiesige Direction in Acad.
mit, an Paul Wedeman, aufgetragen
wird. Es ist mir auch in der
Anzahl der hiesigen hiesigen hiesigen
in der, von hiesigen hiesigen hiesigen
macht, und in Academie hiesigen
nach der Verwaltung hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen.

Meinest Abt, in der hiesigen hiesigen
von hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
nach der Expedition hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen.

Es ist aber in der hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen.

word, adn ab da se. Lueer
nigt aaf si den koonsting
da se Wiedeman anjseel
adn abroeg, wie se offte
volst bemiddel an d'et koonst
word, d'et d'et poptien
bilig / nigt verbodt, mit de
academie volst gelyk ind,
Joz word.
Joz op d'et mir fienide anj
felenking ant. Blyft se
d'et sta in Potsdam, adn
vol se nimmeli. d'et se gelyk

Verer
Lent 211 Aug 56

F. Wiedeman
acad. Director.

An der
Professors und
Friburals Leetaren
Christen - J. J. J.

32

W. Veigman
acc. Director.

Sire!

63

Depuis le Malheureux accident arrivé à Votre Académie Royale de Peinture & Sculpture, les Classes du Dessins se sont tenues chez le sieur Leygebe adjoint & Professeur de la susdite Académie qui a prêté sa Maison pour cela, à une prix Modique, faute de quoi pouvoir placer les jeunes étudiants ailleurs. La Mort du dit sieur Leygebe arrivé récemment met un Obstacle à l'Académie de pouvoir continuer ses Leçons du Dessins, d'ailleurs si nécessaires pour toutes sortes des Personnes soit qu'ils se destinent aux Arts ou aux Métiers Méchaniques, ne pouvant entretenir un appartement propre pour les Etudes, sans altérer considérablement les fonds de l'Académie d'ailleurs destinés aux paiements nécessaires des Professeurs qui ont enseigné jusqu'à présent.

Nous supplions très humblement Votre Majesté de vouloir bien jeter un regard favorable sur Son Académie, & de nous accorder un endroit convenable dans la Ville, enfin de pouvoir continuer ses leçons accoutumées, autat que la somme de deux Cent écus, qui restant de Mille qu'elle avoit autre fois, le pourra permettre & de Vouloir nous faire la Grace d'assigner quelque Hauffes de Bois, pour le Chauffage en Hyver.

Nous prenons la Liberté de joindre à notre très humble requête un Plan pour rétablir en quelque manière l'Académie, & nous espérons que Votre Majesté Saignera y donner son approbation.

De Votre Majesté

à Berlin
le 10 Août 1756.

Adami, B.N. Le Sueur. Dubuisson. Vanloo. Pesne. Schmidt
Annisius. Wagner. Ebenheer.

Magdane Seiner Königlich Majestät in Preußen - Unser
allergnädigster Herr, auf daß das mit Ihm abgegangene Magister und
Professor Adjunct bei der Magister Academie Leygebe der Zaisamwärtigen
Schwester wegen der allerselbst dinstalbau angewandten Hofstetigkeit,
wieder zum Professor bestellt werden soll, und selbigen das dinstal
samtliche Gehalt der Wirtzig Stet auf dem Fond gedachter
Academie allergnädigst accordirt haben, jedoch daß der beifolgende ge-
schickte in der Corrector Gebhardt zu solcher Vorweisung, sowie bei bestanden
und dinstalbau die dinstal gezeigten Acht. Stet gleichfalls gehalten
werden sollen, Als befohlen Se. Königl. Majt. der Academie
der Künste Einrichtung in Gedenken, sich dinstal allergnädigst zu
kennen.

Da auch Se. Königl. Majt. auf die abgegriffen sind, so werden
Vorstellung einiger Magister und Künster, die Offerte dinstalbau
allergnädigst auf und angewandten, und intentionirt sind, einen Con-
venable Gelegenheit zum guten Fortschritt und exaltation der Magister
Classe, auf daß der dinstalbau dinstal im Königl. Marschall von.
Lafrau angewandten Gedenken ausweisen zu lassen; So wird
solches der Academie der Künste Einrichtung vorläufig bekannt gemacht,
und das selbigen dinstalbau dinstal Vorweisung zu bewerkstelligen.

Damit aber indessen die gehörige information ihren beifolgenden
Fortgang haben, so soll dem z. Schwester, welcher zu fleißiger und
ordentlich information und aulidung der Instruction gehörig
angewandten ist, dinstal, was der dinstalbau Leygebe,
wegen nicht der dinstalbau beifolgenden dinstalbau, an Misch
und zum Holz gezeigten, so lange bis dinstal beifolgenden dinstalbau
angewandten werden, gleichfalls gemindert werden.

Signatum Berlin den 20^{ten} Sept. 1756.

Auf Se. Königl. Majt. allergnädigsten Special Befehl.

Viercer. Kappe. Boden. Blumenthal.

An die Academie der Künste. Daß der Zaisamwärtigen Schwester
in der dinstalbau Leygebe Platz zum Professor bei der
Magister Academie bestellt werden soll.

Magdane Seiner Königlich Majestät in Preußen unser allergnädigster
Herr, an daß das mit Ihm abgegangene Professor bei der Magister Academie
Gebhardt, der Magister Modestinus Eckhardt, wegen der allerselbst dinstalbau
angewandten Hofstetigkeit und bewillt sind einigen Jahren gehaltenen Künsten,
wieder zum Professor bestellt, und dinstalbau das dinstal, sammtliche Gehalt
der Wirtzig Stet auf dem Fond gedachter Academie, und was der dinstalbau
samt an Misch und zum Holz gezeigten, allergnädigst accordirt haben:
Daß wird der Academie der Künste solches Einrichtung bekannt gemacht, und dem
allergnädigsten Befehl, sich dinstal allergnädigst zu kennen, und ausweisen
Eckhardt zu fleißiger und ordentlich information, und aulidung der In-
struction gehörig angewandten, was dinstal zu sehen, daß dinstal, was
oben bewillt werden, ungetrübte gemindert werden. Signatum Berlin
den 20^{ten} Mart. 1762.

Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Specialen Befehl.

v. Bocke.

An die Academie der Künste. Daß der Magister Modestinus Eckhardt in der
dinstalbau Gebhardt Platz zum Professor bei der Magister Academie bestellt
werden soll.

29. wenn nicht der andere Stelle anfang so wird
er von demselben ein zweites von dem und der
abwesende am 1. Juni, wenn der Adjunct der
Rector Director von dem Rectorat anfang
so bekam er als Adjunct der Rectorat anfang
allein der Director gab ihm mit ein zweites von
dem und ihm als Rector seine zugewandte
dem Director und Secretair welche beide ein
Reception des Signis auf demselben den
inscriptions Geldes zu und verordnen zu
seinem zugewandte.

40.

47.

Es ist nicht abzuweisen, dass die Quantifikation, ganz
unabhängig von der Lage, nicht bei bestimmten Stellen
vorkommt, sondern dass sie fast überall vorkommt, und
wegen Abweichung der Lesezeichen ist nicht die
Einfachheit.

67 Transport of 530. 5

Modestus Eckhardt, sechs Louis d'Or 40 Pf. jährlich Kostenflaumt haben,
er hat Louis d'Or Luitwage mehr bestimmt 185. " "
Gebhardt als Adjunctus, sechs 20 Pf. jährlich bestimmt plus 28 " "
Robert - - - - - abgesetzt - - - - - 180 " "
Vohrmann - - - - - abgesetzt - - - - - 18 " "
Sikent des Vofu - - - - - abgesetzt - - - - - 430 " "
Johr Küppers als aufstehende bei Modestus Eckhardt sechs fallen 40 Pf.
bestimmt, falls zu viel bestimmt - - - - - 410 " "
Johr Sikent, sechs als Adjunctus 20 Pf. bestimmt, falls abgesetzt zu viel bestimmt. 370 " "
1758. ist ein Lehrer in der Vorlesung der Mathematik geblieben, in der Einrichtung
sagen 41 Pf. in der Aufgabe für Lehrer. 34 1/2 und für
Anstalts. 34 1/2

69 also zu sind 28 " "

Dem Statuten vom 5^{ten} Oct. 1750 zufolge soll der Director die Mathematik
geleiten, als dem Secretar. Da der Secretar Anstalts Anno 1759
mit Tode abging und bis zu dem Tode der Directors Lesueur 1783. diese
Stelle unbesetzt blieb, sollte Lesueur die Stelle dieser Stelle der
Academie beauftragen und zu einem Casuellen gehörend anzuhaben, so
sowohl sollen. So sollte werden dem Professor Wagner und Herrn
Eckert den davon etwas beigesteuert sollen. So hat 2 mal mehr selbst
eingesetzt, dass wieder dem Professor Wagner die Stelle davon die in
der Geometrischen Classe zuzunehmen zuhaben, weil er ihm für mehr
10 Jahre lang beigesteuert, nach dem Tode des Eckert die Stelle der Geometrie
Classen zuerlangen, weil er für ihn einmündig ganz, sondern nur
einen Teil derselben zuerlangen sollte, auch nicht von der Zeit der
da er ihm 1750 zum Gardien pour avoir soin de l'Academie ernannt,
sondern nur von 1755. gab, anzunehmen für unvollständig.

Die Mathematik Gelder, haben während dem Lesueur'schen Directorat
betragen, in den fünf Classen — 1311. — 16. —
in der Mathemath. Classe — 420. — — —
in der Physik Classe — 24. — — —
1755 — 16. — —

daran waren ab die beiden ersten Jahre davon
Anstalts die Stelle anzunehmen sollte — 80. — —
1675 — 16.

daran stand der Academie die Stelle zu — — — — — 836. 8 " "

Latav. f. 2949. 13

69

Se: König Majestät aus Frankfurt, aufse allzuwürdigste Honor; haben den Director
Rade aus der Academie der Künste, aus dem g^lichen der vorigen Jahres, bei Gelegenheit
dass der Master Duboisson gestorben, zu erkennen geben lassen, dass man
Innung setzen müsse, wieder einen guten Master zu bekommen, vor die jungen
Lands, die sie anzulernen, und zwar nicht aber einen solchen, der in Sachsen
zu wohnt, sondern ein solcher, der zu der Definitio: der un. ganzweilich
dennig genug Master Tractamenten vacant sind, als der Calan, und der
Duboisson, so ihm selbst die selben in folgende obgedachte Rade dem
Director Rade, ferner den Aufseher, sich das Recht zu bewahren,
einen dergleichen geachteten Master, und Zünfter, aufständig zu
machen, der wohl habile ist, und bei dem die jungen Lands
wohl Recht können lernen, und sodann davon anzunehmen zu dem
Potodam 7 21^{te} Jan. 1786.

Allerl:

Nach f. R. M. fürsten Befehl vom 21^{te} Aug: soll in einem geachteten
Master und Zünfter aufständig machen, der wohl habile ist und bei dem
die jungen Lands wohl Recht können lernen.

Se R. M. aufse in diesem Hinsicht allzuwürdig: anzunehmen, dass es bei
der Academie der Künste gegenwärtig nicht an guten Definitoren fehlet,
den 2 sind bei der selben 3 Professores angestellt worden, denen davon
mache galten zuweisen diesen Titel zu lassen, es dass sie davor auf
eine Beförderung gesetzt haben. Diese sind

- 1.) Wagner zahlt unterricht in der Geom. Archid. Perspec: d. Optic
- 2.) Krüger in der Latinen Hand Zünfter.
- 3.) Corient dastaltungslernen.

Der Wagner erhält aus dem Stad: fund jährlich — 40 Rthl
Krüger — 80.
Corient — 80.

Seine Mächtig hat auch, wegen der wenig der jungen Lands ein geachteter
Lahler Unterzucht in freier Hand Zünfter, also dass es bei jenen das
eine Beförderung erhalten soll.

Ich bin der allzuwürdigste Meinung, dass wenn vorgedachte
Länder aus dem in der selben Sinne, dass sie in ihrer und geachteten
flüchtig sind, aus dem vacanten Calan und Duboissonen Personen
einen Befehl galten anstellen, folget ihnen die erste Liste sehr annehmlich
werden.

Von f. R. M. fürsten Befehl aufse wird es nun mehr selbständig

Sei es mit künftiger. Respekt verbleibe.

London den 22^{te} Januar
1786.

Polodan. Jan. 28th Janua-
1786.

3. (5)

Discriminator

4. (6)

Von Königl. Hoheit des Herzogs
Thieringischen Albrechts
des Königs der bayerischen
Gemeinschaften

W Dähling
Berlin 8² Februar 1897

Bei Aufforderung laufen
 Vortragskassen auf der Stelle
 in Befugnis, wisse der
 wünschenswerten Sitzungen
 der Senat, oder für den Fall
 Mitglieder der Academie
 zusammen, zu besetzen,
 2. in Verbindung der
 Klassen - in Befugnis
 ob die p. Klasse ist
 Platzgefehle anstellen
 3. der Kraft der Mitglieder
 einzeln, zu Befugnis
 über andere, in ihren
 Befugnis, zu Befugnis
 und Com. wisse der
 von den Mitgliedern, zu
 Befugnis, zu Befugnis
 ad p. p. S. dem Vordrucken
 der Befugnis - 1132 Befugnis,
 u. G.

Die Einzelbest., z. B.
die Kopie des fälschen
Kunst Leinwand, ab die
Anschließen u. perspektivisch
die Geyßel Mauer
u. die Geyßel, dann
Zahl ab einigmal.
Zusätzlich 4 Mauer
u. 2 Geyßel, Änderungen
müssen.

freundschaftliche akademische Bekanntschaft:
Hilfsam.

a (19) Zirkon nach Ziegabguss.

Den Anfang im Physik-Klasse unterricht macht der Professor
auf dem Tisch abgelesen, welche die Akademie beigefügt ist mir
durch den ganzen Text fortgesetzt.

C. Projections

Der Lufte von der Gasproben geht die Sauerstoffluft und die von der folgenden Kammern in der Luftproben voran.

C. (20) Anatomia

Das Nervengewebe in der Anatomia Hyrtl's ist in zwei Theile
je nach der Art der Nerven getheilt. Die vorläufigen allgemeinen Kenntnisse
sind in demselben nach Vorbildern gelehrt. Je nach der Form
und nach dem Verlauf und dem Ende der Nerven sind
wieder die Nerven in zwei Theile getheilt, nämlich in die Nerven
des Gehirns und in die Nerven des Rückenmarks. Die Nerven
des Gehirns sind an dem lebenden Modell nach dem Leben gezeichnet.

D. Proportion, Foundation

Sie nun kann laßt die allergnädigste Erblasserfamilie von
Hindenburg an die von Ludwig von Mangelmann. Die
ganze Briefgeschichte ist mit der Aufschrift der Werbung.

c (17) Land / for Synagogue.

Wie die Nation zum Landbesitz kommt, ist ein Punkt
von Bedeutung, wie die Ausbildung zum Kaufmann von Kaufmannsländern
(Länder) und der Nation.

A. Tjinzainman.

Im Norden des Gipfels des Tziem wurde Kobalt, Nickel und Labrad Tziem angenommen.

g. (8) Malawi

Der dem Könige seine Majestät wird seine Aufopferung und Treue
immer treuhaft auf den hoch begünstigten Grundstein legen.

h. (10) *Pilobolus*

Die Gillschnecke wird langhalsig in den Abfluss gelassen; auf
dem raschen die Pflanz Erde an dem

2. (18) Zinssatz und Modellieren
auf dem bekannten Modell

Abschauen auf dem lebenden Modell, analysirt in der Lektüre der
Dienstbuch mit der Mitgeleitend der Tonalität, im Abschnitten
Lampengleich, im Kommen der Engellicht überlassen wird - f. g. 11

Erinner zum Gräbern nach dem Leben hinzugefügt werden, die
nicht von den Leuten der Akademie mit dem Gräbern nach
dem Leben hinzugefügt werden ist.

K. (16)

Fraser des Königs, Althofmann Land

Es werden über Specien der pflanzlichen Thierwelt und über Thierkunde
ein auf ihre Myologie von einem reinen akademischen
Lehrer in der Klasse & Vorlesungen gehalten. Der Lehrer soll
gleichzeitig über die akademische Bibliothek die Aufmerksamkeiten
mit den jüngeren Thierkennern Anweisung zum zweckmäßigen
Gebrauch der darin enthaltenen Werke geben.

1. (15)

Composition. Gussander.

Das Gefälle mit der Lauf des Unterlaufs in der Konjugation
mit Hingehung der Linsen zu der Laufballung ist konstant
gleichsam durch verändertes werden. Die Gefälle mit Hingehung
in der Lauf der Linsen, ist gleich, und die Lauf
durchfallend überfaßt ist gleichsam gleichsam durch verändertes
in dieser Hinsicht.

m. n. (13.14)

Kupfererze und Galzstein:

Das Silber kommt in der Kupfer- und Goldschmelze zum
Vorschein in den Abfällen der für diese Zwecke bestimmten
Lagerung vorfindet.

12 (38)

Klassen der Akademie

[illegible]

74

zu diesen Gewerken zu zählen: Damm, Damm etc.
Das letztere findet sich auf dem jungen Oase in verschiedenen
Abteilungen, in welcher Weise Gewerkschaften, Modellen
mit diesen gewahrt sind.

22 (24)

Provincial Kunstsysteme

Es ist sehr zu bedauern, dass in mehreren der gewöhnlichen
den gewöhnlichen Proben ringen, die auf denselben
Grundlagen und an denselben Gewerkschaften mit
Lafungen zu bewahren, wie es bei der Akademie
eingeführt ist. Die sind verbunden, allezeit auf denselben
und Proben, wie es bei der Akademie ringen, und
den Provinzialen Kunstsystemen abzugeben.

23

Vertheilung von Preisen an die
Künstler der Kunst- und Gewerkschaften.

Nach dem Gesetz der Kunst- und Gewerkschaften, welche die
mit der Akademie verbundenen, wie es bei der
den Provinzen, wie es bei der Akademie, wird allezeit von den
Lafungen in den verschiedenen Abteilungen in Preisen
an den Kunst- und Gewerkschaften ringen, wie es bei der
den von den Provinzen angefertigten Proben.
Auf den Kunst- und Gewerkschaften, wie es bei der
Lafungen, den verschiedenen Proben, wie es bei der
den Provinzen, wie es bei der Akademie, wird allezeit von den
Lafungen in den verschiedenen Abteilungen in Preisen
an den Kunst- und Gewerkschaften ringen, wie es bei der
den von den Provinzen angefertigten Proben.

24 (47)

Einleitung der Akademie

25 (48)

Abteilung der Akademie

26 (26)

Ökonomische Institution

75

27 (39)

Kunstsysteme

28 (40)

Kunst

29 (49)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie
des akademischen Kunst

30 (50)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie

31 (51)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie
des akademischen Kunst

32 (52)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie

33 (53)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie

34 (55)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie

35 (58)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie
des akademischen Kunst

36 (60)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie

37 (61)

Provinzialen Kunstsysteme der Akademie
des akademischen Kunst

Vertheilung

der Professor H. bittet
um Gehalt Erhöhung.

76

Es soll auch ein kleiner
Minigebäude, welches ist ein,
ganz gesondert vorzulegen,
dies das Gebäude, welches ist als
Lohn bei der Königlichen Akademie
mit der Königlichen Akademie, bezieht.
Es geringere ist, als das der
abgegeben Lohn. Da nun zu dem
und nicht ^{in einem Abzuge} ~~von~~ zu gewöhnlich
gegeben werden soll, nicht weniger
Anzahl der und weniger, wie also das
für den Lohn aber so gering.
Es geringere ist, da der Lohn die
zahl der Stunden nicht geringere ist,
und endlich die Menge der Stunden
ist der Lohn mit dem das geringste
Anzahl der Stunden der Lohn mit dem
wenig ~~ist~~, so steht es f. f. M.
nicht in Betracht zu nehmen, wenn
ist es, da der Lohn der Akademie das
Anzahl der Stunden der Gehalt der
disponible geworden ist, ganz ge-
sondert bittet.

Ein kleiner Minigebäude

Mein Gehalt als Lohn bei
der Akademie auf irgend
einen bestimmten Zeitpunkt
zu setzen,
wie es dem von der Akademie seit mir.

Der meine Collation Collation in Schilling bei glänzender
Aufmerksamkeit zu Zeit ein solches Gefeld als ich habe bezeugen
in dem mein Dienst mir annehmbar ist, so wie meine
neugierde die Bitte auf ein solches Feld wird gedenke
dass zu sehen

[Handwritten signature]

Friedrich Julie von Liskowsky in Dessau den 26^{ten} Decem-
ber 1772 geboren, Tochter Martin Liskowsky wirklicher Mitglieds
der Königl. preussischen Academie der Wissenschaften
Königl. zu Berlin, fälschlich in Preussmühlen in Mark-
burg, Sachsen bei ihrer Lebenszeit der Aufzuchtswarm-
widlung auf.

3. (An) Königlich sächsischen Münz Med.
Anton Friedrich König aus Breslau,
ordentliches
17^{ten} Juni 1843.

4. (An) Historien- und Genre-Maler in ^{München}
Johann Sebastian Schöner aus Remscheid,
ordentliches
Datum w. ob.

5. (An) Architekten
Ferdinand Ludwig Hesse aus Belgard bei
Königl. Schlossbaumeister ^{Cöllberg} ^{u. Ritter des}
rothen Adels-Ordens 4^{ter} Klasse,
ordentliches
D. w. ob.

6. (An) Geschichtsmaler
Ludwig Rosenfelder ^{gebürtig aus Breslau,}
ordentliches
D. w. ob.

7. (An) Lithographen
Friedrich Julius Tempeltes ^{gebürtig}
No. — außerordentliches
Dat. w. ob.

8. (An) — Meister ^{der Holzschnidekunst} ~~im Holz~~
Friedrich Unzelmann ^{gebürtig}
No. — außerordentliches
Dat. w. ob.

9. (An) — Genre-Maler
Edmund Friedrich Theodor Raabe ^{gebürtig}
ordentliches
Dat. w. ob.

Einem auflöblichen Direktorium und Senate der Königl.
Akademie der Wissenschaften in Wien ganz ergebenst angelegentlich
die Bitte zu übersenden, dass die in der
Akademie der Wissenschaften in Wien am 15ten d. Monats in die mit angedeutete
Pflanzschule übernommen werde.

Brookline June 20th 1843.

John P. Jones
Ch. Longworth

gung war, so daß ich eine eigene Wohnung
 von einem Lusthause zu Berlin mit einem
 Garten und einem See.
 Da meine Lust ist eine Gesellschaft zu haben
 gewiß, so bringe ich mit mir eine kleine
 Gesellschaft mit, die ich abends in einem
 Saale abliege, da ich mir der Lust
 für den Fall, wenn ich mit einem anderen
 Jahre, ist, auch sehr mit der Lust
 zu thun, auf das ungeliebteste und
 sehr den gemeinen Menschen anzusehen
 als

7

ganz ungeliebte

Carl, Graf
 von Berlin.

Berlin
 den 11. October
 1773.

Herr, Aufseher

Ich habe schon einmal meine Anwesenheit in der Gesellschaft
 daß ich mich nicht annehmen darf, die ich jetzt in der
 Gesellschaft und eine gewisse Gesellschaft in der Gesellschaft
 der Herrn Martiniens Castner ganz ungeliebt zu sein.
 Herr, Castner verliert die Stelle der ungeliebten Jacht,
 wenn bei der Königin, Martiniens der Königin. Es ist dem
 Herrn der Herrn Martiniens, J. Schadow gefolgt und seine
 Gesellschaft, die ich jetzt in der Gesellschaft ungeliebt zu sein.
 Ich vermute mich nicht zu sein die Königin, die ich Castner
 zu sein, auch aber nicht die mich zu sein, mich
 aber dem Herrn Martiniens und der Herrn Martiniens, mich
 zu sein. Ich vermute ich nicht, aber 14. Jahre, habe mich
 sehr gefolgt, mich zu sein, mich zu sein in der Königin
 ungeliebt, mich zu sein, mich zu sein, mich zu sein.
 Ich vermute ich nicht, aber die Gesellschaft, die ich mich
 zu sein, mich zu sein, mich zu sein, mich zu sein.

84
freundschaft, unerschütterliche Freundschaft zugehörig ist bin
überzeugt, daß die Herrschaft Oberkammer als ein bescheidener Mann, ich
die absolute Stelle nachher zu haben, der H. Castner neben seinem
Herrschenden wird ein anerkannter gebildeter Mann, und daß
in seinem jetzigen Zustande auch unbedingt möglich ist. Die
meine gegenwärtigen Lüste sind ich für Willigkeits und nur
wissen, daß ich die Abkündigung sehr, Herr Castner wurde ich
aufrecht bewilligen, und Herr Herrschaft in allen Angelegenheiten
auch zu zeigen.
Herr Herrschaft Herr Willigkeits die Herrschaft meine Herrschaft
und der zukünftigen Herrschaft und Herrschaft Herrschaft,
somit ich wünsche
Herr Willigkeits

Dresden den 3. Juni 1843.

ganz ergebener
Hochachtung

Ph. J. J. J. J.

für die

der Königl. Akademie der Künste.

Von dem Königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmiget und zum Druck beordert durch Verfügung vom 14^{ten} März 1838.

Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie
der Wissenschaften.

1838

Reglement
Hof
der Königl. Akademie der Künste
§. 1.
Wer von der Königl. Akademie der Künste als Eleve derselben aufgenommen zu werden wünscht, muß, nach vorgängiger persönlicher Meldung bei dem Direktor der Akademie, über seine Anlagen und bereits gemachten Fortschritte durch genügende Proben sich ausweisen.

§. 2.
Die Prüfung des Aspiranten erfolgt in der Prüfungs-Klasse nach den zu diesem Zwecke von der Akademie bestimmten Aufgaben.

§. 3.
Die aufgegebenen Probe-Arbeiten, welche binnen sechs Wochen bis höchstens drei Monaten in der Prüfungs-Klasse

3
beendet sein müssen, werden mit den Bemerkungen des Lehrers über das Talent und die Richtung des Geprüften dem akademischen Senate vorgelegt, welcher die Zulassung oder Abweisung protokollarisch verfügt; worauf den Zugelassenen die akademische Matrikel ertheilt wird.

§. 4.
Die Gültigkeit der akademischen Matrikel ist auf die nächstfolgenden drei Jahre beschränkt. Eine bei dem Direktor der Akademie nachgesuchte und bewilligte Verlängerung wird von demselben auf der Matrikel unentgeltlich bemerkt.

§. 5.
Bei einem der Akademie angezeigten auswärtigen Kunststudium behält die Matrikel für den zurückkehrenden Eleven für die im §. 4. bemerkte Zeit ihre Gültigkeit.

§. 6.
Dem Zurückgewiesenen wird verstattet vor Ablauf eines Jahres sich von neuem bei dem Vorsteher der Prüfungs-Klasse zu melden, welcher ihm vier Wochen zu einem zweiten Versuche bewilligen kann, um seine Befähigung darzuthun.

§. 7.
Nach zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahre findet die Aufnahme in die Prüfungs-Klasse nicht mehr Statt, indem die natürliche Anlage zur Kunst bis dahin nothwendig sich kund

gegeben haben muß, wenn man sie zum Berufe seines Lebens machen soll. — Zur Ausnahme von dieser Regel ist ein ausdrücklicher Beschluß des akademischen Senats erforderlich.

§. 8.

Wer auf vorstehende Weise als Eleve der Königlichen Akademie vom Senate aufgenommen worden, ist verpflichtet, für sein besonderes Kunstfach sich der speciellen Leitung eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie anzuvertrauen, in dessen Atelier er sogleich oder nach vorher erworbener Vorbereitung, nach Bestimmung des Meisters, eintritt. Außerdem aber muß er an dem allgemeinen Unterricht bei der Akademie gewissenhaft Theil nehmen.

§. 9.

An dem Zeichnen nach der Antike und nach lebenden Figuren, an den Vorträgen und Übungen in der Perspective, der Proportion und Anatomie müssen alle Schüler der Akademie Theil nehmen, welches specielle Kunstfach sie erwählt haben mögen. Übung im Modelliren wird auch denen, die nicht Bildhauer werden, empfohlen.

§. 10.

Wer die im §. 9. genannten Lehrgegenstände vernachlässigt, wird zu den Übungen im Actsaal und in der Composition nicht zugelassen, deren Leitung, als der höchsten Gegenstände des akademischen Kunst-Unterrichts, der Senat sich vor-

behält, und wovon kein immatrikulirter Schüler der Akademie, ohne specielle Ermächtigung durch den Senat in Betracht seines gewählten besonderen Faches, sich ausschließen darf.

§. 11.

Die Übungen im Actsaale finden in der bisherigen Art statt, nur soll durch öftere Abwechselung in der Stellung des Modells dafür gesorgt werden, die Schüler mit der Bewegung lebendiger Körper vertraut zu machen; zu diesem Zwecke sollen, abwechselnd mit dem eigentlichen Actzeichnen, Übungen veranstaltet werden, unter Gegenwart des Lehrers der Anatomie.

§. 12.

Zu den Übungen in der Composition ertheilen die Mitglieder des Senats beliebige Aufgaben, nach welchen bald von einem Einzelnen, bald von mehreren wetteifernd Skizzen entworfen werden. Auch kann unter den von den Schülern selbst aus eigenem Antriebe versuchten Skizzen eine oder die andere vom Senate zur Ausführung aufgegeben werden. Die specielle Anweisung und Korrektur bleibt jedoch dem Lehrer dieser Abtheilung allein überlassen.

§. 13.

Sowohl Acte als Compositionen der Schüler werden dem Senate zur Beurtheilung vorgelegt, und den Schülern, die sich auszeichnen, Medaillen darauf bewilligt, unter Angabe, ob die

erhaltene Medaille für einen Act oder für eine Composition oder für Auszeichnung in beiden, zuerkannt worden ist.

§. 14.

Insbesondere wird jährlich gegen Ende des Winter-Semesters für den Zweck der Prämiiung ein Probe-Act gestellt und eine Aufgabe zur Composition gegeben, wobei nach Befinden mehr als ein Preis erworben werden kann.

§. 15.

Um an den großen Preis-Bewerbungen Theil zu nehmen, müssen die Eleven der Akademie eine Medaille im Actsaale oder in der Klasse für Composition gewonnen haben.

§. 16.

In dem Entlassungs-Zeugniss, welches jeder abgehende Eleve empfängt, wird jedesmal angeführt, welchen Vorträgen und Übungen derselbe beigewohnt hat und von welchen er dispensirt worden oder aus eigener Wahl zurück geblieben ist.

§. 17.

Um ihren Eleven Gelegenheit zu verschaffen an größeren Arbeiten sich werththätig zu üben, werden die Mitglieder der Akademie dieselben an der Ausführung ihrer eigenen Werke, insoweit dies ihnen rathlich scheinen kann, als Gehülffen Theil nehmen lassen.

§. 18.

Auf den regelmäßigen Besuch der Vorträge und Übungen wird streng gesehen werden und eine mehrtägige Versäumniss des Unterrichts ohne genügende Entschuldigung, so wie überhaupt notorischer Unfleiss, die Entziehung der Matrikel und damit verbunden die Ausschließung von der weitem Theilnahme an dem akademischen Kunststudium zur Folge haben.

§. 19.

Bei der Aufnahme zum Eleven der Akademie wird ein durchaus sittlicher Lebenswandel, ein begründeter guter Ruf und ein gesittetes, bescheidenes Verhalten in jeder Beziehung zur Akademie als erste und nothwendigste Bedingung vorausgesetzt. Wird in dieser Hinsicht der sicheren Erwartung der Akademie nicht vollkommen entsprochen, so erfolgt unnach-sichtlich die Relegation mit Abnahme der Matrikel.

§. 20.

Alle vorstehenden Anordnungen beziehen sich auf die zu Künstlern bestimmten und immatrikulirten Eleven der Akademie. —

Als öffentliche Lehranstalt verweigert jedoch dieses Königliche Institut keinem Unterricht-Suchenden, sei es als Dilettant oder wegen Belehrung in einem einzelnen Fache, den Zutritt zu ihren Hörsälen und Übungen, nach vorgängiger Meldung bei dem Direktor der Akademie und dem betreffenden Lehrer. Die zu erlegenden Gebühren sind in beiden Fällen gleich.

m 8 m

§. 21.

Wofern es bei einem Unterricht an bequemen Raum
gebracht und bei der Zuteilung der vorzüglicheren Plätze
besonders im Actsaale behalten die immatrikulirten Eleven
der Akademie vor den nicht immatrikulirten Theilnehmern
den Vorzug.

Berlin den 30^{ten} März 1838.

Königliche Akademie der Künste.

Dr. G. Schadow
Direktor.

Dr. E. H. Toelken
Sekretär etc.

88

UNTER
SEINER MAJESTÄT
FRIEDRICH WILHELMS IV.
Königs von Preussen,
ALLERHÖCHSTEM PROTECTORATE.

Es wird hierdurch erklärt, dass der Kunstschüler

gebürtig aus

alt

welcher sich der

nach den in der akademischen Prüfungs-Klasse von ihm abgelegten genügenden Proben,

widmen will,

als Eleve der Königlichen Akademie der Künste

aufgenommen und als solcher verpflichtet worden ist, den für sein Kunstfach nöthigen Studien und praktischen
Uebungen in der ihm vorzuschreibenden Folge mit unausgesetztem Fleiss sich zu widmen, eines anständigen
sittlichen Betragens, wie es einem Künstler zukommt, sich zu befleissigen, und den Gesetzen der Akademie in
allen Stücken nachzukommen, um sowohl dieser als dereinst seinen Beruf als Künstler Ehre zu machen.

Gegeben Berlin, den

18

**DIRECTORIUM UND SENAT DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE
DER KÜNSTE.**

Der Director der Akademie.

Der Sekretär der Akademie.

UNTER

SEINER MAJESTÄT
FRIEDRICH WILHELMS IV.
Königs von Preussen,
ALLERHÖCHSTEM PROTECTORATE.

Es wird hierdurch erklärt, dass der Kunstschüler

gebürtig aus
alt

welcher sich der

nach den in der akademischen Prüfungs-Klasse von ihm abgelegten genügenden Proben,

widmen will,

als Elee der Königlichen Akademie der Künste

aufgenommen und als solcher verpflichtet worden ist, den für sein Kunstfach nöthigen Studien und praktischen Uebungen in der ihm vorzuschreibenden Folge mit unausgesetztem Fleiss sich zu widmen, eines anständigen sittlichen Betragens, wie es einem Künstler zukommt, sich zu befleissigen, und den Gesetzen der Akademie in allen Stücken nachzukommen, um sowohl dieser als dereinst seinen Beruf als Künstler Ehre zu machen.

Gegeben Berlin, den

18

**DIRECTORIUM UND SENAT DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE
DER KÜNSTE.**

Der Director der Akademie.

Der Sekretär der Akademie.

meinem Abgange von der Akademie

ist.



Königliche Academie der Künste Kunst- und Gewerck-Schule.

Dem *Christian Carl e Müller* wird hiemit der freye
Unterricht in *der freien Kunst Zeichnung* ertheilt.

Der Unterricht muß nicht versäumt werden, wer binnen 4 Wo-
chen die Ursache des Außenbleibens nicht anzeigt, wird als abgegan-
gen angesehen.

Berlin, den 18 April 1817

Nº. 183

Vice-Director.

S. Berger
April 12 17

Pro Abg. Dr. Montag Collmann
Senne.

Berlin, vom 21. April.
Seine Majestät der König haben den Adel des Lieute-
nants im dritten Infanterie-Regimente, Friedrich Gustav
Adolph Horn, zu erneuern geruht.

Der Kaiserl. Russ. Feldjäger Sowelowski ist als
Coutier nach Warschau abgegangen.

Die Königl. Academie der Künste wird im September die-
ses Jahres wieder eine Kunstausstellung eröffnen. Es wer-
den also hiermit die einheimischen und auswärtigen Mitglie-
der der Academie, so wie auch andere Künstler eingeladen,
mit ihren Kunstwerken diese Ausstellung zu bereichern. Der
späteste Termin zum Eingeben der Kunstwerke ist Ende Au-
gust. Die Angabe der einzuliegenden Sachen erbitet die
Academie aber schon zu Anfertigung des Verzeichnisses vor
dem 20. August.

Wenn Fabrikanten und Handwerker, welche nicht akademi-
sche Künstler sind, ihre Arbeiten durch diese Ausstellung zur
Kenntniß des Publikums bringen wollen, so haben sie solche
erst der Academie vorzulegen, wo dann bestimmt werden
wird, ob sie zu dieser Ausstellung sich eignen.
Auswärtige, wenn sie nicht bekannte Professoren einer an-
dern, oder Mitglieder der hiesigen Academie, oder besonders
ausgezeichnet sind, haben die Kosten des Transports selbst zu
tragen. Berlin, den 19. April 1824. G. Schadow, Dir.
Königliche Academie der Künste.

Die Königl. Academie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften
hat vor einigen Jahren durch mehrere ihrer Mitglieder ein Werk bearbeiten lassen, welches
um Gleichförmigkeit in der Lehrmethode einzuführen, bey dem Elementar-Unterricht in den
Zeichenschulen der Hauptstadt sowohl als der Provinzen zum Grunde gelegt werden soll.
Auch ist dabey beabsichtigt, daß derjenige, der nicht in der Nähe einer Kunstschule wohnt, an
deren Unterricht er Theil nehmen könnte, Gelegenheit finden möchte, sich selbst zu unterrichten.
Dieses Werk wurde schon bey der öffentlichen Ausstellung 1806. dem Publico vor Augen gelegt;
es haben aber die damals eingetretenen Zeitumstände die Herausgabe desselben bisher verhin-
dert, und verursachen auch jetzt noch, daß die Academie außer Stand ist, eine bedeutende Auf-
lage davon zu veranstalten; doch werden vom Donnerstag den 15ten Juny c. an im Akademien-
Gebäude unter den Linden Exemplare dieses Werks, auf jeder Kupfertafel mit dem in einem
kleinen Adler bestehenden Stempel der Academie versehen, unter dem Titel:

Elementar-Zeichenwerk,

zum

Gebrauch der Kunst- und Gewerkschulen der Preussischen Staaten.
zu haben seyn. Das ganze Werk enthält sechs Hefte, und ist so eingerichtet, daß jedes Hest
einzeln für sich besteht, (einige derselben werden in der Folge auch fortgesetzt werden) diese aber
durch eine gemeinschaftliche Vorrede zu einem Ganzen verbunden werden. Folgendes ist der
Inhalt und der Preis eines jeden brochirten und mit einem farbigten Umschlag versehenen Hestes:
1stes Hest, Geometrie und Perspektive, mit 10 Kupfertafeln = 1 Thlr. 12 gr.
2tes Hest, Architektur — die Säulen-Ordnungen — mit 26 Kupfertafeln 4 Thlr. — gr.
3tes Hest, Technologie — für den Maurer und Zimmermann — mit
19 Kupfertafeln, (wird für die anderen Baugewerke fortgesetzt) = 3 Thlr. — gr.
4tes Hest, Landwerk, Pflanzen, Blumen u., mit 19 Kupfertafeln = 5 Thlr. — gr.
5tes Hest, Darstellungen aus dem Thierreiche, mit 14 Kupfertafeln = 4 Thlr. — gr.
6tes Hest, die menschliche Gestalt und ihre einzelnen Theile, mit 39 K. T. 5 Thlr. — gr.

Der Preis des ganzen Werks beträgt also 22 Thlr. 12 gr.
wobey dem Käufer desselben nachgelassen wird, die Hälfte in Rünze zu bezahlen, da die Hefte
einzeln nur gegen klingendes Courant verkauft werden. Man wende sich dieserhalb an den
Herrn Professor Eckert, den man alle Wochentage von 10 bis 12 Uhr in dem nach dem Akademien-
gebäude findet, wenn man durch den Eingang an der Stallstraße die Wendeltreppe hinauf in
die Haupt-Etage geht. Berlin, den 14ten Juny 1809.
Königliche Academie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29.
May d. J., welche die Formirung einer musikalischen Section
der Königl. Academie der Künste ausdrücklich anbefiehlt, um ne-
ben ihrer Bestimmung als oberste Musik-Vehede zugleich eine
Schule der musikalischen Composition zu bilden, wurden in den
beobachteten Plenar-Versammlungen der Academie am
2. Mai und 14. September d. J. der Musik-Director wie auch
Director der Sing-Academie Karl Friedrich Rungenhagen,
der Musik-Director Felix Mendelssohn-Bartholdy, der
Königl. Hof-Kapellmeister Meyerbeer, der Königl. General-
Musik-Director und erster Kapellmeister Ritter Dr. Caspar
Spontini, der Königl. Kapellmeister und Director der mili-
tair-Musik-Erde des Königl. Garde-Corps, Georg Abraham
Schneider, der Concertmeister, Stellvertretende Musik-Director
und Theater-Componist Karl Wilhelm Henning, und der Di-
rector des Königl. Instituts für Kirchen-Musik und Organist an
der hiesigen Marien-Kirche, August Wilhelm Bach, zu ordent-
lichen Mitgliedern der Königl. Academie der Künste
erwählt und die in Berlin anwesenden neuen Mitglieder in der
heutigen Sitzung der Academie eingeführt und demisskommit-
tirt. Zu Mitgliedern des akademischen Senats für die musikalische
Section sind: der Director der Sing-Academie, Rungenhagen,
der Kapellmeister Schneider und der Musik-Director Bach
ernannt worden. Berlin, den 14. October 1833.
Königliche Academie der Künste.
Dr. G. Schadow, Director.

In der am 14ten v. M. stattgefundenen Plenar-Versammlung
der Königl. Academie der Künste sind: der Architekt Jacob
Dietrich in Paris und der Geschichts-Maler Karl Sohn in
Düsseldorf zu auswärtigen ordentlichen Mitgliedern der
Academie erwählt worden. Berlin, den 14. October 1833.
Königliche Academie der Künste.
Dr. G. Schadow, Director.

Vorschläge
für eine Reform
der Akademie der Künste
von
Ed. Knoblauch
1847

Bibl.d.Ak. 143 a a I

Um die gegenwärtigen Verhältnisse der K. Akademie der Künste klarer auffassen zu können, als es aus dem seit 1790 bestehenden Reglement möglich ist, erlaubt sich Unterzeichneter, folgende, den Grundlagen dieses Reglements entsprechende Zusammenstellung den hochgeehrten Mitgliedern ganz ergebenst mitzutheilen.

Ed. K n o b l a u c h.

Die Königl. Akademie der Künste.

Der Protektor ist Se. Majestät der König.

Der Kurator Se. Exzellenz der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Der Zweck des Instituts ist Flor der Künste.

Die Akademie nimmt Männer zu ihren Mitgliedern auf, die wetteifernd die Kunst zu vervollkommen suchen. Dieses sind entweder ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder sind Personen von Stand und Ansehen, die sich die Kunstbeförderung angelegen sein lassen. Ihre Zahl ist unbestimmt.

Die

Die ordentlichen Mitglieder sind Künstler, welche eines der höhern Kunstfächer selbst betreiben. Es sind entweder inländische oder auswärtige Mitglieder. Die Zahl der letztern ist unbestimmt.

Die inländischen ordentlichen Mitglieder sollen die geschicktesten Künstler des Landes sein. Ihre Zahl ist eine bestimmte; und zwar

50 Maler,
10 Bildhauer,
10 Baumeister,
6 Kupferstecher,
2 Lithographen,
2 Holzschnidekünstler,
2 Medailleur,
10 Musiker.

Sobald eines dieser Mitglieder durch den Tod ausscheidet, wählen die Mitglieder ein neues Mitglied.

Sämtliche in Berlin anwesende ordentliche Mitglieder schlagen dazu Candidaten vor, und in einer dazu angesetzten Sitzung entscheiden zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Aufnahme.

Auch die auswärtigen und Ehrenmitglieder werden in jener Sitzung von den einheimischen Mitgliedern zum Vorschlag gebracht, und entscheiden zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Aufnahme.

Die

Die in Berlin anwesenden ordentlichen Mitglieder versammeln sich zu monatlichen Sitzungen nach einer besondern Geschäftsordnung.

Den Vorstand der Akademie bildet ein Direktor, ein Vicedirektor und ein Secretair.

Der Direktor sieht auf Erfüllung der Statuten und theilt die in der Versammlung vorgekommenen Gegenstände dem Kurator mit.

Der Secretair führt die akademische Correspondenz und das Protokoll.

Ausser den monatlichen Versammlungen finden jährlich noch zwei öffentliche Versammlungen statt, die eine zur Geburtstagfeier des Protektors, die andere zur Vertheilung der Preise und Prämien. Die Ehrenmitglieder werden dazu eingeladen.

Zur Beförderung der Kunst haben die Mitglieder über alle Kunstbestrebungen Nachrichten einzuziehen und zum Vortrag zu bringen, namentlich

- über ausgeführte Bilder,
- über ausgeführte Bildwerke,
- über ausgeführte Bauwerke,
- über erschienene Kupferstiche, Holzschnitte und Lithographien,
- über Kunstarbeiten in Gold, Silber und Edelstein,

über

über Kunstmöbel, Kunststoffe, Kunst-
gefässe,
über ausgeführte Münzen und Medail-
len,
über Gegenstände in gebranntem Thon
und Porcellan,
über Bronceguss, Eisenguss und Zink-
guss,
über Glasmalereien,
über Lavamalereien,
über galvanoplastische Arbeiten,
über Gipsguss,
über plastische Decorationen für
Bauwerke,
überhaupt was zur Kenntnissnahme unter
alle Künstler kommen muss.

Ferner

Veranlasst die Akademie alle zwei Jahr eine
grosse Kunstaussstellung, worüber ein be-
sonderes Reglement;

Vertheilt die Akademie die vom Kurator aus-
gesetzten Preise für Maler, Bildhauer
und Baumeister;

Sammelt die Akademie die Nachrichten über
die Gegenstände der Königlichen Museen;

Setzt sich die Akademie mit den Lehrinsti-
tuten der Künste zu Berlin, Düsseldorf
und Königsberg in Verbindung;

Sammelt

Sammelt die Akademie die Nachrichten

- 1) über die allgemeine Zeichenschule in Berlin,
 - 2) über die Kunst und Gewerksschulen in Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg und Erfurt,
- und vertheilt die vom Kurator ausgesetzten Prämien;

Wählt die Akademie unter den Handwerkern zu deren Aufmunterung sogenannte akademische Künstler. Die Zahl derselben ist unbestimmt.

Tritt die Akademie bei Gesellschaften und Vereinen, die zur Beförderung der Kunst bestehen, als Mitglied ein, schickt in die Versammlungen dieser Gesellschaften Abgeordnete, welche der Akademie das Wissenswerthe mittheilen. Zu diesen Gesellschaften gehören namentlich die Vereine in Berlin, die Künstler-Vereine, der Wissenschaftliche Kunst-Verein, der Architekten-Verein, der Alterthums-Verein und der für Kunde des Mittelalters, der Garten-Verein, der Gewerbe-Verein, der Politechnische Verein;

Tritt die Akademie als Mitglied ein bei den hauptsächlichsten Verlosungs-Kunst-Vereinen, namentlich bei dem Berliner, dem Rheinischen, dem Stettiner, dem Potsdamer, dem Halberstädter Kunst-Verein,

Tritt

Tritt die Akademie als Mitglied ein bei dem Verein zur Unterstützung von Künstlern, ihrer Wittwen und Waisen;

Sucht die Akademie alle zwei Jahr bei Gelegenheit der Kunstausstellung Kunstmachrichten durch den Druck zu verbreiten, wobei zugleich ein Auszug der Protokolle, und ein Verzeichnis der Mitglieder der Akademie gegeben wird:

Macht die Akademie die Hauptgegenstände, welche in den Sitzungen vorkommen, durch die Zeitungen bekannt.-

Die Prämien, Preise, das Local, überhaupt die Mittel zur Erhaltung des Instituts werden vom Kurator bewilligt und festgestellt.

Berlin, den 27. November 1847.

Regulativ

für die

bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin
bestehenden Preis-Bewerbungen in der Malerei und
Skulptur.

§. 1.

Der Zweck der akademischen Preis-Bewerbungen für angehende Künstler ist kein anderer, als das wichtige Bildungsmittel einer mehrjährigen Studien-Reise, welches nur wenige sich selbst verschaffen können, von Gunst und Empfehlungen unabhängig zu machen und die Erlangung desselben in die eigene Hand der Künstler zu legen.

§. 2.

Für Geschichts-Malerei, Skulptur und Baukunst sind die Preis-Bewerbungen in der Art angeordnet, daß die Geschichts-Maler jedes zweite, Bildhauer und Architekten jedes vierte Jahr concurriren. Haben z. B. 1852 die Geschichts-Maler concurrirt, so folgen 1853 die Bildhauer, 1854 wieder die Geschichts-Maler, 1855 die Architekten, 1856 die Maler, 1857 die Bildhauer u. s. w. Die betreffenden Bekanntmachungen erläßt der Senat der Akademie.

§. 3.

Für die Preis-Bewerbungen in der Architektur besteht ein besonderes Reglement. Für die Bewerbungen in der Geschichts-Malerei und Skulptur gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

§. 4.

Wer an den Bewerbungen in der Geschichts-Malerei und Skulptur Theil nehmen will, darf das 30^{te} Jahr nicht überschritten haben und muß das Zeugniß der Kunst-Akademie, die er besucht, oder eines ordentlichen Mitgliedes einer Kunst-Akademie, in dessen Atelier er gearbeitet hat, vorlegen. — Ueber die Zulassung zu den Probe-Arbeiten der

Concurrenz entscheidet der akademische Senat, und erhält jeder Zugelassene sofort eine nur ihm bekannte Nummer zur Bezeichnung seiner Arbeiten.

§. 5.

Probe-Arbeiten.

Die als weitere Prüfung der erlangten Reife anzusehenden Probe-Arbeiten bestehen:

- a) in einer gezeichneten oder modellirten Skizze einer Composition nach einer vom Senat am Morgen des zur Ausführung bestimmten Tages nach einfacher Stimmen-Mehrheit gewählten Aufgabe, wozu jedes Senats-Mitglied berechtigt ist, einen Gegenstand in Vorschlag zu bringen. Die gewählte Aufgabe wird den versammelten Concurrenten vor 8 Uhr Morgens bekannt gemacht und müssen die entworfenen Zeichnungen oder Modellirungen bis Abends 8 Uhr desselben Tages, mit der Nummer des Concurrenten bezeichnet, dem Inspector der Akademie übergeben werden;
- b) in einem gemalten oder modellirten Act, welcher von einem Senats-Mitgliede, Geschichts-Maler oder Bildhauer, nach der jedesmal concurrirenden Kunst und nach Entscheidung des Looses, gestellt wird. Zur Ausführung dieses Actes erhalten die Concurrenten sechs Tage Zeit.

§. 6.

Zulassung zu den vorläufigen Skizzen der Haupt-Aufgabe.

Nach dem Ergebnis beider Probe-Arbeiten entscheidet der Senat durch Berathung und Abstimmung, ob eine Preis-Bewerbung statt finden soll und welche Concurrenten zu der Haupt-Aufgabe zuzulassen sind.

§. 7.

Wahl der Haupt-Aufgabe.

Für die Haupt-Aufgabe ist jedes Senats-Mitglied berechtigt, einen Gegenstand in Vorschlag zu bringen, dessen Auswahl in der Bildhauerei von den Bildhauern, in der Geschichts-Malerei von den Geschichts-Malern an demselben Tage durch Stimmen-Mehrheit entschieden und, von dem Secretair der Akademie in möglichst bestimmte Worte gefaßt, den Concurrenten vorgelesen und zugleich schriftlich mitgetheilt wird.

§. 8.

Die von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr desselben Tages zu entwerfenden Farben- und Modell-Skizzen, letztere in einem Relief bestehend, werden dem Inspector der Akademie übergeben, der dieselben stempelt. Der Grundgedanke dieses ersten Entwurfs muß bei der weiteren Ausführung festgehalten werden.

§. 9.

Nach Vorlegung dieser Skizzen entscheidet der Senat, unter Berücksichtigung der früheren Probe-Arbeiten, ob die Concurrenz statt finden und welche Bewerber daran Theil nehmen sollen. Die Skizzen der zugelassenen Bewerber werden in Durchzeichnungen oder Abformungen aufbewahrt.

§. 10.

Wird die Ausführung durch Stimmen-Mehrheit beliebt, so erhalten die zugelassenen Concurrenten einen Zeitraum von 13 Wochen zur Vollendung ihrer Arbeit, jeder in einem nur ihm zugänglichen Raum der Akademie, welchen außer dem Concurrenten nur die Modelle betreten dürfen. Die Anwesenheit wie das Ausbleiben jedes Concurrenten wird von dem Aufsichtshabenden täglich verzeichnet. Für die mögliche Bequemlichkeit zur Arbeit wird gesorgt und für Modellkosten eine bestimmte Summe für jeden Concurrenten in Rechnung gebracht. Das jedesmal vorgeschriebene Maas der Größe sowohl für Gemälde als Bildhauer-Arbeiten darf nicht willkürlich überschritten werden.

§. 11.

Bei ärztlich nachgewiesenen Krankheitsfällen darf einem Concurrenten eine Verlängerung der Ablieferung ausnahmsweise auf höchstens 8 Tage zugestanden werden.

§. 12.

Die fertigen Concurrenz-Arbeiten werden für sämtliche Mitglieder der Akademie zur Prüfung ausgestellt.

§. 13.

Zuerkennung des Preises in einer Plenar-Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Akademie.

In einer für die Zuerkennung des Preises berufenen Plenar-Versammlung sämtlicher ordentlichen Mitglieder der Akademie wird nach vorgängiger Berathung zuerst von dem Vorsitzenden die Frage gestellt, ob der Preis zuerkannt werden soll? und durch die Majorität aller Anwesenden entschieden. Wird diese Frage verneint, so ist die Preis-Bewerbung für mislungen erklärt und die Verhandlung geschlossen. Wird sie bejaht, so bringt der Vorsitzende sofort die definitive Zuerkennung durch freie Abstimmung des Plenums sämtlicher ordentlichen Mitglieder für bildende Kunst zur Entscheidung.

§. 14.

Der Preis.

Der Preis besteht für Inländer in einer Pension von jährlich 500 Thln. für drei auf einander folgende Jahre zu einer Studien-Reise, besonders nach Italien. Ausländer können zwar Theil nehmen, aber nur Ehrenpreise, nicht die Pension erhalten.

§. 15.

Publikation und Behandigung des zuerkannten Preises.

Bis zu der Publikation des Urtheils der Akademie in der öffentlichen Sitzung derselben zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs, wobei dem Sieger die Schenkungs-Urkunde über die zuerkannte Reise-Pension überreicht wird, ist jedes Mitglied der Akademie verpflichtet, das Resultat der Abstimmung geheim zu halten. Die gekrönte Arbeit wird nach geschehener Zuerkennung durch einen Lorbeerkranz bezeichnet.

Verlesen und genehmigt in der Senats-Sitzung am 22. Januar 1853.

Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Für die Bewerbungen um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung in der Malerei und Skulptur gelten besondere Vorschriften, welche jährlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Entwurf

eines

Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung,

nebst

Motiven.

Seitens des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler und der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig der Königl. Sächsischen Staats-Regierung überreicht.

(Als Manuscript gedruckt.)

Nachdem der von den juristischen Sachverständigen ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst dem Vorstand des Börsen-Vereins zugegangen war, wurde derselbe in der ersten Hälfte des August 1857 den Mitgliedern des Ausschusses des Börsen-Vereins, den buchhändlerischen Korporationen sowie einigen Gelehrten, die sich durch ihre Arbeiten im Gebiete des literarischen Rechts einen Namen erworben haben, mit der Aufforderung übersendet, noch vor der Mitte des Oktober den Vorstand von ihren Einwürfen gegen die Vorschläge des Entwurfs sowie von ihren etwaigen Gegenvorschlägen in Kenntniß setzen zu wollen. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des Ausschusses, der im November 1855 die grundlegenden Beschlüsse gefaßt hatte, aus denen die Arbeit der Berliner Juristen-Kommission hervorgegangen ist, vom Vorstand eingeladen, sich zu einer auf den 15. Oktober anberaumten Schlußberatung in Leipzig einzufinden.

Die in den letzten Tagen des September in Stuttgart vereinigte Versammlung Deutscher Künstler, die, in Gemäßheit eines im Jahre 1856 zu Bingen gefaßten Beschlusses, eine Petition an den Deutschen Bundestag um Emanirung eines Gesetzes, das künstlerische Eigenthum betreffend, auf ihre Tages-Ordnung gestellt hatte, nahm den vierten Abschnitt des Entwurfs, der die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken und bildlichen Darstellungen behandelt, zur Grundlage ihrer Beratungen und schloß sich den in den §§. 41—49. enthaltenen Bestimmungen mit geringen Modifikationen an.

Als der Ausschuss in Leipzig zusammentrat, lag ein ziemlich umfangreiches kritisches Material vor, das nicht allein aus den schriftlich eingegangenen Änderungs-Vorschlägen einzelner Mitglieder des Ausschusses, sondern vorzugsweise aus vier ausführlichen, über das ganze Gebiet der in Rede stehenden Gesetzgebung sich verbreitenden Gutachten der Herren Prof. Dr. Jolly und Dr. Eisenlohr in Heidelberg, Dr. Oskar Wächter in Stuttgart und Dr. Volkmann in Leipzig sich angesammelt hatte.

Die königlich sächsische Staats-Regierung war von der bevorstehenden Schlußberatung des Börsen-Vereins durch dessen Vorstand in Kenntniß gesetzt und derselben der Wunsch ausgesprochen worden, sich durch Abordnung eines königlichen Kommissars an dieser Beratung betheiligen zu wollen. Mittels Reskripts der königlichen Kreis-Direktion zu Leipzig vom 14. Oktober 1857 wurde dem Vorstand eröffnet, „wie das königliche Ministerium des Innern es für wünschenswerth befunden habe, daß die höheren Verwaltungs-Behörden an dieser Beratung Theil nehmen und die königliche Kreis-Direktion angewiesen hätte, eines ihrer Mitglieder zu diesem Behufe abzuordnen. Auch habe es die Hoffnung ausgesprochen, durch den Vorstand der betreffenden Ministerial-Abtheilung, Herrn Geheimenrath Dr. Weinlig, wenn es die Verhältnisse irgend gestatten, an der Beratung sich selbst zu betheiligen. Es sei aber als selbstverständlich anzusehen, daß den bei dieser Beratung von

Seiten der anwesenden Regierungs-Mitglieder etwa fallenden Äußerungen irgend ein offizieller Charakter nicht beizulegen sei."

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern war bei der Eröffnung der Konferenz durch Herrn Geheimenrath Dr. Weinlig, die Königl. Kreis-Direktion zu Leipzig durch Herrn Regierungsrath von Wipleben vertreten. Die beiden Herren Kommissarien wohnten der sechstägigen, am Vor- und Nachmittag stattfindenden Berathung, unter lebhaftester persönlicher Theilnahme, bis zum Schlusse derselben bei. Auch Herr Kreis-Direktor Freiherr von Burgsdorff gab sein Interesse an dem für ganz Deutschland, insbesondere auch für das Königreich Sachsen, so wichtigen Gegenstand der Berathung dadurch zu erkennen, daß er an der Vormittags-Sitzung des 19. Oktober Theil nahm.

Die Berliner Juristen-Kommission war durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Königlich Preussischen literarischen Sachverständigen-Vereins, Justizrath Hirsch, vertreten.

Zur Ausschuß-Sitzung hatten sich eingefunden: die Herren Dr. Brockhaus von Leipzig, Friedrich Frommann von Jena, Heinrich Erhard (Mögler'sche Buchhandlung) von Stuttgart, Rudolph Lechner von Wien, Theodor Liesching von Stuttgart, Rudolph Oldenburg (Literarisch-artistische Anstalt) von München, Georg Reimer von Berlin Dr. Moritz Veit von Berlin, Eduard Biemeg von Braunschweig, sowie als Abgeordnete der Leipziger Deputation die Herren Dr. Härtel und Salomon Hirzel von Leipzig.

Die Berathungen wurden in elf Sitzungen vom 15. bis zum 21. Oktober unter dem Vorsitz des Vorsitzers des Börsen-Vereins Dr. Veit und dem Beisitze des Herrn Dr. Volkmann als Protokollführers und des Börsen-Archivars Herrn Anton Winter zu Ende geführt.

Das Ergebniß der Berathung war, daß man auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs stehen blieb und nur einzelne mehr oder minder eingreifende Abänderungen desselben beschloß. Eine aus den Unterzeichneten bestehende Redaktions-Kommission wurde damit beauftragt, den Entwurf in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse zu redigiren, in den Motiven aber sich auf die Begründung der Abänderungen des älteren Entwurfs zu beschränken, da man sich, bis auf diese bei der Schlußberathung hervorgetretenen Differenzpunkte, mit den älteren Motiven, die somit eine notwendige Ergänzung der gegenwärtigen Arbeit bilden, einverstanden erklärte.

Demnach wurde beschlossen, daß der umgearbeitete Entwurf mit Bezugnahme auf die Requisition der Königl. Kreis-Direktion zu Leipzig vom 16. Februar 1855, der Königlich Sächsischen Staats-Regierung übergeben und dieselbe ersucht werden soll,

in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1854, nunmehr auf Grund der von dem Börsen-Verein der Deutschen Buchhändler und den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig ausgearbeiteten Vorlage die denselben zur Zeit in Aussicht gestellten entsprechenden Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucks-Gesetzgebung bei der Deutschen Bundes-Versammlung zu stellen.

Nachdem die Unterzeichneten sich ihres Auftrages entledigt haben, lassen sie den von ihnen redigirten Entwurf nebst Motiven dem Vorstand des Börsen-Vereins und den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig zu weiterer Veranlassung zugehen.

Berlin, am 27. Dezember 1857.

Hirsch. Reimer. Veit.

Entwurf

eines

Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung.

I. Schriften.

a. Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1.

Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber (Autor) und seinen Rechtsnachfolgern zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz gleichgeachtet:

- a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem von ihm angegebenen Plane zum Zwecke der Vervielfältigung einem Anderen übertragen hat;
- b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht;
- c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes;
- d) derjenige, welcher ein bisher ungedrucktes Werk, auf dessen Schutz gegen Nachdruck zur Zeit Niemand Anspruch zu machen berechtigt ist, mit Genehmigung des Eigenthümers des Manuscriptes ganz oder theilweise herausgibt.

Wenn jedoch in dem Falle zu Litt. b. die einzelnen Beiträge selbstständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel in Verbindung stehen, so ist der Herausgeber oder Unternehmer dem Urheber nicht gleichzuachten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 3.

Jede mechanische Vervielfältigung einer bereits herausgegebenen Schrift, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§§. 1. u. 2.) veranstaltet wird, sie erfolge ganz oder theilweise, heißt Nachdruck und ist verboten.

c. Was dem Nachdrucke gleichzuachten.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke wird gleichgeachtet der ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger unternommene Abdruck:

- von Manuskripten aller Art, sowie
- von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht;
- von Berichtigungen und kritischen Bearbeitungen des Textes eines Werkes, welches an sich Gemeingut ist, jedoch nur soweit, als sie wirklich für neu zu erachten sind und nur auf die Dauer von zehn Jahren seit ihrem ersten Erscheinen;
- der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein, oder ohne die Zustimmung des anderen Theiles eingeholt zu haben;
- der Abdruck von Korrespondenzartikeln aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern, sofern er innerhalb der ersten acht Tage nach dem Erscheinen des benutzten Blattes oder — nach Ablauf dieser Frist — ohne Angabe der Quelle erfolgt.

In den Fällen Litt. a. und b. bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben (Litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Vorträge der gedachten Art (Litt. b.), der Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger.

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 5.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- das wörtliche Auführen einzelner Stellen eines Werkes;
- die Aufnahme bereits veröffentlichter einzelner Aufsätze, kleinerer Gedichte und anderer literarischer Erzeugnisse von geringerem Umfange in ein nach seinem Haupt-Inhalte selbstständiges, kritisches oder literar-historisches Werk, gleichviel, ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller; vorausgesetzt jedoch, daß in allen diesen Fällen der Urheber oder die Original-Quelle angegeben sind;
- der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungs-Nachrichten) aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist; desgleichen von amtlichen und nicht amtlichen öffentlichen Anzeigen aller Art, selbst

wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektions-Kataloge u. s. w., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;

- der Abdruck von bereits allgemein publicirten Gesetzbüchern, Gesetzen und amtlichen Erlassen weltlicher und geistlicher Behörden und Oberen;
- der Abdruck von bereits durch den Druck veröffentlichten amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtschriften, Protokollen, Bescheiden und Urtheilen, sowie von anderen öffentlichen Akten, sofern nicht etwa die kompetente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließenden Vervielfältigung auf dem Titelblatte ausdrücklich vorbehalten hat;
- der für eine spätere Druckschrift benutzte, unveränderte Titel einer früher veröffentlichten Druckschrift. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, für den hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf volle Entschädigung nach dem Ermessen der Sachverständigen (§§. 21. ff.) begründen.

Die unter Litt. d und e gestattete Erlaubnis des Abdruckes hindert übrigens die Verhängung der durch eine Veröffentlichung solcher Akte sonst etwa verwirkten Strafen nicht.

§. 6.

Als Nachdruck ist ferner nicht anzusehen die Uebersetzung eines bereits gedruckten Werkes, dasselbe mag schon durch einen Anderen übersezt sein oder nicht.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

- wenn von einem Werke, welches zuerst in einer toten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- wenn der Urheber das Werk gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen herausgegeben hat und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, worin das Werk ursprünglich erschienen ist.

Hat der Autor sich die Befugnis zur Veranstaltung einer Uebersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe ausdrücklich vorbehalten, so soll die Uebersetzung, wenn sie binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Originalwerkes veröffentlicht wird, fünf Jahre von ihrem Erscheinen ab gegen neue Uebersetzungen geschützt werden (§. 16.). Der Nachdruck einer rechtmäßig erschienenen Uebersetzung ist verboten.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 1—6.) soll dem Urheber einer Druckschrift, eines Manuskriptes oder eines Vertrages während seines Lebens zukommen.

§. 8.

Auch die Erben des Urhebers sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre

lang nach dem Tode ihres Erblässers genießen. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes auf.

§. 9.

Die von mehreren Urhebern verfaßten Sammelwerke sollen für die Dauer von dreißig Jahren, vom Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie zuerst erschienen sind, gegen Nachdruck geschützt sein und zwar ohne Unterschied, ob die einzelnen Verfasser genannt sind oder nicht.

Für die genannten Verfasser der einzelnen Beiträge läuft, wenn sie solche besonders veröffentlichen, die Schutzfrist bis 30 Jahre nach ihrem Tode.

Ist am Ganzen eines literarischen Erzeugnisses eine wirkliche Miturheberschaft der mehreren Autoren anzunehmen, so erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Lebtesten der mehreren Verfasser.

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen und andere literarische Erzeugnisse, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, anderen öffentlichen Blättern, Taschenbüchern oder Kalendern, bereits erschienen sind, darf der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auch ohne Einwilligung des Verlegers des Werkes, worin dieselben zuerst aufgenommen worden sind, schon nach fünf Jahren vom Ablaufe des Jahres des ersten Erscheinens sowohl einzeln, als in Sammlungen der Werke des Autors anderweitig abdrucken und kommen ihnen in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 7. und 8. zu Statten.

§. 11.

Die in den §§. 7. und 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes setzt voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist.

Eine Schrift, die entweder unter einem andern als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein.

Die Wahrnehmung des Rechtes auf diesen Schutz steht dem Herausgeber oder Verleger anstatt des ungenannten Verfassers zu.

Wird innerhalb dreißig Jahren von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder seinen Erben mittelst Eintragung in die Deutsche Eintragsrolle (§§. 66—74.) bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 7. und 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Den erst nach dem Tode ihrer Urheber zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken wird der Schutz dieses Gesetzes für die Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, zugestanden.

§. 13.

Der nach §. 2. dem Urheber gleich geachtete Besteller, Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes hat nur auf dreißigjährigen Schutz nach dem Erscheinen Anspruch.

§. 14.

Bei den von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichts-Anstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werken dauert der Schutz derselben dreißig Jahre vom ersten Erscheinen an gerechnet.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben der in den gedachten Werken befindlichen Aufsätze und Abhandlungen unter ihrem Namen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 7. und 8. zu Statten.

§. 15.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die gesetzliche Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder jeder Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Ausgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, beginnt die Frist erst mit dem Ablaufe des Jahres ihrer Vollendung. Wenn indeß zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verfloßen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich selbst bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Durch die vorstehenden Bestimmungen tritt eine Einschränkung der Schutzfrist für den Urheber, sofern diese während seines Lebens und dreißig Jahre nach seinem Tode dauert, nicht ein.

§. 16.

In den Zeitraum der dreißigjährigen Schutzfrist (§§. 8., 9., 11. — 15.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes, nicht mit eingerechnet.

§. 17.

Die Ertheilung von Privilegien, durch welche die Schutzfristen über die gesetzliche Dauer hinaus verlängert werden, findet von Seiten des Bundes-tages nicht ferner statt.

f. Abtretung desselben.

§. 18.

Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor oder dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch Vereinbarung oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

g. Entschädigung und Strafen.

§. 19.

Wer das den Autoren oder deren Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht (§§. 1. ff.) beeinträchtigt, ist den Verletzten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und überdies mit einer Geldbuße von Fünfzig bis Tausend Vereinsthalern zu bestrafen.

§. 20.

Das Vergehen des Nachdrucks (§§. 3. ff.) ist vollendet, wenn Exemplare eines literarischen Erzeugnisses den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu-

wider, sei es im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben, hergestellt worden sind.

In wie weit ein strafbarer Versuch vorliegt, ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Normen jedes Bundesstaates zu beurtheilen.

Nach denselben Normen ist auch die Strafe des Versuchs mit Rücksicht auf die, im §. 19. für das vollendete Vergehen festgesetzte Strafe zu bemessen. Würde darnach der an sich als strafwürdig zu erachtende Versuch wegen Mangels eines Strafgesetzes ungeahndet bleiben, so hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung des §. 19. nach dem Grade des Versuches zu arbiträren.

§. 21.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerte (Buchhändler-Nettopreise) von zweihundert bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die Sachverständigen (§. 33.) nach freiem Ermessen zu bestimmen. Ihr innerhalb dieser Grenze abgegebenes Gutachten ist für den Richter unbedingt bindend.

§. 22.

Wenn der Verletzte eine über das im §. 21. bestimmte Maximum hinausgehende Entschädigung in Anspruch nimmt, oder wenn der Beschädigte behauptet, daß der zugesagte Schaden geringer sei, als das im §. 21. bestimmte Minimum, so haben, nach erhobenem Beweise, die Sachverständigen auch hierüber ihr Gutachten nach freiem Ermessen abzugeben. Doch gebührt in solchen Fällen die selbstständige Entscheidung dem Richter, welcher dabei das Gutachten der Sachverständigen zu berücksichtigen hat.

§. 23.

Sind Richter und Sachverständige darin einverstanden, daß der von dem Verletzten oder von dem Beschädigten nach §. 22. unternommene Beweis misslungen sei, so bleibt der Richter an das innerhalb der Grenze des Verkaufswertes von zweihundert bis tausend Exemplaren (§. 21.) abgegebene Gutachten der Sachverständigen unbedingt gebunden.

§. 24.

War das Werk von dem Berechtigten noch nicht herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung, mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles und nach Einholung des Gutachtens der Sachverständigen, richterlich zu bestimmen.

§. 25. (26.)*

Die noch vorräthigen Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe, imgleichen in solchen Fällen, wo die widerrechtliche Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., sind sowohl bei vollendetem Vergehen, als bei dem auch entferntesten Versuche des Nachdruckes zu konfisciren und nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse zu vernichten.

Es steht jedoch dem Beschädigten frei, dieselben ganz oder theilweise auf die ihm zu leistende Entschädigung zu übernehmen, in welchem Falle nur die

*) Die von hier an in Klammern beigefügten Ziffern bezeichnen die Paragraphen des älteren Entwurfs, wenn dieselben von den Ziffern der gegenwärtigen abweichen.

jenigen Auslagen angerechnet werden, welche auf die von dem Beschädigten zu übernehmenden Gegenstände nothwendig und erweislich verwendet sind.

§. 26. (27.)

Die Bestrafung des Nachdruckes (§. 19.) soll eintreten, mag der Erwerb des Verlagsberechtigten durch den Nachdruck geschmälert worden sein oder nicht.

§. 27. (28. u. 29.)

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Nachdruckes rechtskräftig verurtheilt worden und sich desselben Vergehens schuldig macht, tritt Strafverschärfung ein, welche nach Maßgabe der Umstände von dem Richter bis auf den doppelten Betrag des höchsten Strafmaßes (§. 19.) festgesetzt werden kann.

§. 28. (30.)

Wer Exemplare eines literarischen Erzeugnisses, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, es sei im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben, angefertigt worden sind, wissentlich und gewerbmäßig verbreitet, ist, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, dem Beeinträchtigten zur Entschädigung verpflichtet (§§. 21. bis 24.), und überdies mit Geldbuße, in Gemäßheit der Vorschriften §§. 19., 26. und 27. zu bestrafen.

Die Konfiskation nach Maßgabe des §. 25. findet bei der gewerbmäßigen Verbreitung allemal und selbst dann statt, wenn sie nicht wissentlich erfolgt ist.

h. Verfahren.

§. 29. (31.)

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als die Festsetzung der von dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Untersuchung ist jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

§. 30. (32.)

Sowohl der Antrag auf Entschädigung, als der Antrag auf gerichtliche Untersuchung steht jedem durch die widerrechtliche Vervielfältigung Beeinträchtigten frei, der ein besonderes und unabhängiges Interesse nachzuweisen vermag.

§. 31. (33.)

Nach Einleitung des Verfahrens kann zwar der Antrag auf Entschädigung, nicht aber der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden.

§. 32. (34.)

Sowohl die Entschädigungsklage, als der Antrag auf Bestrafung verjähret in dem Zeitraume von drei Jahren.

Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der Verletzte von dem Dasein und dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung Kenntniß erhalten hat.

* §. 33. (35.)

Ueber die Frage, ob eine Druckschrift als widerrechtliche Vervielfältigung zu betrachten sei, sowie über den freiwillig gewordenen Betrag der Entschädigung

kann der Richter von Amts wegen das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereines einholen (§§. 21. und 22.).

Auf den Antrag einer jeden Partei ist der Richter zur Einholung eines solchen Gutachtens verpflichtet.

Auch wenn der Sachverständigen-Verein sein Gutachten bereits abgegeben hat, muß derselbe auf den Antrag einer Partei über deren gegen das Gutachten erhobene Einwendungen, nach vorgängiger Gegenerklärung der anderen Partei, durch den Richter nochmals gehört werden.

§. 34. (36.)

Die Bildung solcher Sachverständigen-Vereine aus Schriftstellern und Buchhändlern soll in allen Deutschen Staaten erfolgen. Es bleibt jedoch den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten anzuschließen, oder auch sich mit anderen Staaten zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Beteiligten sind übrigens, im Fall des Einverständnisses, berechtigt, ihre Streitigkeiten durch schiedsrichterliches Urtheil eines Sachverständigen-Vereins endgültig entscheiden zu lassen.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 35. (37.)

Was vorstehend in den §§. 1. bis 34. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§§. 40. — 43.) zu betrachten sind.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 36. (39.)

Einem verbotenen Nachdrucke sind alle ohne Genehmigung des Verfassers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben gleich zu achten, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können.

Zu solchen nicht als eigenthümliche Kompositionen zu betrachtenden Bearbeitungen gehören insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, imgleichen Arrangements einer musikalischen Komposition für ein oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§. 37. (40.)

Zu musikalischen Kompositionen ist die Vennutzung eines durch den Druck allgemein veröffentlichten Textes erlaubt.

Ausgenommen sind solche Texte, welche eigens zum Behufe der Komposition verfaßt sind, und im Wesentlichen nur als solche ihre Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist jedenfalls die Einwilligung des Dichters oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 38. (neu.)

Die nach Maassgabe des §. 34. zu bildenden Sachverständigen-Vereine sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

§. 39. (38.)

Die in den §§. 1—34. enthaltenen Vorschriften finden, soweit in den §§. 36. bis 38. nichts Abweichendes verordnet ist, auch auf die ausschließende Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen Anwendung.

IV. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 40. (41. u. 42.)

Das Kopiren von Zeichnungen oder Gemälden, so wie von Skulpturen aller Art, ist verboten, wenn es ohne Genehmigung des Urhebers des Werkes der Kunst oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

Ausnahmsweise ist das Kopiren von Kunstwerken, welche sich nicht mehr im Eigenthume des Urhebers befinden, gestattet, wenn es nicht einen Gelderwerb zum Zwecke hat.

§. 41. (41. u. 42.)

Die Vervielfältigung von Zeichnungen und Gemälden vermittelt des Kupferstichs, Stahlstichs, des Holzschnitts, der Lithographie, des Farbendrucks oder ähnlicher Mittel, so wie die Vervielfältigung derselben durch Lichtbilder (Daguerreotypie, Photographie u. s. w.), Uebersetzung oder ähnliche Mittel, imgleichen die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abguss, Abformung, Galvanoplastik oder ähnliche Mittel ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Kunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 42. (47.)

Die Abbildung eines Werkes der Kunst, welche durch ein anderes, als das bei dem Originale angewendete Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie u. s. w. oder durch Abguss, Abformung u. s. w. rechtmässig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger nachgebildet und vervielfältigt werden.

§. 43.

Hinsichtlich dieser Verbote macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung (Kopie, Kupferstich u. s. w.) in einer anderen Grösse als das nachgebildete Werk oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist.

Auch ist es als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger ein Werk der Kunst behufs der Herstellung von Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken oder Handwerke nachgebildet wird.

§. 44.

Dagegen ist eine verbotene Nachbildung (§§. 40—42.) nicht anzunehmen: a) wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt

dargestellt ist, ausgenommen wenn eine solche Darstellung auf rein mechanischem Wege erfolgt;

- b) wenn die Veränderungen (§. 43.) so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann;
- c) wenn einer wissenschaftlichen Arbeit damit in Verbindung stehende Abbildungen beigelegt werden, sofern nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist und die Abbildungen bloß den erläuternden oder nützlichen Zuhörer bilden;
- d) wenn eine Abbildung solcher Kunstwerke angefertigt wird, die auf Straßen und Plätzen öffentlich aufgestellt sind.

§. 45.

Der in den §§. 40. bis 42. zugesicherte Schutz gegen Nachbildung soll dem Urheber des Werkes der Kunst während seines Lebens zukommen.

Auch die Erben des Urhebers sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang vom Ablaufe des Todesjahres ihres Erblassers an gerechnet genießen. Nach Ablauf dieser 30 Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 46.

Das dem Urheber eines Werkes der Kunst oder seinen Erben zustehende ausschließende Recht des Copirens (§. 40.), so wie das Recht der Vervielfältigung (§§. 41. und 42.), gebührt denselben so lange, als sie dasselbe nicht ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete ausdrückliche Vereinbarung auf Andere, insbesondere auf den Erwerber des Original-Kunstwerkes, übertragen haben.

Hat eine solche Rechtsübertragung stattgefunden, so gebührt dem Erwerber des Vervielfältigungsrechtes oder dessen Rechtsnachfolgern der Schutz gegen Nachbildung während des im §. 45. gedachten Zeitraumes.

Der bloße Erwerb des Original-Kunstwerkes für sich allein schließt keine Uebertragung des Rechtes der Nachbildung zum Zwecke der Vervielfältigung (§§. 40. und 41.) ein. Der Erwerber des Original-Kunstwerkes kann indeß, ohne einen hierauf gerichteten ausdrücklichen Vorbehalt, nicht gezwungen werden, dem Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolgern das Original zum Zwecke der Nachbildung oder Vervielfältigung zu überlassen.

Ist jedoch ein Werk der Kunst auf Bestellung angefertigt worden, so geht das ausschließende Recht zur Nachbildung, wenn der Künstler sich nicht das Gegentheil vorbehalten hat, auf den Besteller und dessen Rechtsnachfolger über.

Bei Bildnissen steht dem jeweiligen Eigenthümer das Verbotungsrecht gegen Nachbildung in jedem Falle zu.

§. 47. (neu.)

Der in den §§. 40. bis 46. gewährte Rechtsschutz kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Eintragung des betreffenden Kunstwerks bei der Deutschen Eintrags-Rolle (§. 66.) erfolgt ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die durch die Presse vervielfältigten Kunstwerke.

§. 48. (49.)

Die nach Maassgabe von §. 34. zu bildenden Sachverständigen-Bereine sollen aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunsthändlern bestehen.

§. 49. (48.)

Die in den §§. 1. bis 34. enthaltenen Vorschriften finden, so weit in den §§. 40. bis 48. nichts Abweichendes angeordnet ist, auch auf die ausschließende Befugniß zur Vervielfältigung von Kunstwerken und bildlichen Darstellungen Anwendung; insbesondere sollen Entschädigungsansprüche wegen unbefugter Kopien nach §. 24. beurtheilt werden.

V. Öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, beziehentlich aufführen zu lassen, steht ausschließend dem genannten Urheber lebenslänglich und seinen Erben und Rechtsnachfolgern noch dreißig Jahre lang vom Ablaufe des Jahres seines Todes zu.

Die Vorschriften der §§. 11. und 12. sollen auch in Beziehung auf dieses Recht zur Anwendung kommen, jedoch mit der Maassgabe, daß das posthume oder von einem anonymen oder pseudonymen Urheber herrührende, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werk vor der ersten Aufführung desselben in die Eintrags-Rolle (§. 66.) verzeichnet, bei anonymen und pseudonymen Werken aber gleichzeitig ein Stellvertreter des unbekannten Urhebers (§. 2. lit. c.) sich nennen und in der Eintrags-Rolle mit vermerken lassen muß. Die demgemäß sowohl gegen unbefugte Vervielfältigung als gegen unbefugte Aufführung eintretende Schutzfrist soll jedoch nicht länger als dreißig Jahre dauern, die von der Verzeichnung in die Eintrags-Rolle oder, sofern die Veröffentlichung durch den Druck vorher stattgefunden hat, von diesem Zeitpunkt an gerechnet werden.

§. 51.

Wenn der Urheber eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes dasselbe durch den Druck veröffentlicht, so geht dadurch ihm und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, nicht verloren. Der Urheber eines nur musikalischen Werkes kann sich dieses Recht durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare jeder Ausgabe seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Urhebers selbst und zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach dem Ablaufe des Jahres seines Todes. Bei einem anonymen, pseudonymen oder posthumen musikalischen Werke muß der in der Eintragsrolle verzeichnete Vermerk (§. 50.) auf dem Titelblatt jedes einzelnen Exemplares desselben abgedruckt sein.

§. 52.

Daraus, daß der Urheber einzelnen Bühnen oder einzelnen, für öffentliche musikalische Aufführungen bestimmten Anstalten gestattet, das Werk mit oder ohne Nennung seines Namens aufzuführen, können andere eine gleiche Befugniß ohne Erlaubniß des Urhebers weder bei dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, noch bei bloß musikalischen Kompositionen herleiten.

§. 53.

Wer ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk wider-

rechtlich öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis Tausend Vereinsthalern verurteilt.

Außerdem tritt Konfiskation der unrechtmäßig benutzten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. s. w.) ein.

§. 54.

Dem durch die unbefugte Aufführung Bezinträchtigten steht der Anspruch auf Entschädigung zu, als welche ihm der ganze entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, zuwiderkann. Die Geltendmachung einer höheren Entschädigung durch den Berechtigten oder der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kontraponenten ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet in Bezug auf Werke der Literatur und Kunst nicht statt.

§. 56.

Nach dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist oder auch früher, wenn für ein Werk kein schutzberechtigter Urheber und keine schutzberechtigten Erben und Rechtsnachfolger desselben vorhanden sind, werden die Werke der Literatur und Kunst Gemeingut und dürfen daher in beliebiger Form, jedoch nur in dem Umfange und der Fassung nachgedruckt und nachgebildet werden, worin sie schon 30 Jahre vor Ablauf der Schutzfrist erschienen waren. Veränderungen und Zusätze inzwischener erschienenener neuer Ausgaben bleibt die gesetzliche Schutzfrist, deren Dauer sich darnach bestimmt, ob ein neuer Bearbeiter genannt ist, oder nicht.

Bevor ein Werk der Literatur und Kunst Gemeingut geworden ist, bleibt jede frühere darauf abzielende Ankündigung bei Fünftzig bis Tausend Vereinsthalern Strafe untersagt, und giebt dem dadurch Verletzten gegen den Uebertreter den Anspruch auf vollständige Entschädigung nach dem Gutachten der Sachverständigen (§§. 21. ff.).

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits vor dessen Publikation in Deutschland veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst zur Anwendung kommen.

In Ansehung der vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke der vor diesem Tage verstorbenen Urheber hört indeß mit dem 31. December 1867 jeder weitere Schutz aus diesem Gesetze auf.

§. 58.

Die Bestimmung des §. 57. findet auch auf diejenigen Werke Anwendung, die nach den bisher in Gültigkeit gestandenen Gesetzen in einzelnen Deutschen Bundesstaaten Gemeingut geworden sind.

Die in Folge dessen bereits veranstalteten zur Zeit des Beginns der rechtlichen Wirksamkeit dieses Gesetzes (§. 62.) vorhandenen Abdrücke der vorbezeichneten Werke sollen jedoch auch fernerhin verkauft werden dürfen.

§. 59.

Um die Ausführung der im §. 58. enthaltenen Bestimmung zu sichern, werden die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten durch ihre Behörden, in Gemäßheit der denselben zu ertheilenden Instruktionen, binnen sechs Wochen vom Erlaß dieses Gesetzes ein Inventarium über die vorbezeichneten Werke und die von denselben vorhandenen Vorräthe aufstellen und die in das Inventarium aufgenommenen Bücher mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

§. 60.

Nach Ablauf der für die Ausdrückung des Stempels im §. 59. angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Exemplare von unbefugten Vervielfältigungen der bezeichneten Werke der Beschlagnahme und Konfiskation sowohl bei den Herausgebern selbst, als bei den Sortiments-Buchhändlern und Kommissionären.

§. 61.

Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder von einzelnen Deutschen Bundesregierungen ertheilten rechtsgültigen Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz dieses Gesetzes anrufen will.

Ein solcher Privilegien-Schutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf denselben ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatte bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, muß das Privilegium bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach Publikation dieses Gesetzes zur Eingetragung in die Deutsche Eintrags-Rolle (§§. 66—74.) angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Deutschen Bundesgebiete vom an in Kraft. Dasselbe tritt an die Stelle der bis dahin zum Schutze der Werke der Wissenschaft und Kunst ergangenen Beschlüsse des Deutschen Bundes und der betreffenden Deutschen Landesgesetze, welche dadurch außer Kraft gesetzt werden.

§. 63. (64.)

Die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes vervielfältigten und bei dort ansässigen Verlegern erscheinenden Werke ausländischer Urheber stehen unter dem Schutze dieses Gesetzes.

Ausgaben solcher Werke, welche außerhalb des Deutschen Bundesgebietes erschienen sind, dürfen innerhalb desselben unter keinen Umständen verbreitet werden, wenn es

- 1) sich um im Auslande erschienene Ausgaben musikalischer Kompositionen handelt, an denen der Urheber auch einem Deutschen Verleger das Verlagsrecht eingeräumt hat, oder
- 2) wenn bei Werken jeder andern Art der ausländische Urheber sie dem Deutschen Verleger zum ausschließlichen Verlage überlassen hat.

In allen übrigen Fällen kann der Deutsche Verleger die Verbreitung rechtmäßiger Ausgaben ausländischer Verleger in Deutschland nicht hindern.

§. 64.

Die im Auslande ansässigen Verleger ausländischer Urheber genießen den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit, als derselbe den Verlegern durch Verträge mit demjenigen Staate, welchem sie angehören, zugesichert worden ist.

§. 65.

Der im §. 64. den im Auslande ansässigen Verlegern ausländischer Urheber zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staates oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung der betreffenden Deutschen Regierung den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

VII. Deutsche Eintrags-Rolle.

§. 66.

Es soll eine Eintrags-Rolle für Druckschriften, einschließlich der in §. 35. erwähnten Zeichnungen, Musikalien und Kunstwerke, die im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erscheinen, unter der Bezeichnung: „Deutsche Eintrags-Rolle“ in Leipzig geführt und von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Ob und inwieweit auch im Auslande erscheinende Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst in diese Rolle einzutragen sind, ist nach den Seitens des Deutschen Bundes mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen zu beurtheilen.

§. 67.

Durch die in die Deutsche Eintrags-Rolle erfolgte Eintragung eines Werkes der Literatur oder der Kunst wird, bis zum Gegenbeweise, der darin benannte Urheber, Herausgeber oder Verleger zur Anstellung der Entschädigungsfrage, sowie zum Austrage auf Bestrafung legitimirt.

§. 68.

Die Führung der Deutschen Eintrags-Rolle wird durch ein Kuratorium beaufsichtigt.

Dies Kuratorium besteht aus einem Kommissarius der Königl. Sächsischen Staatsregierung als Vorsitzenden, einem von der Universität Leipzig zu ernennenden Gelehrten und dem jedesmaligen Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Der letztgenannte Vorsteher hat für die Zeit seiner Abwesenheit einen in Leipzig wohnhaften Buchhändler zum Stellvertreter zu ernennen.

§. 69.

Die Eintragung darf bei solchen Erzeugnissen der Literatur oder der Kunst, die durch den Druck vervielfältigt worden sind, nur dann geschehen, wenn ein Exemplar des Werkes vorgelegt hat. Bei Gemälden, Skulpturen u. s. w. soll in der Regel die von dem Urheber eingesendete Beschreibung genügen; die Eintragung kann jedoch im einzelnen Falle von der Einreichung einer bildlichen Darstellung abhängig gemacht werden; auch soll eine solche Einreichung dem Urheber jederzeit freistehen.

§. 70.

Behufs der Eintragung in die Deutsche Eintrags-Rolle darf die Ablieferung von Freieremplaren nicht gefordert werden.

§. 71.

Das Kuratorium der Deutschen Eintrags-Rolle ist verpflichtet, den Eintragsvermerk in jedem Falle zu machen und auf Verlangen die Bescheinigung darüber (Eintragschein) auszufertigen. Entstehen demselben Bedenken irgend welcher Art oder wird von einem Dritten ein Einspruch angemeldet, so ist der Eintragschein mit Vorbehalt und unter Anführung des Bedenkens oder des Einspruchs auszustellen.

§. 72.

Die auf Grund der Deutschen Eintrags-Rolle auszufertigten Eintragscheine haben die Kraft öffentlicher Urkunden im ganzen Gebiete des Deutschen Bundes und bedürfen keiner weiteren Legalisation.

§. 73.

Die aus der Führung der Deutschen Eintrags-Rolle erwachsenden Kosten können durch die Erhebung von Gebühren für die Eintragung und die Ausfertigung des Eintragscheines bestritten werden.

§. 74.

Verordnungen und Instruktionen, die zur Ausführung der §§. 66—73. erforderlich sind, werden, auf Vorschlag des Kuratoriums der Deutschen Eintrags-Rolle, von dem Königl. Sächsischen Ministerium des Innern erlassen.

M o t i v e

für

die in der Schlußberathung des Ausschusses des
Börsen-Vereins beschlossenen Abänderungen des
von den juristischen Sachverständigen vorgelegten
Entwurfs.

Zur Überschrift.

Um zu vermeiden, daß ein theoretisch nicht unbestrittener Ausdruck im Gesetz
gebraucht werde, ist: „Eigenthum“ mit „Urheberrecht“ und: „Wissenschaft“
mit: „Literatur“ vertauscht worden, weil jener Ausdruck die Werke der Poesie
nicht umfaßt, während die Bezeichnung: „Literatur“ sowohl wissenschaftliche
als poetische Werke in sich begreift. Der Präcision halber, und um sofort
den ganzen Umfang des Gesetzes auszudrücken, wurde nach den Worten: „ge-
gen Nachdruck und Nachbildung“ hinzugefügt: „und Aufführung“.

I. Vom Nachdrucke von Schriften.

Zum §. 1.

Statt der Worte: „denjenigen zu, welche ihr Recht von ihm herleiten“ ist
der kürzere Ausdruck: „seinen Rechtsnachfolgern“ gewählt worden.

Zum §. 2.

Im Eingange des Paragraphen ist die beschränkende Bedingung: „sofern
nicht besondere Verträge entgegenstehen“ als sich von selbst verstehend und um
die Wiederholung derselben an andern Stellen zu vermeiden, gestrichen worden.
ad a. Obgleich die Worte: „nach einer von ihm gefaßten Idee“ in Ge-
mäßheit eines Beschlusses des Ausschusses des Börsen-Vereins vom Novem-
ber 1855 aufgenommen worden sind, so überzeugte man sich doch davon, daß
dieselben zu allgemein gehalten seien und eine etwa flüchtig aufgefaßte und
hingeworfene Idee den Besteller nicht berechtigen dürfe, dem Urheber gleich-
geachtet zu werden. Man wählte daher die Worte: „nach einem von ihm an-
gegebenen Plane“.

Zum §. 3.

Das Wort: „neue“ vor: „mechanische Vervielfältigung“ ist als überflüssig und deshalb geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen, gestrichen worden. — Der Ausdruck: „wenn sie ganz oder theilweise veranstaltet wird“ erschien in stilistischer Beziehung unstatthaft; es wurden daher die Worte: „ganz oder theilweise“ gestrichen und nach: „veranstaltet wird“ eingeschaltet: „sie erfolge ganz oder theilweise“.

Zum §. 4.

Zu a. Die ausdrückliche Bestimmung,

daß der ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erfolgte Abdruck von Briefen dem Nachdruck gleichzuachten sei, gab zu der Erwägung Anlaß, ob es an der Zeit sei, diesen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen. Was in den Motiven S. 37 ff. gesagt ist, mußte als richtig anerkannt, insbesondere die französische Ansicht, daß das Vervielfältigungsrecht von Briefen dem Empfänger gebühre, als mit dem Princip der Deutschen Gesetzgebung unvereinbar zurückgewiesen werden, nach welchem jedes Recht zur Vervielfältigung im Urheber seine Wurzel hat. Es wurde jedoch andererseits hervorgehoben, daß die strenge Durchführung des angeführten Grundsatzes die für das Deutsche Geistesleben so unendlich wichtige Briefliteratur, ja, den Abdruck und die Benützung einzelner Briefe in wissenschaftlichen Arbeiten beeinträchtigte, indem dieselben von in den meisten Fällen ganz unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht werden könnten. Wenn, sagte man sich, der Biograph des Staatsministers von Stein die Genehmigung aller der Briefschreiber, beziehentlich ihrer Erben, hätte einholen sollen, deren Mittheilungen das Material seiner Darstellung bilden, so wäre seine Arbeit ungebührlich erschwert worden. Dazu kommt, daß Briefe gewöhnlich dem Empfänger und dessen Erben, also Denjenigen gehören, die kein Recht zur Vervielfältigung haben, während die Berechtigten, der Briefschreiber und dessen Erben, nicht im Stande sind, ihr Recht auszuüben, da sie sich nicht im Besitze der Manuscripte befinden; sollte in jedem Fall eine Einigung beider Parteien erfolgen, so werde für die Zukunft die Veröffentlichung der werthvollsten brieflichen Dokumente unterbleiben müssen. Gegen Herausgeber von brieflichen Mittheilungen, die durch gewinnfüchtige und frivole Absichten geleitet werden, bleibe den Beeinträchtigten immerhin die Berufung an den Richter offen, der im einzelnen Falle die Briefe unter „Manuscripte aller Art“ subsummiren werde; wenn dagegen nach dem bestehenden Gebrauch von Briefschreibern und deren Erben Werken von literarischer Bedeutung gegenüber ein ausschließendes Recht nicht geltend gemacht zu werden pflegt, so sei dies dem wohlverstandenen Interesse der Literatur so förderlich, daß es jedenfalls voreilig wäre, jenen Gebrauch durch ein gesetzliches Verbot zu beseitigen. Aus diesen Gründen sind die Worte: „insbesondere auch von Briefen“ gestrichen worden.

ad c. Die aus dem Eingang des Paragraphen wiederholten Worte: „der ohne Genehmigung des Urhebers veranstaltete Abdruck“ werden als überflüssig gestrichen.

Vor: „Bearbeitungen“ wird: „kritischen“ hinzugefügt, um das Object des Schutzes schärfer zu bezeichnen.

ad d. Statt „und“ „oder“. Berichtigung eines Druckfehlers.

Nach d. wird ein neues Alinea unter e. zum Schutz der periodischen Presse eingeschaltet. Bei der Diskussion ward allseitig anerkannt:

1) daß selbstständige in Zeitungen und Zeitschriften enthaltene literarische Arbeiten, als: Leitartikel, Kritiken, Artikel der Feuilletons eines be-

sonderen Schutzes nicht bedürfen, da sie unter die allgemeine Bestimmung von: „herausgegebenen Schriften“ fallen;

2) daß der Abdruck von rein tatsächlichen Berichten (§. 5. c.) als Nachdruck nicht zu betrachten sei.

In der Mitte liegen aber diejenigen Berichterstattungen, die von einem bestimmten politischen Gesichtspunkt aus die Ereignisse des Tages darstellen und den Zusammenhang derselben erörtern; diese Berichte konnten nicht füglich treffender als mit dem geläufigen Ausdruck: „Korrespondenz-Artikel“ bezeichnet werden. Daß diese Artikel das werthvollste Material und charakteristische Merkzeichen der Zeitungen bilden, daß die Lesern gerade um dieser Artikel willen von dem Publikum gehalten werden, ist Jedermann bekannt. Bei einer strengen Anwendung des bestehenden Gesetzes würde zwar denselben der Rechtsschutz eben so wenig als den oben genannten selbstständigen literarischen Arbeiten entzogen werden dürfen; die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Korrespondenzen der größeren Originalblätter dem schamlosesten Nachdruck preisgegeben sind, indem eine Anzahl kleiner politischer Blätter, die lediglich vom Raube ihr Bestehen fristen, die größeren ausbeuten und denselben nicht allein den wohlverdienten Erwerb, sondern auch die Verbreitung und somit den Einfluß entziehen, dessen diese Blätter sich zu erfreuen hätten, wenn dem Nachdruck auch auf diesem Gebiete Schranken gesetzt werden. Die Erwägung, daß das Uebel den weitesten Umfang gewonnen hat, daß selbst Deutsche Gerichtshöfe zu Ungunsten der Zeitungspreßre erkannt haben, daß die gegenwärtige Entwicklung der Zeitungspreßre, ihre Bedeutung für die Nation, wie nicht minder die Rücksicht auf die großen in derselben angelegten Kapitalien einen Schutz dringend in Anspruch nehmen — alle diese Erwägungen führten zu dem Beschlusse, den Nachdruck von Korrespondenz-Artikeln zu verbieten, wobei es im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen, beziehentlich dem Ausspruch der Sachverständigen, überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob der Fall des §. 4. c. oder derjenige des §. 5. c. vorliegt.

Um dem gesetzlichen Schutz die größtmögliche Wirksamkeit zu geben, wurde die Dauer desselben auf nur acht Tage beschränkt, weil man annahm, daß innerhalb derselben der Original-Artikel in ganz Deutschland verbreitet und gelesen und deshalb die beabsichtigte Wirkung erzielt worden sei. Eine noch kürzere Schutzfrist wurde abgelehnt, weil durch die Versendung des Blattes nach entfernten Gegenden oder durch mangelhafte Postverbindungen ein Theil der achtstägigen Schutzfrist bereits absorbiert werde und man genöthigt wäre, bei einer etwa dreitägigen Frist den Beginn derselben von der Ankunft des Blattes am Orte zu berechnen, was unnötige Schwierigkeiten herbeiführen würde. Mit Rücksicht auf die mehr oder minder ephemere Natur der in Rede stehenden literarischen Arbeiten hielt man dagegen die Bemessung einer achtstägigen Schutzfrist für ausreichend. Eine Ausdehnung derselben wurde umsomehr abgelehnt, als man einen Grund der bisherigen Schutzlosigkeit der Zeitungspreßre gerade in dem Umstande zu finden glaubte, daß die Richter und das Publikum vor einer Uebersetzung der allgemeinen gesetzlichen Schutzfrist auf Zeitungs-Artikel, als einer viel zu ausgedehnten, zurückgeschreckt wären und das Gesetz aus diesem Grunde gar keine Anwendung gefunden hätte. Die Aufnahme einer positiven gesetzlichen Bestimmung für den Schutz der Korrespondenz-Artikel ist daher auch deshalb nicht zu umgehen, weil eine analoge Schutzfrist für dieselben erforderlich ist. *)

*) Vergl. zur Frage über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Schutzrechtes gegen Nachdruck auf Erzeugnisse der Tagespreßre. Vom Regierungsrath v. Wiegand. In der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von Taubert, Leipzig 1865. Bd. 14. Heft 1. S. 1—33.

Bei diesem Anlaß wurde auch die bekanntlich vom Deutschen Bundestage ventilirte Frage wegen des Schutzes der telegraphischen Depeschen in Erwägung gezogen. In Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse hielt man an der Ueberzeugung fest, daß der literarische Rechtsschutz nur von der Verarbeitung eines gegebenen Materials zu eigenthümlicher Form, niemals aber davon abhängig gemacht werden dürfe, ob ein Artikel durch Elektricität, durch Dampf- oder Pferdekraft an den Ort seiner Bestimmung gelangt sei. So gewiß ein telegraphischer Korrespondenz-Artikel im Sinne von §. 4. e. den gesetzlichen Schutz genießen würde, nicht als Telegramm, sondern als Korrespondenz-Artikel, so gewiß kann die nackte Meldung einer Thatsache niemals zu einem schutzberechtigten literarischen Product werden, weil sie durch den Telegraphen geschehen ist. Aus diesem Grunde ist beschlossen worden, im §. 5. e. die Worte: „mit Einschluß der telegraphischen Depeschen“ zu streichen, indem dieselben, als solche, gar nicht in den Bereich der literarischen Gesetzgebung fallen. Die Nothigung zur Angabe der Quelle, aus der eine Zeitungs-Nachricht entlehnt ist, genügt, um zu verhindern, daß der Nachdrucker sich mit fremden Federn schmückt; die Schnelligkeit der Mittheilung kann durch literarischen Rechtsschutz nicht prämiert werden.

Das letzte Alinea des §. 4. das in Beziehung auf das sogenannte „getheilte Verlags-Eigenthum“ eine einzelne Bestimmung hervorhebt, wird an dieser Stelle gestrichen, um diese Materie am geeigneten Orte (§. 63.) in Zusammenhangender und erschöpfender Weise zu behandeln.

Zum §. 5.

Zu a. Der Wegfall der Worte: „bereits veröffentlichten“ hat den Zweck, zu verhindern, daß Manuscripte, z. B. Briefe, als von dieser Bestimmung ausgeschlossen betrachtet werden.

Zu b. Hinter: „Aufnahme“ wird hinzugefügt: „bereits veröffentlichter“, um die Aufnahme handschriftlicher einzelner Aufsätze deutlich zu verbieten.

Zu c. Wegen Streichung der Worte: „mit Einschluß der telegraphischen Depeschen“ siehe die Motive zu §. 4. e.

Vor: „Anzeigen“ wird: „öffentlichen“ eingeschaltet, um den Abdruck von privatim gemachten Anzeigen auszuschließen.

Zu d. Der mehrdeutige Ausdruck: „publicirt“ wird durch die Einschaltung des Wortes: „allgemein“ nach: „bereits“ dahin erläutert, daß nur zur Nachachtung öffentlich bekannt gemachte (legal publicirte), nicht auch factisch gedruckte oder nur einzelnen Behörden (vielleicht vertraulich) mitgetheilte Gesetze sollen abgedruckt werden dürfen.

Zu e. Die Einschaltung der Worte: „bereits durch den Druck veröffentlichten“ vor: „amtlichen“ soll verhüten, daß in dieser Bestimmung eine Ermächtigung zum Abdruck aller, auch noch nicht veröffentlichter, Denkschriften u. gefunden werde.

Zum §. 6.

Zu b. Statt „hat erscheinen lassen“ „herausgegeben hat“, um auszudrücken, daß das Verbot sich auf solche Uebersetzungen beziehen soll, die vom Autor selbst herrühren.

Zum vorletzten Alinea. Statt: „als mit dem letzteren gleichzeitig erschienen behandelt werden“, „fünf Jahre vor ihrem Erscheinen ab gegen neue Uebersetzungen geschützt werden (§. 16.).

Von der Ansicht ausgehend, daß Uebersetzungen in der Regel als eine freie geistige Thätigkeit zu gestalten sind, ein dem Autor zugestandenes Ver-

bietungsrecht gegen Uebersetzungen seines Werkes daher, als eine Ausnahme von der Regel, in die engsten Grenzen eingeschlossen werden müsse, hat man nur in dem Falle zu d, wo der Autor von vornherein in mehreren Sprachen zum Publikum redet, wo daher Original und Uebersetzung nicht zu unterscheiden ist, jeder Ausgabe den vollen Rechtsschutz zuerkennen. Hat sich aber der Autor die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung nur vorbehalten und erscheint dieselbe später als das Originalwerk, so wird in den meisten Fällen der Autor und der Uebersetzer nicht Eine Person sein, und es ist für die Güte der Uebersetzung keine ausreichende Bürgschaft vorhanden, um anderweitige Uebersetzungen bis dreißig Jahre nach dem Tode des Autors auszuschließen. Der Vorrang von fünf Jahren wird den Autor und den von ihm beauftragten Uebersetzer vorläufig gegen Konkurrenz schützen; genügt die mit Genehmigung des Autors erschienene Uebersetzung dem literarischen Bedürfnis, so wird sie auch nach Ablauf der fünfjährigen Schutzfrist den Vorrang behaupten; im entgegengelegten Fall wäre es im Interesse der Schriftsteller wie des Publikums ungerechtfertigt, die Thätigkeit anderer Uebersetzer hindern zu wollen.

Es mag an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, daß ausländische Autoren und Verleger auf den im §. 6. angeordneten Uebersetzungsschutz keinen Anspruch haben, da sie nach §. 64. niemals ex lege, sondern nur ex pacto Rechte erwerben können, und hierbei, wie bei Handelsverträgen überhaupt, der gegenseitige Vortheil den Ausschlag geben wird. Gleichwohl erscheint es auch im Hinblick auf den Abschluß von Staatsverträgen angemessen, den Uebersetzungsschutz in der angegebenen Weise schon für die innere Gesetzgebung zu beschränken, um übertriebenen Anforderungen des Auslandes auch nicht scheinbar ein Substrat zu bieten.

Zum §. 7.

Das Allegat: „(§§. 1-4.)“ beruht auf einem Druckfehler und muß in: „(§§. 1-6.)“ abgeändert werden.

Zum §. 8.

Statt: „den Schutz dieses“ „den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes“. Deutlichere Fassung.

Zum §. 9.

Für die Einschaltung von Alinea 2 spricht die Erwägung, daß kein Grund vorhanden ist, den Schutz von genannten Autoren solcher Artikel irgendwie zu beschränken. (Vergl. §. 14. Alinea 2.)

Zur deutlicheren Hervorhebung dessen, was im Alinea 2 bezweckt wird, statt: „Ist bei einem literarischen Erzeugnisse“ „Ist am Ganzen eines...“.

Zum §. 10.

Die Einschaltung nach: „Zeitschriften“ von: „anderen öffentlichen Blättern“ weist darauf hin, daß auch in Beziehung auf Zeitungen, die nicht unter der Bezeichnung von Zeitschriften im engeren Sinne verstanden zu werden pflegen, die in denselben enthaltenen literarischen Arbeiten mit einbegriffen sein sollen.

Zum §. 11.

Anstatt: „Insofern von dem eigentlichen Nachdruck die Rede ist (§§. 1., 2. und 3.),“ setzt die in den §§. 7. und 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus“, soll es heißen: „Die in den §§. 7. und 8. vorgeschriebene Dauer des

Schutzes setzt voraus". Durch den obnein für ein Gesetz unpassenden Ausdruck: „eigentlicher Nachdruck" wird der Abdruck von Manuskripten in ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen; auch giebt die Aufzählung der §§. 1–3. zu Zweifeln Veranlassung.

Der größeren Präcision und Gleichförmigkeit halber ist im Alinea 3 statt: „unbekannten" „ungenannten" gesagt worden.

Zum §. 13.

Der Schluß des Paragraphen soll statt: „hat nur auf den dreißigjährigen Schutz aus den §§. 9, 11. und 12. Anspruch" lauten: „hat nur auf dreißigjährigen Schutz nach dem Erscheinen Anspruch". Die Allegirung der §§. 9, 11. und 12. verweist, ist auch namentlich in Betreff des §. 9. unrichtig, da nur Alinea 1 hierher gehören würde; es ist deshalb besser, direct auszusprechen, was gemeint sei.

Zum §. 14.

Die abgeänderte Fassung des ersten Alinea schließt sich dem bisherigen Sprachgebrauch des Entwurfes enger an, während der Ausdruck: „Zur neuen Herausgabe ihrer Werke" zu Mißverständnissen Veranlassung giebt.

Die Einschaltung der Worte: „unter ihrem Namen" nach: „Abhandlungen" ist der Deutlichkeit halber erforderlich, da anonyme Separat-Ausgaben nämlich keinen besonderen Schutz beanspruchen können.

Zum §. 15.

An Stelle der Worte: „wenn indeß ic. zwischen dem Erscheinen einzelner Bände, Hefte oder Lieferungen ein mehr als dreijähriger Zeitraum verfloßen ist, so ist der Beginn der Frist auch hier von dem Erscheinen des letzten vorher erschienen Bandes, Hefes u. s. w. zu berechnen" wird die deutlichere Fassung aus §. 16. des Oesterreichischen Gesetzes vom 19. October 1846 adoptirt.

Um bei der Anwendung des Gesetzes nicht das Mißverständnis Platz greifen zu lassen, daß auch für den genannten Autor eines mehrbändigen Werkes die Schutzfrist vom Erscheinen eines jedes Bandes zu berechnen sei, ist das dritte Alinea hinzugefügt worden, welches die weitergehenden Rechte des genannten Autors ausdrücklich wahrt.

Zum §. 19.

Der unrichtige Ausdruck: „dadurch beeinträchtigt, daß er ohne ihre Genehmigung von derselben Gebrauch macht" ist durch eine directe Fassung vereinfacht worden.

Zum §. 20.

Durch die Streichung der Worte: „angefertigt werden, welche" und die Ersetzung von: „angefertigt" durch: „hergestellt" soll verhütet werden, daß in Fällen, wo die Nachdruck-Gremplare vollendet sind, jedoch nicht ein Exemplar vorgefunden wird, Strafflosigkeit eintritt.

Die Einschaltung des zweiten und dritten Alinea dieses Paragraphen ist nicht etwa aus theoretischen, sondern lediglich aus praktischen Gründen beschloßen worden. Seitens eines Ausschuß-Mitgliedes wurde die Thatsache angeführt, daß im Auftrage und für Rechnung ausländischer Nachdrucker Stereotyp-, Kupferplatten u. dgl. von Deutschen Originalwerken in Deutschland angefertigt werden. Abgesehen von einem solchen, bis jetzt noch vereinzelter Falle, der aber bei der wachsenden Unternehmungslust der Nachdrucker in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und dem immer mehr erleichterten überseeischen Verkehr von ernster Bedeutung sei, stimmte man auch darin überein, daß der

Ablauf der im Jahre 1867 bevorstehenden Schutzfrist für die vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke, nicht minder die von diesem Zeitpunkt an erlöschenden Schutzfristen für einzelne Autoren, Bestrebungen und Zustände herbeiführen werden, für deren rechtliche Beurtheilung eine gesetzliche Bestimmung über den Versuch, an der es bis jetzt gänzlich mangle, unentbehrlich sei. Die Verweisung auf die allgemeinen strafrechtlichen Normen der Partikulargesetze schien für die Erreichung des Zweckes zu genügen, und nur für den Fall, daß der an sich für strafwürdig zu erachtende Versuch wegen Mangels eines Strafgesetzes ungeahndet bleiben dürfte, ist der Richter ermächtigt worden, nach Maassgabe der im §. 19. für das vollendete Vergehen festgestellten Geldbuße von 50–1000 Vereinsthalern die Versuchstrafe zu arbitren.

Nach §. 24.

Ist die Streichung des älteren §. 25. beschloßen worden, indem es sich von selbst versteht, daß die ganze Entschädigung nur einmal vom Nachdrucker zu zahlen sei. Auch führt der §. 25. zu dem Uebelstande, daß der zufällig zuletzt Klagende in die Lage kommen kann, den schwierigen Beweis des höheren Schadens führen zu müssen, wenn derjenige, der zuerst geklagt, schon das gesetzliche Maximum gefordert und erstritten hat.

Zum §. 25.

Die nach: „Stereotyp-Abzüge u. s. w." gemachte Einschaltung: „sind sowohl bei vollendetem Vergehen, als bei dem auch entferntesten Versuche des Nachdrucks" ist eine Folge der Alinea's 2 und 3 des §. 20., indem die Konfiskation unausbleiblich eintreten muß, wenn der strafbare Versuch unschädlich gemacht werden soll.

Die Streichung der Worte: „auf den Antrag des Beschädigten" beruht auf der Erwägung, daß die Konfiskation nicht eine privatrechtliche Folge des Vergehens ist, sondern im öffentlichen Interesse erfolgt, weshalb sie von dem Antrag des Beschädigten nicht abhängig gemacht werden kann.

Zum §. 27.

Der §. 27. ist an die Stelle der älteren §§. 28. und 29. getreten, weil man in der Uebergangung übereinstimmte, daß die Strafe der Concessions-Entziehung von so exorbitanter Härte sei, daß sie, wie die Vermögens-Konfiskation, mit der sie die meiste Ähnlichkeit habe, überhaupt aus der Gesetzgebung verschwinden sollte. Die Ungerechtigkeit dieser Strafe steigere sich noch dadurch, daß sie nur auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung finden könne, die zu ihrem Gewerbebetriebe einer Concession bedürfen, während z. B. Kaufleute und Fabrikanten im größten Theile von Deutschland nicht concessionspflichtig seien. Im vorliegenden Falle aber werde die Anordnung des §. 28. zum entgegengesetzten Ergebnis, nämlich dazu führen, daß der Rückfall gerade wegen der Härte der Strafe völlig strafflos bleibe. Die gewählte Fassung scheint zweckmäßig, weil sie dem Arbitrium des Richters nach allen Seiten genügenden Spielraum läßt.

Zum §. 28.

Das erste Allegat muß statt: „§§. 21–25." „§§. 21–24." und das zweite: „§§. 19, 27–29." „§§. 19, 26. und 27." in Folge der betreffenden Beschlüsse lauten.

In Gemäßheit der Streichung des älteren §. 28. fällt der Satz: „auch im zweiten Rückfalle nach Befinden der Umstände mit Entziehung des Gewerbebetriebes" aus.

Aus demselben Grunde ist das letzte Alinea des Paragraphen zu streichen. Dagegen wird ein neues Alinea eingeschaltet, das auf der Nothwendigkeit beruht, die Nachdrücke — als Objecte des Vergehens — zu vernichten und zu verhindern, daß sie zum Nachtheil der Beschädigten vertrieben werden. Amerikanische Nachdrücke Deutscher Verlagswerke sind in neueren Zeiten in größeren Massen nach Deutschen Hafenstädten verschifft worden, wo sie bei Speciteuren lagern, die von dem Inhalt der ihnen zugegangenen Balle möglicherweise keine Kenntniß haben. Ein derartiger dem Vorstände des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler mitgetheilte Fall ist von demselben bei der Königl. Sächsischen Staatsregierung zur Anzeige gebracht worden. Der Ausschuss glaubte der drohenden Gefahr auch dadurch begegnen zu müssen, daß die Konfiskation der Nachdrücke selbst bei dem unwissentlichen gewerbmäßigen Verbreiter, z. B. dem Speciteur oder dem Sortimentshändler, der den Nachdruck erweislich nicht als solchen erkannt hat, gesetzlich angeordnet werde.

Zum §. 29.

Die Abänderung der Worte: „des ordentlichen Richters“ in: „der ordentlichen Gerichte“ soll das Bedenken beseitigen, als ob Civilklage und Straf-antrag vor einen und denselben Richter gehören, was nicht hat ausgedrückt werden sollen.

Zum §. 31.

Da die Konfiskation ohne den Antrag des Beschädigten ex officio erfolgt (siehe zu §. 25.), so müssen die Worte: „Konfiskation und“ weggelassen.

Zum §. 33.

Die eingeschaltete Allegirung der: „§§. 21. und 22.“ soll die Absicht hervorheben, daß es bei den Bestimmungen dieser Paragraphen bewendet, und daß sie dem §. 33. nicht widersprechen.

Zum §. 34.

Die Wirksamkeit solcher Sachverständigen-Vereine zu erweitern, die sich das Vertrauen des betheiligten Publikums erworben haben, ist der Zweck des neu eingeschalteten zweiten Alinea. Ohne eine derartige Bestimmung würden aber die Sachverständigen-Vereine, als solche, keine scheidrichterlichen Urtheile abgeben können.

III. Musikalische Kompositionen.

Zum §. 36.

Die Worte: „sofern dergleichen Auszüge oder Arrangements nicht nach §. 5. Litt. a. und b. ausnahmsweise als erlaubt anzusehen sind“ fallen fort, weil diese Ausnahme schon daraus folgt, daß im §. 39. die §§. 1–34., implite also auch §. 5. a. und b., allegirt sind. Auch scheint es unrichtig, die Ausnahme bloß auf „Auszüge und Arrangements“ zu beschränken, da die Aufnahme „kleinerer Musikstücke“ in „Anthologien“ nach §. 5. b. doch unzweifelhaft zu gestatten ist.

Zum §. 37.

Statt des Alinea 1 des älteren §. 40. sind die beiden ersten Alinea's beschloffen worden. Der Entwurf geht nämlich offenbar zu weit, wenn er zu

jeder Benutzung eines Textes zum Behuf einer Komposition die Genehmigung des Autors („rechtmäßig erworben“) voraussetzt. Vielmehr wird man im Allgemeinen die Benutzung von bereits veröffentlichten Liedern zu Kompositionen unbedingt gestatten können, zumal dies dem Autor des Textes weit eher vorthellhaft als nachtheilig sein möchte. Daß der Text in diesem Falle nur mit der Komposition zugleich abgedruckt werden dürfe, braucht hier nicht ausdrücklich gesagt zu werden, da es aus dem Gegensatz im Alinea 3 deutlich hervorgeht.

Als Ausnahme von der Regel des Alinea 1 bieten sich jedoch die Fälle dar, wo

- a) der Text überhaupt noch nicht durch den Druck allgemein veröffentlicht ist,
- b) ein Text, z. B. zu einer Oper, einem Oratorium, eigens Behufs der musikalischen Komposition verfaßt ist.

In beiden Fällen ist der Komponist billigerweise an die Genehmigung des Dichters gebunden.

Der zweite Theil des Alinea 2 des älteren §. 40.: „es wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benutzung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Audientung dieser Bestimmung drucken lassen darf“ wird gestrichen, da kein in der Sache selbst liegender Grund vorhanden ist, um diese Ausnahme von der unzweifelhaft richtigen Regel zuzulassen, daß zum Abdruck eines Textes ohne Muth jedenfalls die Genehmigung des Dichters oder seiner Rechtsnachfolger einzuholen sei. Einzelne Texte dieser Art bilden höchst werthvolle Verlagsrechte und es ist nicht abzusehen, weshalb der Dichter und der Verleger desselben, etwa zu Gunsten einer Theater-Direction, auf den ihnen rechtmäßig zustehenden, aus dem Verkauf des Textes bei öffentlichen Aufführungen fließenden Nutzen verzichten sollen.

Zum §. 38.

Die Zusammenfassung der musikalischen Sachverständigen-Vereine bedurfte einer besondern Bestimmung, da denselben in den „Musikverständigen“ ein Element beigelegt wird, das bei der Zusammenfassung der literarischen Sachverständigen-Vereine nicht ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß mit Sachkenntnis ausgerüstete Geschäftsmänner sehr nützliche Mitglieder derartiger Vereine seien, ja, daß sie insbesondere für die geschäftsfähige Leitung derselben eine Bürgschaft darbieten. Mitglieder dieser Art werden aber unter Schriftstellern leichter als unter Komponisten zu finden sein. Die Bezugnahme auf §. 34. bedeutet, daß auch die anderweitigen Bestimmungen dieses Paragraphen auf den musikalischen Sachverständigen-Verein Anwendung finden.

Zum §. 39. (38.)

Diese Bestimmung gehört, wie die entsprechende in Betreff der Kunstwerke (§. 49.) an das Ende des Abschnitts. Die Fassung ist derjenigen des §. 49. angepaßt worden.

IV. Verbotene Nachbildung von Kunstwerken und bildlichen Darstellungen.

Die §. 41–49. des älteren Entwurfs haben zu lebhaften Diskussionen Veranlassung gegeben, in denen einige von den Vorschlägen des Entwurfs abweichende Grundsätze festgestellt worden sind. In Folge dessen ist dieser Abschnitt im Laufe der Berathung von neuem redigirt und in der vorliegenden Fassung angenommen worden.

Zu den §§. 40—42.

In den §§. 41. und 42. des älteren Entwurfs werden die Objecte des Schutzes in der Weise getrennt gehalten, daß der §. 41. von den zeichnenden, der §. 42. von den plastischen Künsten handelt. Zu einer solchen Trennung schien ein ausreichender Grund nicht vorhanden. Dagegen wurde beschlossen, die verschiedenen Arten der verbotenen Nachbildung der Deutlichkeit halber getrennt zu halten. Der ältere §. 41. faßt zusammen

- a) die Nachbildung von Zeichnungen, Gemälden etc.,
- b) die Vervielfältigung derselben durch Kupferstich etc.

Der Grundsatz, daß der Künstler gegen die Nachbildung, mit andern Worten gegen die unbefugte Kopie zu schützen sei, fand Zustimmung, doch hielt man es für zweckmäßig, statt des allgemein gehaltenen Ausdrucks: „Nachbildung“ sich geradezu des technisch gebräuchlichen: „kopieren“ zu bedienen, das Verbot der Kopie in einem besonderen Paragraphen zu behandeln, alsdann das Verbot der Vervielfältigung von Gemälden etc. durch Kupferstich etc., und drittens das Verbot des Nachstichs von Kupferstichen etc. (§. 47. des älteren Entwurfs) folgen zu lassen. Dieser Anordnung entsprechen die §§. 40—42., in denen noch folgende materielle Abänderungen getroffen sind.

Zu §. 40.

Das zweite Alinea des älteren §. 41. gestattet nicht bloß das Kopieren von Gemälden etc., sondern auch die Vervielfältigung derselben durch Kupferstich etc., „wenn dieselben nicht zum Gelderwerbe benutzt werden“. Diese Ausnahme von der Regel ist durch das zweite Alinea des §. 40. auf das Kopieren beschränkt worden, für welches die Seite 122 der Motive angeführte Erwägung als völlig zutreffend erachtet wurde. Dagegen erschien es bedenklich, eine gesetzliche Befugnis auch zur Veranstaltung von Vervielfältigungen durch Kupferstich, Lithographie, Abformung etc. im Interesse der „künstlerischen Fortbildung und des Kunstgenusses“ auszusprechen, weil Arbeiten dieser Art in der Regel nur den Gelderwerb im Auge haben und jene durch das Gesetz zugelassene Ausnahme geeignet sein würde, dem Mißbrauch auf diesem Gebiete Thür und Thor zu öffnen. Wer sich im Kupferstechen üben oder dasselbe als Liebhaberei betreiben will, wird seine Vorbilder unter Gemälden finden können, die bereits Gemeingut geworden sind und wenn er gleichwohl ein gegen Vervielfältigung noch geschütztes Bild zum Vorwurf seines Studiums macht, so wird er die Genehmigung des Urhebers einholen haben.

Unbedingt verboten ist dagegen auch das Kopieren solcher Kunstwerke, die sich noch im Eigenthum ihres Urhebers befinden, über welche daher keinem Dritten irgend eine Verfügung eingeräumt werden kann.

Ferner ist der in dem älteren §. 41. enthaltene Ausdruck: „welche zum Gelderwerbe benutzt werden“ in: „wenn es nicht einen Gelderwerb zum Zwecke hat“ abgeändert worden. Kopien, die ursprünglich nicht in der Absicht angefertigt worden sind, zum Gelderwerbe benutzt zu werden, können, etwa auf Grund gerichtlicher Beschlagnahmen, noch bei Lebzeiten des Verfertigers, in öffentlicher Auktion versteigert werden. Ein solcher von dem Willen des Kopisten unabhängiger Vorfall würde denselben nachträglich zum Nachbildner stempeln, was, wie aus den Motiven (S. 122) hervorgeht, nicht in der Absicht des betreffenden Vorschlags gelegen hat. Die gewählte Fassung scheint den Sinn desselben besser zu treffen.

Zu §. 41.

Das Wort: „vermittelt ist des Kupferstichs etc.“ ist gewählt worden, um dar-

auf hinzuweisen, daß bei diesen Arten der verbotenen Nachbildung die künstlerische Thätigkeit des Kupferstechers, Holzschnitzers etc. vorangehen muß, bevor die Vervielfältigung durch die Presse beginnt, während das Wort: „durch“ diejenigen Arten der Nachbildung einleitet, die ohne das Dazwischentreten einer künstlerischen Thätigkeit durch rein mechanische Mittel erfolgen. Aus diesem Grunde hat man auch die „Uebertragung“ diesen Mitteln der Vervielfältigung angereihet.

Die „Galvanoplastik“ ist wegen der Gefahren, mit denen sie die plastischen Künste bedroht, ausdrücklich genannt worden.

Zu §. 42.

Dieser Paragraph entspricht dem ersten Satze des älteren §. 47. Die Fortlassung des zweiten Satzes des Alinea 1 desselben so wie des Alinea 2 rechtfertigt sich aus der veränderten Stellung, die der Paragraph erhalten hat.

Zu §. 43.

Das erste Alinea entspricht dem ersten Alinea des älteren §. 43. Das Wort: „Nachbildung“ ist beibehalten, aber durch die in der Klammer beigegebene Erklärung: „(Kopie, Kupferstich etc.)“ angedeutet worden, daß es hier nicht wie in dem älteren §. 41. im engeren Sinne, sondern als eine zusammenfassende Bezeichnung für alle in den §§. 40—42. aufgeführten Arten der Nachbildung gebraucht wird.

Dagegen ist Litt. a. aus dem älteren §. 43. gestrichen worden, indem man das Verbot der Nachbildung von Werken der zeichnenden Kunst durch die plastische und umgekehrt für einen durchaus ungerechtfertigten Eingriff in die künstlerische Thätigkeit und in die Rechte des Publikums erklärte. In Erwägung, daß das Für und Wider in dieser Materie bei der Vorlage des Preussischen Gesetzes vom 20. Februar 1844 gründlich abgewogen und erörtert worden (Motive S. 126), hat man sich der Fassung des §. 1. des genannten Gesetzes angeschlossen und denselben unter Litt. a. in den §. 44. aufgenommen.

Der unter Litt. b. des älteren §. 43. aufgestellte Grundsatz ist in einer veränderten Fassung, die das vieldeutige Wort: „Muster“ ausscheldet, im Alinea 2 des §. 43. ausgesprochen worden, weil man sich den S. 128 entwickelten Motiven anschließen mußte. Der Vorschlag, den Schutz des künstlerischen Eigenthums gegen die Eingriffe der Fabriken und des Handwerks auf längere Fristen als die des §. 45. zu beschränken, schien wohlbegründet. Bei näherem Eingehen in diese Materie nahm man jedoch von allem weiteren Detail Abstand, zu dessen Aufstellung es dem Ausschuss auch an der nöthigen Sachkenntnis fehlte. Durch die Aufnahme des Grundsatzes an diesem Orte soll die hohe Bedeutung desselben für die Entwicklung deutscher Kunst und Industrie anerkannt werden; man verhehlte sich aber nicht, daß derselbe von den weitgreifendsten praktischen Folgen sei und daß es zu seiner wirksamen Durchführung vielleicht der Erlassung eines eigenen Gesetzes bedürfen wird, um diese zwischen künstlerischem und Muster-Schutz mitteninne liegende Materie gründlich zu erledigen.

Zu §. 44.

Ueber Litt. a. sind die voranstehenden Motive zum §. 43. zu vergleichen. Die Litt. b. und c. stimmen mit den Litt. a. und b. des älteren §. 44. überein.

Das Litt. d., nach welchem eine verbotene Nachbildung nicht anzunehmen ist, wenn eine Abbildung solcher Kunstwerke angefertigt wird, die auf Straßen und Plätzen öffentlich aufgestellt sind, beruht auf einem neugefaßten

Befchluss. Bei Kunstwerken dieser Art, die eben in der Absicht errichtet werden, um einem öffentlichen Zwecke zu dienen, gehe der Begriff des privaten Eigenthums in ihrer öffentlichen Bedeutung unter; durch tägliches und ständliches Anschauen prägen sie sich so in die Phantasie ein, daß sie, auch ohne hervorragende künstlerische Begabung des Nachbildners, aus dem Gedächtnis kopirt werden können, und man hielt deshalb die Aufrechterhaltung eines Nachschreibens für gänzlich unausführbar. Es wurde zwar entgegen, daß gerade bei öffentlichen Denkmälern, zumal wenn sie z. B. von Vereinen bestellt werden, die Geldmittel sorglich zugemessen sind, daß die Kosten für das Metall, den Guss, das Besämen, die Aufstellung eine verhältnismäßig geringe Entschädigung für den Künstler übrig zu lassen erlauben, der in diesem Falle auf den Ertrag der Nachbildung, z. B. der Statuette, angewiesen sei. Man wollte jedoch nicht gelten lassen, daß dieser Einwand die angeführten Motive aufwiege.

Zum §. 46.

Im ersten Alinea ist eine durch die gegenwärtige Fassung der §§. 40–42. bedingte Abänderung eingetreten. Sonst stimmen die drei ersten Alinea's des Paragraphen mit dem älteren §. 46. überein. Dagegen glaubte man von dem an sich richtigen Grundsatz, daß das Vervielfältigungsrecht durch Veräußerung des Kunstwerkes, nicht eo ipso auf den Erwerber übergehe, zwei Ausnahmen im vierten und fünften Alinea zulassen zu müssen, um durch ein ungeschaffenes, der bisherigen Gesetzgebung unbekanntes Recht nicht weiter zu greifen als im Interesse der Kunst und der Künstler erforderlich sei.

Es wurde zunächst hervorgehoben (zum vierten Alinea), daß künstlerische Arbeiten, die zum Zwecke buchhändlerischer Unternehmungen bestellt seien, nach der bestehenden Uebung, in Ermangelung eines Vertrages, in das volle Eigenthum des Bestellers übergehen. Das Kunstwerk, z. B. ein Bildniß, das zu einer Lebensbeschreibung, eine landschaftliche Darstellung, die zu einem Reise-werk gehört, sei in diesem Falle die Beigabe zu einem wissenschaftlichen Text, und werde nicht um seiner selbst willen, sondern nur in Verbindung mit dem Buche gekauft, von dem es einen integrierenden Bestandtheil bilde; die oben bezeichnete Uebung sei völlig gerechtfertigt, indem der Verleger des Buches die freie Verfügung über die künstlerischen Beigaben desselben haben müsse. Die Präsumtion des Alinea 1 treffe daher bei dem in Rede stehenden Fall nicht zu; es müsse hier vielmehr die entgegengesetzte aufgestellt werden, nach welcher das Vervielfältigungsrecht auf den Besteller übergeht, wenn der Künstler sich nicht das Gegentheil vorbehalten hat. — Man blieb jedoch hierbei nicht stehen, sondern stellte die weitere Meinung auf, daß diese Präsumtion bei allen auf Bestellung angefertigten Kunstwerken zutrefte. Der Liebhaber, der ein Gemälde bestelle, indem er dem Maler den Gegenstand desselben bezeichne, wolle ein Unicum besitzen, das nicht ohne seine Einwilligung kopirt werden und nicht an jedem Schaufenster in Nachbildungen aushängen solle; wenn er aber, außer dem Honorar für das Bild, dem Maler sein Vervielfältigungsrecht noch überdies abkaufen müsse, um eine ohne seinen Willen zu veranstaltete Vervielfältigung zu hindern, so werde die Bestellung unterbleiben. Es sei daher im wohlverstandenen Interesse der Künstler, sich bei Bestellung von Kunstwerken ihres Vervielfältigungsrechts, als eines gesetzlich ihnen zukehrenden, zu begeben, und sich dasselbe lieber, wenn es für sie von großem Werthe sei, im einzelnen Falle vorzubehalten. — Die Einwendung, daß es für den Richter wie für die Sachverständigen sehr schwierig sei, die Frage zu beantworten, ob ein Kunstwerk, etwa im Sinne des §. 2. a., als ein bestelltes zu betrachten sei, blieb unberücksichtigt, so wie der Antrag, das Alinea

auf den ersterwähnten Fall, die Bestellung für buchhändlerische Zwecke zu beschränken, abgelehnt wurde.

Ferner erklärte man die Präsumtion des Alinea 1 mit Einhelligkeit für unanwendbar auf Bildnisse (Alinea 5), mögen sie bei dem Künstler bestellt worden sein oder nicht. Es bedarf keiner Ausführung, daß die ohne Zustimmung des Eigenthümers geschehende Nachbildung und Vervielfältigung von Bildnissen Seitens des Künstlers die innersten und zartesten Beziehungen des Individuums verletzen würde, sowie es umgekehrt dem Eigenthümer jederzeit freistehen muß, ein in seinem Besitz befindliches Bildniß, etwa für Freunde und Bekannte, vervielfältigen zu lassen.

Zum §. 47.

Die Erklärung der Motive (S. 133), man habe es nicht für angemessen erachtet, den Nachschreibens von Werken der Malerei und Plastik von der Eintragung derselben in eine amtlich geführte Rolle abhängig zu machen, indem kein ausreichender Grund vorliege, in dieser Beziehung von dem allgemeinen Grundsatz des §. 67. abzuweichen, hat zu der Untersuchung Anlaß gegeben, welches anderweitige Kriterium vorhanden sei, um den Namen des Urhebers eines Gemäldes oder plastischen Kunstwerkes in Erfahrung zu bringen. Bei den Erzeugnissen der Presse ist durch pressgesetzliche Vorschriften dafür gesorgt, daß der Urheber oder, bei anonymen Werken, doch mindestens der Drucker, der Verleger, der Drucker, die Jahreszahl des Erscheinens namhaft gemacht und hierdurch die nöthigen Hülfsmittel dargeboten werden, um keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, wer der Inhaber des Schutzrechtes sei und wie lange dasselbe zu laufen habe. Wenn die Motive behaupten, daß der Nachbildner den Namen des Urhebers eines Gemäldes ohne Mühe erfassen und sich darüber Gewißheit verschaffen könne, ob das Original, das er nachzubilden beabsichtigt, noch geschützt oder bereits Gemeingut sei, so wurde diese Behauptung als völlig ungerechtfertigt bestritten. Nicht ohne Grund habe die Preussische und Braunschweigische Gesetzgebung und nicht diese allein, wie die Motive angeben, sondern auch die Oesterreichische (Ges. v. 19. Oct. 1846 §. 10.) den Schutz von Kunstwerken an die Erfüllung einer Formalität gebunden, weil die Geltendmachung eines Rechts, dessen Träger entweder unbekannt ist oder doch nicht bekannt zu sein braucht, zu einer Rechtsunsicherheit führe, die jedenfalls vermieden werden müsse. Die Bayerische Gesetzgebung (Ges. v. 15. April 1840 Art. V.) ist sogar noch weiter gegangen, indem sie, dem Vorgang des Französischen Gesetzes (loi du 19 juillet Art. 6.) folgend, nicht allein für die Geltendmachung des künstlerischen, sondern, über das Bedürfnis hinaus, auch für die des literarischen Eigenthums die Erfüllung der im allegirten Artikel vorgeschriebenen Formalität fordert. Endlich hat auch die Erfahrung gelehrt, daß es nicht wenige Künstler giebt, die nicht etwa aus Sorglosigkeit, sondern weil sie der Vervielfältigung ihrer Werke nicht in den Weg treten wollen, dieselben niemals haben eintragen lassen; diesen Künstlern würde durch das Gesetz eine Wohlthat aufgedrungen werden, die sie als eine Beeinträchtigung ihres Ruhmes zurückweisen. Aus allen diesen Gründen ist beschlossen worden, den verheißenen Nachschreibens von der Eintragung der Kunstwerke in die Deutsche Eintrags-Rolle abhängig zu machen. Der §. 47. ist somit lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, nicht deshalb formulirt worden, weil man der Meinung gewesen, daß das künstlerische Eigenthum von dem literarischen sich irgendwie im Principe unterscheide. Es ist daher auch nicht etwa eine Beeinträchtigung der Maler und Bildhauer, daß sie erst nach erfolgter Eintragung in den Genuß eines Rechts gelangen, das den Schriftstellern ohne dieselbe zusteht. Um dies zu bezeichnen, unterliegen alle diejenigen Kunstwerke, die durch

die Presse vervielfältigt werden, der Eintragung nicht, weil bei ihnen die nämlichen Bedingungen, wie bei Schriften, erfüllt werden müssen, über die Urheber derselben, den Ort ihres Erscheinens u. daher ein Zweifel nicht obwalten kann.

Die Stuttgarter Künstler-Versammlung hat dem Börsen-Verein durch ihren Secretair Herrn Herrmann Becker von Düsseldorf den nachfolgenden Vorschlag zugehen lassen und zur Aufnahme in den Entwurf empfohlen:

„Die Signatur des Künstlers auf seinem Werke, sie sei nun ein bestimmt angenommenes Zeichen, Monogramm, Initiale oder Namensunterschrift, ist das Kennzeichen der Richtigkeit eines Werkes als Werk seines Autors.“

„Wer ein selbstständiges oder nachgebildetes Kunstwerk durch Beifügung des Künstlerzeichens, Monogramms oder der Namensunterschrift eines Künstlers, welcher dasselbe nicht geschaffen hat, in betrügerlicher Absicht für das Werk desselben ausgiebt, verfällt in die Strafe der Fälschung.“

„Wer ein feldweise gefälschtes Werk verkauft oder sonst verwerthet, macht sich des Betruges schuldig, er müsse denn nachweisen, daß er, selbst der Unächtheit des Werkes unfuldig, dasselbe als ein Werk des Meisters, dessen Namen es trägt, erworben hat.“

Der Künstler, dessen Name auf einem fremden Werke gemißbraucht worden, hat das Recht, von dem Fälscher seiner Unterschrift oder seines Künstlerzeichens eine angemessene Entschädigung zu verlangen.“

„In berechtigten Nachbildungen eines Kunstwerkes durch ein anderes Kunst- oder mechanisches Verfahren ist die Nachbildung des Künstlerzeichens oder der Unterschrift des Autors, wie dieselbe auf dem Original befindlich, jedoch nicht strafbar.“

Auf diesen Vorschlag einzugehen, war der Ausschuss außer Stande, da er dadurch auf ein der Aufgabe, die er sich gestellt hat, fern liegendes, strafrechtliches Gebiet wäre geführt worden, die von ihm empfohlene Auskunft der Eintragung aber so mühelos und sicher ist, daß sie vor den verwickelten und am Ende doch nicht zum Ziele führenden Veranstellungen den Vorzug verdient, die durch eine gegenseitige Anerkennung des Künstler-Anagramms erforderlich werden würden. Ein im Schooße des Ausschusses gestellter Antrag, den Rechtsschutz der Gemälde und plastischen Kunstwerke davon abhängig zu machen, daß der volle Name des Urhebers auf denselben angebracht werde, ist wegen der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verworfen worden, die damit verbunden sein würden, den mancherlei Fälschungen auf die Spur zu kommen, die aus Anlaß dieser Vorschrift vorkommen dürften.

Zum §. 48.

Das erste Alinea des älteren §. 49. wird gestrichen, da es durch die Verweisung auf die §§. 1—34. entbehrlich wird.

Aus dem zweiten Alinea des älteren §. 49. wird das Wort: „vorzugsweise“ gestrichen, um jede Willkür bei der Zusammensetzung des Sachverständigen-Vereins auszuschließen. Die gewählte Fassung ist der des §. 38. entsprechend, und wird im Uebrigen auf die zu demselben gegebenen Motive verwiesen.

Zum §. 49.

Das erste Alinea des älteren §. 48. will nur die älteren §§. 19—39. in Beziehung auf die Werke der Kunst und bildlichen Darstellung in Anwendung

kommen lassen. Es ist aber kein Grund vorhanden, das in Beziehung auf musikalische Compositionen eingehaltene Verfahren (§. 39.) nicht auch hier zu beobachten, wobei jedoch der Zusatz: „soweit in den §§. 40—48. nichts Abweichendes angeordnet ist,“ nicht zu entbehren ist.

Das zweite Alinea des älteren §. 48. ist als selbstverständlich gestrichen worden. Dagegen mußte wegen der Entschädigungs-Ansprüche für unbefugtes Kopiren Hürden getroffen werden, da hier die Analogie des §. 22. nicht trifft; es soll vielmehr die Analogie des §. 24., wegen der Entschädigung für widerrechtlich herausgegebene Manuscripte, in Anwendung kommen.

V. Unstatthafte öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Zum §. 50.

Im Alinea 2 soll anstatt: „daß das von einem anonymen, pseudonymen oder genannten posthumen Urheber herrührende Werk“ der größeren Präcision halber, da man wohl von einem posthumen Werk, nicht aber von einem posthumen Urheber sprechen kann, gesagt werden: „daß das posthume oder von einem anonymen oder pseudonymen Urheber herrührende“.

Statt: „in der Eintrags-Rolle namhaft gemacht wird“ — „sich nennen und in der Eintrags-Rolle mit vermerken lassen muß“. Der Stellvertreter muß sich selbst zu nennen befugt sein, weil sonst Legitimations-Prüfungen nothwendig werden, die mit der Anonymität und Pseudonymität nicht vereinbar sind.

Im Schlusssatz statt: „die entweder von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung durch den Druck oder der Verzeichnung in die Eintrags-Rolle gerechnet werden“ — „die von der Verzeichnung in die Eintrags-Rolle oder, sofern die Veröffentlichung durch den Druck vorher stattgefunden hat, von diesem Zeitpunkt an gerechnet werden“. Man stimmte dahin mit den Motiven (S. 141) überein, daß es ein Uebelstand sein würde, wenn das Verbotungsrecht gegen unbefugte Aufführung länger dauern sollte, als das Verlagsrecht, will aber das letztere nicht dadurch beschränken, beziehentlich gänzlich erlöschen lassen, daß jenes früher abläuft. Gerade bei Dramen komme die Pseudonymität häufig vor; es sei aber nicht abzusehen, weshalb ein solches Drama, wenn es erst nach zwanzigjähriger Aufführung zum Druck gelange, sich mit einer nur zehn-jährigen Schutzfrist begnügen soll.

Zum §. 51.

Nach: „der Urheber eines“ ist der Deutlichkeit wegen einzuschalten: „nur“, nach: „Exemplare“ „jeder Ausgabe“. Das Allegat: „(§. 51.)“ beruht auf einem Druckfehler und ist in: „(§. 50.)“ abzuändern.

Zum §. 54.

Das Wort: „volle“ fällt als jedenfalls überflüssig fort; in Berücksichtigung des Schlusssatzes dieses Paragraphen ist es überdies geeignet, zu Mißdeutungen Veranlassung zu geben.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Zum §. 56.

Hinter den Worten: „in beliebiger Form“ wird eingeschaltet: „jedoch nur in dem Umfange und der Fassung nachgedruckt und nachgebildet werden,“

worin sie schon 30 Jahre vor Ablauf der Schutzfrist erschienen waren. Veränderungen und Zusätze inzwischen erschienener neuer Ausgaben bleibt die gesetzliche Schutzfrist, deren Dauer sich darnach bestimmt, ob ein neuer Bearbeiter genannt ist, oder nicht." Sodann beginnt ein Alinea, das statt der Worte: „Jedoch bleibt vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes“ lauten soll: „Vor ein Werk der Literatur und Kunst Gemeingut geworden ist, bleibt jede re.“ — Es erschien bedenklich, in diesem Paragraphen, der von dem Zeitpunkt handelt, in welchem die Werke der Literatur und Kunst Gemeingut werden, gar nichts darüber zu sagen, wie es mit neuen, vielleicht erst kurze Zeit vorher erschienenen Ausgaben gehalten werden soll und durch die Fassung des Gesetzes selber die Annahme zu begünstigen, daß auch diese neuen Ausgaben ohne Weiteres nachgedruckt werden dürfen. Man konnte sich nicht davon überzeugen, daß, wie die Motive S. 145 ausführen, die im §. 3. des Sächsischen Gesetzes vom 22. Febr. 1844 enthaltene Bestimmung als selbstverständlich aus dem Entwurfe fortgelassen werden könne. Es erschien vielmehr angemessen, deutlich auszusprechen, daß das Werk nur in derjenigen Form Gemeingut geworden sei, in der es dreißig Jahre vor dem in Rede stehenden Zeitpunkt bereits erschienen war, woraus indirect hervorgeht, daß die inzwischen angebrachten Veränderungen, die zu dem Zwecke gemacht wurden, das Werk mit den Fortschritten der Wissenschaft oder den gesteigerten Anforderungen der Schule in Uebereinstimmung zu erhalten, „als neue Geistes- und Kunstzeugnisse“, einen erneuerten Schutz genießen und zwar, wenn der Bearbeiter genannt ist, bis dreißig Jahre nach dem Tode desselben und, im entgegengesetzten Falle, dreißig Jahre vom Erscheinen der betreffenden neuen Auflage. Seien jene Abänderungen so geringfügiger Natur, daß sie — worüber die Sachverständigen im einzelnen Falle zu befinden haben werden — an sich nicht als „literarische“, oder, nach dem Ausdruck des Sächsischen Gesetzes, als: „Geisteszeugnisse“ gelten dürfen, so sei ihnen selbstverständlich kein Schutz zu gewähren, da an bloßen Correcturen ein Nachdruck überhaupt nicht verübt werden könne. Hierauf wurde eingewendet, daß sich der eingeschaltete Satz entweder von selbst verstehe und daher unnötig sei, oder darauf abziele, die Schutzfrist über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Man erwiderte, daß es sich hier um den werthvollsten Bestandtheil des buchhändlerischen Eigenthums, um solche Werke handle, die, wie z. B. gangbare Schulbücher, dem Verleger seit Jahren eine sichere Rente gewähren und dieselbe noch ferner in Aussicht stellen, wenn er in der Wahl des Bearbeiters glücklich gewesen sei; selbst vorausgesetzt, aber nicht zugegeben, daß die in Rede stehende Bestimmung etwas sich von selbst Verstehendes ausspreche, so werde es immer von Nutzen sein, Klarheit über einen so wichtigen Punkt zu verbreiten. Das Obwalten der vorausgesetzten Absicht aber wurde in Abrede gestellt, vielmehr ohne Weiteres zugegeben, daß, wenn irgend ein Werk dieser Art im Jahre 1867 Gemeingut werde, dies zwar nur von denjenigen Ausgaben gelten könne, die vor 1837 erschienen seien, daß diese Ausgaben aber ihrem ganzen Inhalte nach, einschließlich des Titels und des Namens des damaligen Verfassers, abgedruckt, eventuell auch eine Bearbeitung derselben durch einen von dem Verleger des Abdrucks beauftragten Schriftsteller veranstaltet werden dürfe.

Zum §. 57.

Der beschränkende Zusatz: „insofern die gegenwärtigen Inhaber der Verlagsrechte den Nachweis zu führen im Stande sind, daß sie das Verlagsrecht von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herleiten“ wird gestrichen, indem der hier geforderte Nachweis gerade bei älteren Verlagsartikeln, über die sehr häufig nicht einmal schriftliche Verträge abgeschlossen worden seien, dem recht-

mäßigen Verleger unmöglich sein und er mithin leicht um sein gutes Recht kommen könne. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß der notorische Besitz des Verlagsrechts eine Vermuthung für die Rechtmäßigkeit desselben begründe und im vorliegenden Falle um so mehr, als es nur auf eine Konservirung alter Verlagsrechte bis zu einem nahe bevorstehenden Zeitpunkte ankomme. Auf diese Konservirung habe aber der Deutsche Buchhandel, insbesondere der norddeutsche, durch das Aufgeben ewiger Verlagsrechte einen wohl begründeten Anspruch erworben.

Zum §. 61.

Statt: „in dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ „öffentlich“, indem die Bezeichnung des Blattes, durch welches die Bekanntmachungen des Kuratoriums der Deutschen Eintragsrolle veröffentlicht werden sollen, nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungs-Verordnung (§. 74.) gehört.

Nach §. 62.

wird der §. 63. des älteren Entwurfs gestrichen.

Die patriotische Absicht, die diesem Paragraphen zu Grunde liegt, wurde nicht verkannt; gleichwohl wurde wegen der vielfachen Schwierigkeiten, die der Ausführung desselben in den Weg treten dürften, die Streichung beschlossen. Sollte man ihn aufrecht erhalten, so würde er zu den mißlichsten Untersuchungen über die Staatsangehörigkeit Veranlassung geben, bedürfte auch jedenfalls noch der Beschränkung, daß der Autor zur Zeit der Rechtsverfolgung Deutscher Staatsangehöriger sein müsse.

Zum §. 63.

Das erste Alinea des älteren §. 64. ist in veränderter Fassung zum §. 64., das zweite Alinea ist seinem wesentlichen Inhalt nach zum ersten Alinea des §. 63. geworden, jedoch mit Streichung des beschränkenden Zusatzes: „insofern als die Gesetze des betreffenden fremden Staates den Deutschen Urhebern für ihre in diesem letzteren erscheinenden Werke einen vergleichenden Rechtsschutz gewähren“, weil der §. 63. in seiner gegenwärtigen Fassung lediglich von den Rechten inländischer Verleger handelt, die Verweisung auf die ausländische Gesetzgebung daher nur verwirren kann.

Das erste Alinea stellt den Grundsatz voraus, daß der inländische Verleger für die innerhalb des Bundesgebietes vervielfältigten und in seinem Verlage erschienenen Werke ausländischer Urheber den vollen Schutz des Gesetzes genießt. Dieser Grundsatz liegt so sehr im Interesse der Förderung des inländischen Gewerbes, daß man die einschränkende Bedingung in dem älteren §. 65. Alinea 2 hat fallen lassen, wonach die Geltendmachung des Schutzes durch die Eintragung des Werkes in die Deutsche Eintrags-Rolle bedingt sein sollte.

Es fragt sich aber, wiefern die etwa außerhalb Deutschlands erschienenen Ausgaben der in Rede stehenden Werke in Deutschland debitiert werden dürfen. Die drei folgenden Alinea's beantworten diese Frage.

- 1) Dieser Debit ist selbstverständlich nicht erlaubt, wenn das Werk des ausländischen Urhebers dem Deutschen Verleger zum ausschließlichen Verlag überlassen ist.
- 2) Hat jedoch eine solche ausschließliche Ueberlassung nicht stattgefunden, hat vielmehr der ausländische Urheber dem Deutschen Verleger ein Verlagsrecht neben dem ausländischen Verleger eingeräumt und liegt somit das Rechtsverhältniß eines sogenannten getheilten Verlagsrechtes vor, so soll zwischen Erzeugnissen der Literatur und der Musik in der Art unterschieden werden, daß

- a) der Verleger von Büchern, die in getheiltem Eigenthum erschienen sind, die Verbreitung der rechtmäßigen Ausgaben der ausländischen Verleger in Deutschland nicht hindern kann, während
- b) dem Verleger von in getheiltem Eigenthum erscheinenden Musikalien das Verbotungsrecht gegen die Verbreitung der rechtmäßigen ausländischen Ausgabe innerhalb Deutschlands eingeräumt wird.

Das Motiv für diese Auffassung beruht auf Erwägung der tatsächlichen Verhältnisse. Im musikalischen Verkehr, der nicht an nationale Sprachgrenzen gebunden ist, hat sich das „getheilte Eigenthum“ zuerst ausgebildet und ist in diesem Zweige des Handels seit langer Zeit üblich. Ein Werk von Weber ist nicht für Deutschland allein, es ist eben so für England und Frankreich komponirt und wenn von einem solchen Werke in jedem dieser Länder eine eigene Ausgabe mit Zustimmung der Erben des Komponisten erscheint, so ist jede derselben eine Original-Ausgabe und darf in dem Gebiet, für welches sie der Komponist dem Verleger überlassen hat, das Verbotungsrecht gegen die ausländische, wenn auch rechtmäßig erschienene, Ausgabe in Anspruch nehmen. Das Ausland hat bisher auch keinen Anstand genommen, nach dieser Auffassung zu verfahren und die in Rede stehenden Ausgaben Deutscher Musikalien, in Frankreich z. B., als Nachdruck zu behandeln, während der Deutsche Musikalienhandel gegen das Eindringen derartiger französischer Ausgaben nicht geschützt ist.

Anderes verhält es sich mit dem getheilten Eigenthum in der Literatur, das übrigens auch von weit jüngerem Datum ist, als das musikalische. Die in dem Sprachgebiet, für welches der Autor geschrieben hat, erscheinende Ausgabe gilt trotz des rechtmäßigen in Deutschland herausgegebenen Abdrucks derselben in den Augen des Publikums immerhin als die eigentliche Original-Ausgabe, während der billige, für den Deutschen Markt berechnete, Abdruck eine Veranstaltung bleibt, die dazu bestimmt ist, dem Deutschen Nachdruck in den Weg zu treten. Dazu kommt, daß die Original-Ausgabe fast immer glänzend ausgestattet, nicht selten mit literarischen und artistischen Beilagen versehen ist, die der inländischen Ausgabe fehlen, daß von jener neue, verbesserte Ausgaben erschienen sein können, von denen einen Abdruck zu veranstalten der deutsche Verleger seinem Interesse nicht angemessen gefunden hat; in beiden Fällen wird der Bücherfreund wie der Gelehrte die Originalausgabe nicht entbehren wollen. Diese Anschauung ist im Publikum wie im Buchhandel so allgemein verbreitet, daß es unausführbar erscheint, die entgegenstehende gesetzlich durchzuführen und den Sortimentshändler, der neben der Lauchnisch'schen Ausgabe von Macanlay die Original-Ausgabe verkauft, als Verbreiter von Nachdruck zu bestrafen. Die Verleger der rechtmäßigen Abdrücke ausländischer Werke werden sich daher mit dem Schutz gegen im Inlande erscheinenden Nachdruck begnügen haben und können dies um so eher, als sie vermöge der in der Regel geringen Abfindungssumme, die der ausländische Autor für seine Genehmigung sich bezahlen läßt, so billige Preise zu stellen im Stande sind, daß ihnen der Deutsche Markt zum bei weitem größten Theile gesichert bleibt.

Zum §. 64.

Statt der Worte: „Ausländische Urheber und deren Rechtsnachfolger“ im älteren §. 64., Alinea 1, soll es heißen: „Die im Auslande ansässigen Verleger ausländischer Urheber u. c.“ Die veränderte Stellung der Paragraphen macht den Sinn deutlicher. Der ausländische Urheber wird nämlich nicht als solcher geschützt, sondern nur

- a) wenn er einen inländischen Verleger hat (§. 63.);

- b) wenn besondere Staatsverträge Schutz gewähren, wobei der Rechtssicherheit wegen nur auf die Verträge mit dem Staat des ausländischen Verlegers gesehen werden darf.

Zum §. 65

In Folge der zu §. 64. gefaßten Beschlüsse muß statt: „ausländischen Urhebern u. c.“ gesagt werden: „den im Auslande ansässigen Verlegern ausländischer Urheber u. c.“ Die Streichung des zweiten Alinea des älteren §. 65. ist zum §. 63. erläutert worden.

VII. Deutsche Eintrags-Rolle.

Zum §. 66.

Die Einschaltung: „einschließlich der im §. 35. erwähnten Zeichnungen“ und die Umstellung der Worte: „Kunstwerke und Musikalien“ in: „Musikalien und Kunstwerke“ rechtfertigt sich durch den Anschluß an die Folgeordnung des gegenwärtigen Entwurfs.

Hinter: „geführt“ ist eingeschaltet worden: „und von Zeit zu Zeit veröffentlicht“. Die Veröffentlichung der Eintrags-Rolle ist von so entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit dieser Institution, daß die Anordnung derselben nicht einer Ausführungs-Verordnung (§. 74.) vorbehalten werden durfte. Da gegen wird es Sache einer solchen Verordnung sein, zu bestimmen, in welchen Zeitpunkten und Blättern, ob nur ein- oder mehreremale, diese Veröffentlichung erfolgen soll.

Zum §. 67.

Die Worte: „sowohl der Zeitpunkt des Erscheinens festgestellt als“ fallen aus. Diese Vorschrift ist als sehr bedenklich erachtet worden, da der Verleger durch dieselbe Gelegenheit finden würde, in vielen Fällen die Schutzfrist, die vom Erscheinen anfängt, zu verlängern, indem er die Eintragung möglichst lange hinausschiebt. Factisch wird ohnehin die Eintragung und die ertheilte Bescheinigung immer so viel feststellen, daß das Werk jedenfalls erschienen war (§. 69.), als es zur Eintragung vorgelegt wurde; rechtliche Folgen können aber von der Vorlegung zur Eintragung in Bezug auf die Zeit des Erscheinens eines Werkes nicht in der Art abhängig gemacht werden, wie es durch die ältere Fassung beabsichtigt worden war.

Zum §. 68.

Da der Vorsteher des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler seinen Wohnsitz nicht in Leipzig hat, so soll derselbe, um jeder Unterbrechung des regelmäßigen Geschäftsganges vorzubeugen, einen in Leipzig wohnhaften Buchhändler zum Stellvertreter ernennen, der während seiner Abwesenheit zu fungiren hat.

Der letzte Satz des älteren §. 68. wird, als in die Ausführungs-Verordnung gehörig, gestrichen.

Im Uebrigen wird der Paragraph in einer präciseren Fassung vorgelegt.

Zum §. 69.

Statt: „Vorlegung“ soll: „Einreichung“ gesagt und am Schluß hinzugefügt werden: „auch soll eine solche Einreichung dem Urheber jederzeit freistehen.“ Was das Kuratorium von dem Künstler zu verlangen befugt ist, glaubte man

auch dem letzteren zugestehen zu müssen, wenn er es im Interesse der Sicherung seiner Rechte für erforderlich erachte.

Dagegen wurde

Zum §. 70.

das zweite Alinea gestrichen, weil den Urhebern von Druckschriften durch die Niederlegung eines Exemplars derselben im Lokal der Eintrags-Rolle eine verstärkte Sicherheit nicht erwachse, überdies auch mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche durch die Aufbewahrung der niedergelegten Exemplare, wenn der Fall häufig vorkäme, entstehen können, die Bestimmung als bedenklich erachtet wurde.

Auszug
aus dem

Reglement
der

Bibliothek und Manuscript-Sammlung der Königl. Akademie der
Künste zu Berlin.

I. Einleitungs-Ordnung.

§. 1.

Die Bibliothek und Manuscript-Sammlung der Königl. Akademie der Künste ist zunächst für das Institut bestimmt und kann durch Personen, welche nicht in unmittelbarer Beziehung zur Akademie stehen, nur ausnahmsweise nach den in den folgenden Paragraphen aufgestellten Bestimmungen benutzt werden.

§. 2.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist mit Rücksicht der Zeiten vornehmlich an drei Tagen (gesamwärtig: Sonnabend, Sonntag und Donnerstag) von 10 bis 1 Uhr geöffnet. Unmittelbar benachbart zur Benutzung desselben in den festgesetzten Stunden sind die Mitglieder der Akademie sowie die Lehrer derselben und der mit ihr verbundenen Institute und die Schüler der Akademie. Diese Benutzung kann auf Antrag eines besonders Bewilligung des Vorstands der Akademie erteilt werden. Auch ist der Bibliothekar befugt, in einzelnen Fällen nach eigenem Ermessen die Benutzung des Lesezimmers ausnahmsweise zu gestatten.

§. 3.

Speziell der für das Studium nötigen Bücher im Lesezimmer haben vornehmlich im Falle der Anwesenheit der Benutzung der Bibliothek, selbst einmal Kalligraphen zu stützen.

§. 4.

Die Verleiher von Manuscripten an die Bibliothek. Locals gestattet gegen Entgelt, auf welchen die Wohnung des Verleihers anzugeben ist. Zum Entleihen benachbart sind die Mitglieder der Akademie und die Lehrer derselben und der mit ihr verbundenen Institute. Auch Schüler der Akademie und andere Personen, welche innerhalb des Kreises der Wissenschaft von Berlin wohnen, können Manuscripte ausnahmsweise gegen Entgelt entleihen, welche außer dem Namen und der Angabe der Wohnung des Verleihers die Unterschrift eines Mitglieds der Akademie als Zeugen tragen.

Von der Darstellung andersgearteter sind: Handzeichnungen, Prosasammlungen von
besonderer Kostbarkeit und Seltenheit, unvollständige Werke und ungedruckte
Handschriften, und die seltenen Bücher, die wegen ihres allgemeinen Interesses zum Vorlesen
im Lesesaal nicht aufbewahrt werden können.

S. 5.

Die ausstehenden Werke müssen binnen einer Woche zurückgeliefert werden. Wird
dieses Versäumnis nicht innerhalb der Frist erfüllt, so erfolgt eine schriftliche Mahnung. Steht diese
bis zum Ablauf der Fristen das nöthige Betrag, an welchem die Bibliothek ge-
nügt ist, ohne Erfolg, so wird dieselbe dem Rathe der Akademie die Mahnung widerlegt.
Derselbe erfüllt von dem Bibliothekar für jeden solchen Fall eine Mahnung von
5 Thalergrößen, ohne dass ihm dafür die Mahnung des Verwalters der Bibliothek
Worte erspart, vielmehr hat der Bibliothekar für die Zurücklieferung derselben
an den Bibliothekar zu sorgen. Eine Verlängerung der Rücklieferungsdauer,
sonst nicht durch andere Gründe ausgemacht, von dem Bibliothekar, bei un-
gültig davon angeführter Erklärung, gemeldet werden.

S. 6.

Der Inhalt einer Karte ist jeder Zeit für die Bibliothek zu prüfen, sämtliche ausstehende
Werke an die Bibliothek zurückzugeben.

S. 7.

Für alle Besondere der Zeit ausstehenden Lieferungen steht der Bibliothekar.
Es ist zur Befriedigung der Vorleser oder der abhandlungsgemeinen Werke,
und wo solche nicht möglich ist zur Befriedigung der von dem Director und dem Bibliothekar
zu bestimmenden Lieferungen verpflichtet. Kommt es einer Mahnung
nicht freiwillig nach, so ist es von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

Berlin, den 6^{ten} Januar 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Mühler.

zu einem
Statut für die preussischen Kunstakademien.

§. 1. Der Protektor der Akademien der Künste in Preußen ist Se. Majestät der König; Allerhöchstderselbe bestellt zum Kurator derselben den jetzmaligen Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es ist die Aufgabe der Akademien, die Blüthe der Kunst und die Verbreitung derselben in der Nation zu fördern durch selbstständige Thätigkeit, durch Verathung und Vorschläge.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes bestehen in Preußen die Kunstakademien zu Berlin, zu Düsseldorf und Königsberg.

§. 3. Jeder dieser Akademien ist ein Akademie-Bezirk zugetheilt. Der Akademie zu Berlin, die Provinzen Brandenburg, Sachsen-Schlesien, Pommern und Polen. Der Akademie zu Düsseldorf, die Rheinprovinz und Westphalen. Der Akademie zu Königsberg, die Provinz Preußen.

§. 4. In jeder dieser Akademien bestehen zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung für die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie,

Die zweite Abtheilung für die Lehranstalten, vertreten durch den Senat der Akademie.

Die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie.

§. 5. Die Mitglieder der Akademie sind ordentliche Mitglieder, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind die ausgezeichnetsten Künstler des Akademiebezirks. Die Zahl derselben ist eine bestimmte. Für Berlin soll die Zahl von sechzig, für Düsseldorf von zwanzig, und für Königsberg die Zahl von fünf Mitgliedern nicht überschritten werden.

§. 7. Die Mitglieder bleiben lebenslanglich. Die Wahl derselben erfolgt nach einem besondern Reglement durch die Mitglieder. Das Ministerium bestätigt die Wahlen.

§. 8. Die auswärtigen Mitglieder sind ausgezeichnete Künstler des Auslands, welche durch die ordentlichen Mitglieder der Akademie gewählt werden. Ihre Zahl ist eine unbestimmte.

§. 9. Ehrenmitglieder sind ausgezeichnete Kunstgelehrte und solche Personen, welche durch ihre Theilnahme die Kunst zu fördern suchen. Ihre Zahl ist unbestimmt.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich zu bestimmten Sitzungen nach einer besondern Geschäftsordnung.

§. 11. Die ordentlichen Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Sekretair und für Beide Stellvertreter. Die Wahl wird alljährlich erneuert.

§. 12. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie legen eine Künstlerrolle an von allen im Akademiebezirk wohnenden Künstlern, und wählen ein Schiedsgericht, welches nach einem bestimmten Reglement über die Eintragung in die Künstlerrolle entscheidet.

§. 13. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, Anträge der Künstler, welche die Kunst betreffen, entgegen zu nehmen, und in den Sitzungen zum Vortrag zu bringen.

§. 14. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in den Sitzungen über bemerkenswerthe Kunstbestrebungen innerhalb des Akademiebezirks Bericht zu erstatten.

§. 15. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie veranstalten alle zwei Jahre eine Kunstausstellung, nach den Bestimmungen eines besondern Reglements.

§. 16. Bei öffentlichen Arbeiten, zu welchen der Staat Concurrenzen eröffnet, wird das Schiedsgericht durch ordentliche Mitglieder der Akademie gebildet. Es wird dafür ein besonderes Reglement gelten.

§. 17. Die ordentlichen Mitglieder begutachten die Vorschläge zum Ankauf der Kunstwerke für öffentliche Sammlungen.

§. 18. Die ordentlichen Mitglieder begutachten den vom Ministerium vorgelegten Etat für die jährlich auszuführenden Kunstwerke im Akademie-Bezirk.

§. 19. Die ordentlichen Mitglieder halten jährlich eine Hauptversammlung.

Hierzu werden alle Ehrenmitglieder, so wie die Künstler des Akademiebezirks eingeladen.

Hier wird Bericht erstattet über die Künstlerrolle, über die Wirksamkeit der Mitgliedschaft, über die Anträge der Künstler und über den Etat.

Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

Die Lehranstalten vertreten durch den Senat der Akademie.

§. 20. Im Berliner Akademiebezirk bestehen eine hohe Schule in Berlin, für die bildenden Künste und für die Musik, eine allgemeine Zeichenschule in Berlin, eine Kunst- und Gewerkschule in Berlin, eine desgl. in Breslau, eine desgl. in Magdeburg, eine desgl. in Erfurt.

Im Düsseldorfer Akademiebezirk besteht eine hohe Kunstschule.

Im Königsberger Akademiebezirk bestehen eine hohe Kunstschule, eine Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, eine desgl. in Danzig.

§. 21. Um diese Anstalten zu leiten, besteht in jeder Akademie ein Senat.

§. 22. Dieser Senat besteht zur Hälfte aus Lehrern der hohen Kunstschule, zur Hälfte aus ordentlichen Mitgliedern, die nicht Lehrer sind. Zu diesem Zwecke wählen die Lehrer unter sich, desgleichen die Mitglieder unter sich.

Die Wahl wird alle drei Jahr erneuert, die ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

In Berlin besteht der Senat aus 12 Mitgliedern.

§. 23. Der Senat wählt unter sich einen Direktor auf die Dauer von vier Jahren, einen Stellvertreter und einen Sekretair, auf die Dauer von zwei Jahren.

§. 24. Der Senat entwirft jährlich den Etat für die Institute und legt diesen dem Ministerium zur Genehmigung vor.

§. 25. Der Senat nimmt alle Anträge der Künstlerschaft und der Lehrer in Bezug auf die Lehranstalten entgegen, und begutachtet dieselben.

§. 26. Der Senat schlägt bei Besetzung der Lehrstellen die geeigneten Personen vor.

§. 27. Der Senat vertheilt die vom Kurator ausgegebenen Preise und Prämien an die Schüler der Anstalt.

§. 28. Der Senat hält jährlich eine Hauptversammlung, wozu alle Ehrenmitglieder so wie die Künstler des Akademiebezirks eingeladen werden.

Hier werden die Preise und Prämien vertheilt, und die Anträge der Künstler in Betreff der Schule und der Lehranstalten mit den Gutachten darüber vorgelegt. Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

Statut für die preussischen Kunstakademien.

§. 1. Der Protoktor der Akademien der Künste in Preußen ist Sr. Majestät der König; Allerhöchstderselbe bestellt zum Kurator derselben den jedesmaligen Minister der Geislichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es ist die Aufgabe der Akademien, die Blüthe der Kunst und die Verbreitung derselben in der Nation zu fördern durch selbstständige Thätigkeit, durch Verathung und Vorschläge.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes bestehen in Preußen die Kunstakademien zu Berlin, zu Düsseldorf und Königsberg.

§. 3. Jeder dieser Akademien ist ein Akademie-Bezirk zugetheilt. Der Akademie zu Berlin, die Provinzen Brandenburg, Sachsen-Schlesien, Pommern und Posen. Der Akademie zu Düsseldorf, die Rheinprovinz und Westphalen. Der Akademie zu Königsberg, die Provinz Preussen.

§. 4. In jeder dieser Akademien bestehen zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung für die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie,

Die zweite Abtheilung für die Lehranstalten, vertreten durch den Senat der Akademie.

Die ausübende Kunst, vertreten durch die Mitgliedschaft der Akademie.

§. 5. Die Mitglieder der Akademie sind ordentliche Mitglieder, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind die ausgezeichnetsten Künstler des Akademiebezirks. Die Zahl derselben ist eine bestimmte. Für Berlin soll die Zahl von sechzig, für Düsseldorf von zwanzig, und für Königsberg die Zahl von fünf Mitgliedern nicht überschritten werden.

§. 7. Die Mitglieder bleiben lebenslanglich. Die Wahl derselben erfolgt nach einem besondern Reglement durch die Mitglieder. Das Ministerium bestätigt die Wahlen.

§. 8. Die auswärtigen Mitglieder sind ausgezeichnete Künstler des Auslandes, welche durch die ordentlichen Mitglieder der Akademie gewählt werden. Ihre Zahl ist eine unbestimmte.

§. 9. Ehrenmitglieder sind ausgezeichnete Kunstgelehrte und solche Personen, welche durch ihre Theilnahme die Kunst zu fördern suchen. Ihre Zahl ist unbestimmt.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich zu bestimmten Sitzungen nach einer besondern Geschäftsordnung.

§. 11. Die ordentlichen Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Sekretair und für Beide Stellvertreter. Die Wahl wird alljährlich erneuert.

§. 12. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie legen eine Künstlerrolle an von allen im Akademiebezirk wohnenden Künstlern, und wählen ein Schiedsgericht, welches nach einem bestimmten Reglement über die Eintragung in die Künstlerrolle entscheidet.

§. 13. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, Anträge der Künstler, welche die Kunst betreffen, entgegen zu nehmen, und in den Sitzungen zum Vortrag zu bringen.

§. 14. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in den Sitzungen über bemerkenswerthe Kunstbestrebungen innerhalb des Akademiebezirks Bericht zu erstatten.

§. 15. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie veranstalten alle zwei Jahre eine Kunstausstellung, nach den Bestimmungen eines besondern Reglements.

§. 16. Bei öffentlichen Arbeiten, zu welchen der Staat Concurrenzen eröffnet, wird das Schiedsgericht durch ordentliche Mitglieder der Akademie gebildet. Es wird dafür ein besonderes Reglement gelten.

§. 17. Die ordentlichen Mitglieder begutachten die Vorschläge zum Ankauf der Kunstwerke für öffentliche Sammlungen.

§. 18. Die ordentlichen Mitglieder begutachten den vom Ministerium vorgelegten Etat für die jährlich auszuführenden Kunstwerke im Akademie-Bezirk.

§. 19. Die ordentlichen Mitglieder halten jährlich eine Hauptversammlung.

Hierzu werden alle Ehrenmitglieder, so wie die Künstler des Akademiebezirks eingeladen.

Hier wird Bericht erstattet über die Künstlerrolle, über die Wirksamkeit der Mitgliedschaft, über die Anträge der Künstler und über den Etat.

Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

Die Lehranstalten vertreten durch den Senat der Akademie.

§. 20. Im Berliner Akademiebezirk bestehen eine hohe Schule in Berlin, für die bildenden Künste und für die Musik, eine allgemeine Zeichenschule in Berlin, eine Kunst- und Gewerkschule in Berlin, eine desgl. in Breslau, eine desgl. in Magdeburg, eine desgl. in Erfurt.

Im Düsseldorfer Akademiebezirk besteht: eine hohe Kunstschule.

Im Königsberger Akademiebezirk bestehen eine hohe Kunstschule, eine Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, eine desgl. in Danzig.

§. 21. Um diese Anstalten zu leiten, besteht in jeder Akademie ein Senat.

§. 22. Dieser Senat besteht zur Hälfte aus Lehrern der hohen Kunstschule, zur Hälfte aus ordentlichen Mitgliedern, die nicht Lehrer sind. In diesem Zwecke wählen die Lehrer unter sich, desgleichen die Mitglieder unter sich.

Die Wahl wird alle drei Jahr erneuert, die ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

In Berlin besteht der Senat aus 12 Mitgliedern.

§. 23. Der Senat wählt unter sich einen Direktor auf die Dauer von vier Jahren, einen Stellvertreter und einen Sekretair, auf die Dauer von zwei Jahren.

§. 24. Der Senat entwirft jährlich den Etat für die Institute und legt diesen dem Ministerium zur Genehmigung vor.

§. 25. Der Senat nimmt alle Anträge der Künstlerchaft und der Lehrer in Bezug auf die Lehranstalten entgegen, und begutachtet dieselben.

§. 26. Der Senat schlägt bei Besetzung der Lehrerstellen die geeigneten Personen vor.

§. 27. Der Senat vertheilt die vom Kurator ausgesetzten Preise und Prämien an die Schüler der Anstalt.

§. 28. Der Senat hält jährlich eine Hauptversammlung, wozu alle Ehrenmitglieder so wie die Künstler des Akademiebezirks eingeladen werden.

Hier werden die Preise und Prämien vertheilt, und die Anträge der Künstler in Betreff der Schule und der Lehranstalten mit den Gutachten darüber vorgelegt. Dieser Bericht wird gedruckt und vertheilt.

Program

zu der

öffentlichen Sitzung

der

Königlichen Akademie der Künste

am

Mittwoch, den 3ten August 1864,

Vormittags präcise 10^u Uhr,

im langen Saale des Akademie-Gebäudes unter den Linden.



Introduction und Fuge für das Orchester,
componirt von dem Musik-Eleven Otto Diehnelt.

I.

**Jahresbericht des Secretairs der Akademie
Professors Dr. Gruppe.**

Psalm, comp. von Julius Fleischer.

Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen
Namen, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit.

II.

**Zuerkennung des grossen Preises der akademischen
Concurrenz in der Geschichtsmalerei.**

Vierstimmiger Chor, comp. von Eduard Köllner.

Adoramus te Christe, et benedicimus tibi, quia per sanctam crucem
et passionem tuam redemisti mundum.

Domine! miserere nobis.

III.

**Vertheilung der Prämien an die Schüler der Königl.
Akademie der Künste.**

Trio für Pianoforte, Violine und Violoncell, comp. und auf dem
Pianoforte gespielt von Max Oesten.

IV.

**Vertheilung der Prämien an die Schüler der mit der
Königl. Akademie verbundenen Kunst- und Gewerk-
schulen.**

Oallade „Die Wiege im Strom“, comp. von Adalbert Überlée.

Es tobt des Stromes Woge laut
In monderhellter Nacht.
Vom Ufer bang der Sänger schaut
Des Elementes Macht.
Horch Nothgeschrei! — fort, Lyra, fort!
Er eilt zur Hülff im Schiffelein dort,
Er rettet ein Weib vom Wellentod! —
Der Herr ist näher, je näher die Noth!

Und bleich am Ufer liegt das Weib,
Das langsam Kraft gewinnt.
„Du, der gerettet meinen Leib,
Wo hast du Mann mein Kind?“ —
„Ich habe nicht dein Kind gesehn!“ —
„So lass mit ihm mich untergehn!“ —
„Verzage nicht,“ — also der Sänger gebot —
„Der Herr ist näher, je näher die Noth.“

„Schau, Weib, zum Ufer schwebt's heran,
Wie Himmelslichtgestalt!“ —
„Was Andres sieht mein Aug', o Mann,
Ein Schiff, es landet bald! —
Gott! in der Wieg' mein Kindlein ist's!“ —
Das Kind erwacht: „lieb' Mutter bist's?“
Und der Sänger singt freudig beim Morgenroth: —
„Der Herr ist näher, je näher die Noth.“

V.

Zuerkennung der Preise der Michael Beer'schen Stiftung.

Mehrstimmiger Solo- und Chorgesang, comp. von Max Oesten.

Welch' heit're Lust
Erfüllt die Brust,
Wenn wir den Preis des Höchsten singen.
Der frohe Sang
Ist unser Dank,
Den freudig wir, o Herr, Dir bringen.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

374

- - Ende - -